



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

19. JAHRGANG

HAMBURG, 17. DEZEMBER 2013

Nr. 11

INHALT

Art.: 142	Grußwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, zum 75. Geburtstag von Erzbischof Dr. Werner Thissen am 3. Dezember 2013 in der Domkirche St. Marien in Hamburg.....	145	Art.: 155	Ordnung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA-Ordnung)...	159
Art.: 143	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014	146	Art.: 156	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 6. Juni 2013 - Neufassung des § 18 DVO	164
Art.: 144	Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg	146	Art.: 157	Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg	165
Art.: 145	Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO)	147	Art.: 158	Arbeitshilfe zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2014 „Brüderlichkeit – Grundlage und Weg für den Frieden“	165
Art.: 146	Gesetz zur Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (StPGR)	149	Art.: 159	Hinweise zum Weltmissionstag der Kinder, (mit Krippenopfer) und zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014	166
Art.: 147	Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO)	150	Art.: 160	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Nord- und Ostseeküste des Erzbistums Hamburg	167
Art.: 148	Gesetz zur Änderung der Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (StKGR)	152	Art.: 161	Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften	167
Art.: 149	Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO)	152	Art.: 162	Besondere Geburtstage 2014	167
Art.: 150	Inkraftsetzung von Änderungen der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“	154	Art.: 163	Weihejubiläen von Priestern und Diakonen im Jahr 2014 nach der Jubiläumsordnung	169
Art.: 151	Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 15. Oktober 2013 (SkF e.V. Kiel)	155	Art.: 164	Familiensonntag 2014: Themenheft „Ehe und Familie – Liebe miteinander leben“	169
Art.: 152	Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 12. November 2013 (Caritas Hamburg gGmbH)	156	Art.: 165	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg Satzungen der Caritasverbände im Erzbistum Hamburg	170
Art.: 153	Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 13. November 2013 (Caritashaus St. Joseph gGmbH)	157	Art.: 166	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg „Miteinander und füreinander im Gebet“ Eucharistische Anbetung im Erzbistum Hamburg 2014	170
Art.: 154	Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 13. November 2013 (Caritashaus St. Vinzenz gGmbH)	158	Art.: 167	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg Termine 2014	170
			Art.: 168	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg Diözesane und überdiözesane Termine 2014	170
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg	170
				Personalchronik Osnabrück	170

Weihnachtsgruß von Erzbischof Dr. Werner Thissen

Liebe Mitbrüder, liebe Schwestern und Brüder
im pastoralen und kirchlichen Dienst und in den Gremien!

Es ist guter Brauch geworden, dass ich Ihnen zum Weihnachtsfest einen persönlichen Gruß schreibe und ihn über das Amtsblatt Ihnen zusende. Persönlich und Amtsblatt – darüber komme ich ins Grübeln. Kann denn etwas zugleich persönlich und amtlich sein? Das ist ja eine Frage, die Sie auch manchmal beschäftigen wird.

Sie tun Ihren Dienst, hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich, aber eben amtlich, im Auftrag der Kirche. Und sie tun ihn zugleich sehr persönlich. Das gehört zum Geheimnis der Kirche: dass das Amtliche und Persönliche sich nicht ausschließen. Ja, weit mehr noch: dass das Amtliche dann besonders wirksam werden kann, wenn es auch persönlich vollzogen wird.

Darin sehe ich auch einen Grund für die enorme Zustimmung, die unser Papst Franziskus findet. Aus seinen Worten und oft mehr noch aus seinen Gesten lässt sich erspüren, dass Amt und Person eine Einheit sind.

Ich weiß nicht, wieweit Sie schon Gelegenheit hatten, das Apostolische Schreiben „Evangelii Gaudium“ von Papst Franziskus, datiert vom 24.11.2013, zu lesen. Es liegt mir zurzeit erst als Internetfassung vor. In den Medien hat es ja schon für viele Kommentare gesorgt.

Erstaunt und froh stelle ich fest, wie positiv unser Papst in den Medien dargestellt wird. Ich finde es überaus dankenswert, dass wir mit Papst Franziskus und Papst Benedikt so reich beschenkt sind, trotz oder auch wegen der unterschiedlichen Charismen der beiden.

Kürzlich wurde mir über einen Journalisten berichtet, der gefragt wurde, warum er sich so positiv über den Papst äußert. Er soll geantwortet haben: Den jubele ich jetzt so hoch wie ich nur kann, damit ich ihn anschließend umso tiefer fallen lassen kann.

Wie dem auch sei, ich freue mich über das augenblickliche gute Medienecho. Aber weitaus wichtiger finde ich, was uns Papst Franziskus mitgeteilt hat. Schon der Titel seines Schreibens „Freude am Evangelium“ ist ja ein Programm.

Wir empfinden oft die Last, die uns mit dem Evangelium auferlegt ist. Je mehr wir uns beim Tragen dieser Last gegenseitig stützen, desto mehr erfahren wir auch die Freude.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich zum Studium der Papstbotschaft für mehrere Stunden zurückziehen können. Entweder allein oder – besser noch – mit einigen anderen, um sich auch darüber auszutauschen. Vielleicht kann das in den Tagen nach Weihnachten gelingen. Der Text liest sich nicht besonders schwer, aber der Inhalt hat enormes Gewicht.

Schon die Einleitung hat es in sich. Nachdem von der Freude die Rede ist, die uns durch Jesus Christus immer neu geschenkt wird, kommt Franziskus auf eine Gefahr zu sprechen. Er sieht sie in einer individualistischen Traurigkeit, „die aus einem bequemen, begehrliehen Herzen hervorgeht, aus der krankhaften Sucht nach oberflächlichen Vergnügungen, aus einer abgeschotteten Geisteshaltung.“ Wir hätten viele Vergnügungsangebote, aber oft nur wenig Freude (7).

Im ersten Teil, wo es um „die missionarische Umgestaltung der Kirche“ geht, kommt der Papst auch auf seinen eigenen Dienst zu sprechen: „Meine Aufgabe als Bischof von Rom ist es, offen zu bleiben für die Vorschläge, die darauf ausgerichtet sind, dass eine Ausübung meines Amtes ... den gegenwärtigen Notwendigkeiten der Evangelisierung entspricht“ (32). Der Papst bezieht sich mit ein, wenn er von uns ein Umdenken fordert.

Der zweite Teil trägt die Überschrift „In der Krise des gemeinschaftlichen Engagements“. Er kritisiert eine „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ (54), für die er Beispiele nennt, aber auch Gegenmittel.

Der dritte Teil „Die Verkündigung des Evangeliums“ spricht vom „Volk der vielen Gesichter“ (115) und gibt Hinweise zum Umgang mit dem Wort Gottes, sowohl dienstlich (135 ff) als auch persönlich (149 ff).

Im vierten Teil schließlich kommt Papst Franziskus auf „Die soziale Dimension der Evangelisierung“ zu sprechen. „Wir lieben diesen herrlichen Planeten, auf den Gott uns gesetzt hat, und wir lieben die Menschheit, die ihn bewohnt ...“ (183). Aber diese Liebe hat vielfältige Konsequenzen, die dann konkret benannt werden.

Mehrmals spricht Papst Franziskus davon, dass der Inhalt seines Schreibens für ihn wie ein Traum von Kirche und Gesellschaft ist (27.192). Ich bin sicher, liebe Schwestern und Brüder, dass Sie Teile dieses Traums auch selbst schon geträumt haben. Jetzt kann aus dem Traum Wirklichkeit werden.

Mit dem Apostolischen Schreiben von Papst Franziskus nehmen viele Impulse des II. Vatikanischen Konzils

wieder neu Fahrt auf. Wenn wir uns gegenseitig stützen, muss niemand ins Schleudern kommen.

Während ich Ihnen das alles schreibe, sehe ich Gesichter von Ihnen vor mir, mit denen ich in diesem Jahr mehr Kontakt hatte. Ich bewundere Ihren Einsatz für das Evangelium. Ich danke Ihnen allen für Ihren treuen Dienst.

Weil so viele von Ihnen sich um die Pastoralen Räume mühen, bin ich zuversichtlich, dass die Gedanken von Papst Franziskus und die Veränderungen, die durch die Pastoralen Räume angestoßen werden, bestens zueinander passen. Ich bin sicher, dass Sie noch froher und bereitwilliger Ihren Auftrag erfüllen, wenn Sie sich auf diese Botschaft von Papst Franziskus einlassen.

Gott segne Sie und alle, um die Sie sich sorgen. Gott schenke Ihnen in reichem Maße die Freude am Evangelium. Gott vergelte Ihnen all das Gute, das Sie in diesem Jahr getan haben.

Herzlich denke ich an Sie. Froh und dankbar grüße ich Sie, auch im Namen unserer Weihbischöfe Norbert und Hans-Jochen. Frohe Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr!

Ihr

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 142

Grußwort des Vorsitzenden
der Deutschen Bischofskonferenz,
Erzbischof Dr. Robert Zollitsch,
zum 75. Geburtstag von Erzbischof
Dr. Werner Thissen am 3. Dezember 2013
in der Domkirche St. Marien in Hamburg

Lieber Erzbischof Werner, werte Gäste,
liebe Gottesdienstgemeinde, Schwestern und Brüder,

„wenn ich bei den Menschen bin, rede ich von Gott. Wenn ich bei Gott bin, spreche ich über die Menschen.“ So hast Du, lieber Werner, einmal Deinen seelsorgerlichen Dienst umschrieben. Wer Dich kennt, wird dies bestätigen: Du bist voll und ganz Seelsorger. Du lebst mit Gott und den Menschen. Von Deiner Wohnung hier im Viertel Sankt Georg neben dem Dom hast Du es nicht weit zu Deinen Nachbarn, und sie haben es nicht weit zu Dir. Auch wenn Du im Erzbistum Hamburg unterwegs bist – dem flächenmäßig größten unter unseren 27 Diözesen – führt Dich Dein Weg in die Gemeinden zu den Menschen, an denen Dir die richtige Balance zwischen Bodenständigkeit und Weltoffenheit so gefällt. Beides zeichnet auch Dich aus.

Als Schüler im niederrheinischen Kleve, so wird erzählt, hast Du Deinem Tagebuch anvertraut, dass es langweilig sei, Christ zu sein. Jeder sei Christ, das sei nichts Besonderes. Wenn schon, dann Missionar! Doch Du bist im jugendlichen Übermut nicht gleich ausgewandert, hast weiter im elterlichen Schuhgeschäft ausgeholfen, hast beim Fußball Einsatzbereitschaft gezeigt und das Zusammenspiel mit anderen trainiert, hast erst einmal Wirtschaftswissenschaften studiert, bevor Du Dich für den Priesterberuf entschieden hast. Später, als Kaplan in einer Bergarbeitersiedlung in Dorsten und in den zwei Jahren als Jugendseelsorger in Ostbevern, warst Du den Menschen stets ebenso

nahe, wie wir Dich heute kennen. Wenn Du auf der Straße oder bei uns in der Bischofskonferenz mit anderen das Gespräch suchst, dauert es nicht lange, bis Deine selbstverständliche menschenzugewandte Freude am Glauben durchscheint. Und irgendwann fällt dann auch das Stichwort „Bundesliga“, in der Du Dich bestens auskennst. So bleibst Du auch – um im Bild zu sprechen – immer „am Ball“, wenn es um die Fragen der Menschen von heute geht.

Dabei hast Du stets viel Geschick auch im Umgang mit Verwaltungsangelegenheiten bewiesen. So dauerte es nicht lange, bis Dich Bischof Reinhard Lettmann in Münster nach Abgabe Deiner Doktorarbeit, die das befreiende Wirken Jesu im Markusevangelium zum Thema hatte, in die Hauptabteilung Seelsorge des Generalvikariates berief. 1986 vertraute Dir Bischof Lettmann dann als Generalvikar die Verantwortung für alle administrativen Aufgaben in der Bistumsleitung an. Dies war für das Bistum Münster eine fruchtbare Zeit. Dreizehn Jahre später ernannte Dich Papst Johannes Paul II. zum Weihbischof in Münster. „Ich war gerne Generalvikar“, hast Du zurückblickend festgehalten. „Das erfreuliche beim Wechsel in das Amt des Weihbischofs war aber“, so führtest Du fort, „dass ich jetzt fast nur noch im Bereich der Seelsorge aktiv bin“. „Nur noch“! – so hast Du es damals wirklich gesagt. Dass Dich der „Bereich der Seelsorge“ bis an die Grenzen der Welt führen würde, daran hat zu dieser Zeit wohl noch keiner gedacht.

Doch schon ein Jahr nach Deiner Bischofsweihe hast Du als Mitglied unserer Kommission Weltkirche die Leitung der Unterkommission für Entwicklungsfragen und damit die Verantwortung für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor übernommen. In dieser Aufgabe bist Du ein beständiger Mahner für mehr globale Solidarität und Gerechtigkeit. Du scheust weder den Besuch von Menschen in den Großstadtslums dieser Welt, noch die Kritik an prominente Adressen, etwa

wenn es um die politische Verantwortung für die Armutsbekämpfung geht; die versprochene Erhöhung des Entwicklungshilfe-Etats oder die dringend notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz. Als Misereor-Bischof redest Du nachdrücklich „den Mächtigen ins Gewissen“, wie es dem Gründungsauftrag des Werkes entspricht.

2002 hat Dich das Domkapitel der Erzdiözese Hamburg zum Erzbischof gewählt. Dein Vorgänger, Erzbischof Ludwig Averkamp, der im Juli dieses Jahres verstorben ist, hat das noch junge Erzbistum aufgebaut. Nun leitest Du seit elf Jahren mit Unterstützung der Weihbischöfe Hans-Jochen Jaschke und Norbert Werbs diese junge Erzdiözese, deren Wurzeln freilich bis ins 9. Jahrhundert zurückreichen. Es ist eine Diözese in der katholischen Diaspora: mit rund 400.000 Katholiken aus über 80 Nationen. So bist Du als Misereor-Bischof auch im eigenen Bistum in der weiten Welt unterwegs. Dabei verbindest Du die so unterschiedlichen Gemeinden in der Stadt und auf dem Land, im Westen und im Osten unserer Republik. Die großen Unternehmer in der Metropole Hamburg, die Du mitunter zu Spenden für Misereor gewinnst, kennst Du ebenso wie die sozialen Brennpunkte Deiner Erzdiözese, wo Du als „Bruder Werner“ bekannt und gerne gesehen bist.

Lieber Werner, wir feiern heute mit Dir Deinen 75. Geburtstag. Für uns Bischöfe ist dieses Alter üblicherweise der Schritt zu einem neuen Lebensabschnitt. Der Heilige Vater wird entscheiden, wann für Dich der Tag des Abschieds von den vertrauten Aufgaben gekommen sein wird. Dann wird Neues beginnen. Mit Deinem bischöflichen Wahlspruch „In Christus eine neue Schöpfung“ (2 Kor 5,17) weist Du aber auf das immer Neue hin, das uns ganz unabhängig vom Lebensalter erwartet und zugewandt ist.

Wir sind froh, Dich mit Deiner Zuversicht und Tatkraft unter uns zu haben. Und wir können sicher sein, dass Du auch künftig die Zeit für die Seelsorge am Menschen zu nutzen weißt. Bei all dem segne Dich Gott, der Dir immer nahe sein möge!

H a m b u r g, 3.12.2013

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Art.: 143

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“ Mit diesen eindringlichen Wor-

ten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind.

Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln.

Die Fastenaktion Misereor steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügelter Streben nach immer mehr Wachstum und Besitz zerstört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großzügige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von Misereor.

Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zuruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, den 26.09.2013

Für das Erzbistum Hamburg

† Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2014, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Art.: 144

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg

Vom 29.11.2013

Artikel 1

Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30.11.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 30.4.2003 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 9. Jg., Nr. 6, Art. 64, S. 85, v. 15. Mai 2003) sowie am 28.2.2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg., Nr. 3, Art. 27, S. 25 f., v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26.2.2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 34, v. 15. März 2010) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Bei § 5 werden nach dem Wort „Ersatzmitglieder“ das Semikolon und das Wort „Gebietsveränderungen“ ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers befristet.“
3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Mindestanzahl“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Amtszeit
(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
(2) Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ersatzmitglieder“ das Semikolon und das Wort „Gebietsveränderungen“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „außer der Zeit“ durch das Wort „vorzeitig“ ersetzt.
 - c) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; Satz 3 wird Satz 2.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt das Nachrücken innerhalb des Kontingents. Ist innerhalb des Kontingents kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zu wählende Person vornehmlich aus dem Gebiet der Kirchengemeinde stammen muss, für das das Mitgliederkontingent festgesetzt worden ist.“
6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.“
7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Wählbarkeit
(1) Wählbar mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 und

Abs. 4 sowie § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) genannten Personen ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) auch Katholiken der Erzdiözese gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

- (2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 wie folgt eingefügt:
„(2) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Erzbischof den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so ordnet der Erzbischof die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes für die verbleibende Amtszeit.“
 - b) Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2014 in Kraft.

H a m b u r g, 29.11.2013

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Die vollständige amtliche Lesefassung des vorstehenden Diözesengesetzes finden Sie im Internet auf der Webseite des Erzbistums, dort unter der Rubrik Verwaltung im Downloadbereich der Rechtsabteilung.

Art.: 145

Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO)

Vom 29.11.2013

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO)

Die Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) vom 2.2.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg,

7. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 39 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30.5.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 7 Art. 70, S. 81 f., v. 15. Juni 2001), am 28.2.2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg., Nr. 3, Art. 28, S. 26 f., v. 15. März 2006) sowie am 26.2.2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 31, S. 34 f., v. 15. März 2010), zuletzt geändert am 30.6.2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 8, Art. 77, S. 108 f., v. 15. August 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wählbar mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 und Abs. 4 KVVG sowie Abs. 2 genannten Personen ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe dieser Wahlordnung auch Katholiken der Erzdiözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
3. in einem Ausschuss des Kirchenvorstands als gemäß § 24 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) hinzugezogenes Mitglied mitarbeitet.

Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.“

3. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Mindestanzahl“ ersetzt.

4. In § 8 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Genügt ein Ergänzungsvorschlag den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, weist die Wahlkommission den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Zurückweisung ist dem Kandidaten bekannt zu geben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach

Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder von ihm beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein.“

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.“

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst, der in einer Kirche der Pfarrei stattfindet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags.
- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Raum so zu organisieren, dass eine doppelte Stimmabgabe nicht möglich ist.“

7. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz als Satz 2 neu eingefügt:

„Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gilt § 7 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.“

8. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Worte „unbeschadet der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Besonderheiten“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Amtszeit“ ein Komma und das Wort „Ersatzmitglieder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden folgende Sätze als Satz 2 und 3 neu eingefügt:

„Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung gemäß § 23 Abs. 1. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der

nächsten Wahl fort.“

- c) Nach Abs. 2 werden folgende Absätze als Abs. 3 bis 5 neu eingefügt:

„(3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

(5) Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt das Nachrücken innerhalb des Kontingents. Ist innerhalb des Kontingents kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zu wählende Person vornehmlich aus dem Gebiet der Kirchengemeinde stammen muss, für das das Mitgliederkontingent festgesetzt worden ist.“

11. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes einzuladen. Diese darf frühestens sechs Wochen nach dem Wahltag (Unanfechtbarkeit gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4) und nicht vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes stattfinden, spätestens jedoch drei Monate nach dem Wahltag.

(2) Die gewählten Mitglieder können durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Der Beginn der Amtszeit bleibt davon unberührt.“

12. Nach § 23 wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24 Mitteilungspflichten

Neben den Mitteilungspflichten gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) sind während der Amtszeit eintretende Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und in der Besetzung der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Rendanten dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.“

13. § 24 wird § 25.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2014 in Kraft.

H a m b u r g, 29.11.2013

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Die vollständige amtliche Lesefassung des vorstehenden Diözesengesetzes finden Sie im Internet auf der Webseite des Erzbistums, dort unter der Rubrik Verwaltung im Downloadbereich der Rechtsabteilung.

Art.: 146

Gesetz zur Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR)

Vom 29.11.2013

Artikel 1

Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR)

Die Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR) vom 7.5.1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 57, S. 56 ff., v. 22. Mai 1997), geändert am 31.1.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 29, S. 33 f., v. 19. Februar 2001), am 30.5.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 7, Art. 69, S. 80 f., v. 15. Juni 2001) sowie am 28.2.2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg., Nr. 3, Art. 29, S. 27 f., v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26.2.2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 28, S. 30 ff., v. 15. März 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Mindestanzahl“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Diejenigen Kandidaten, die nicht gewählt sind, sind Ersatzmitglieder, die nach Maßgabe der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO) nachrücken.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Wahlgrundsätze, Wahlberechtigung“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Pfarrei sind diejenigen Katholiken, die ihren

Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben. Für die Wahl zum Pfarrgemeinderat kann der Wahlvorstand bezüglich des Wohnortes Ausnahmen zulassen für Katholiken, die am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen. Dies ist der Heimatpfarrei mitzuteilen. Im Hinblick auf das Lebensalter können für die nächste Amtsperiode durch Einführung des Familienwahlrechts abweichende Regelungen bezüglich des Wahlalters getroffen werden.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer
1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
 „§ 5 Wählbarkeit“
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlordnung“ die Worte „für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO)“ eingefügt.
4. § 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder nach Maßgabe der Vorschriften der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO) auf.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze als Satz 2 und 3 neu eingefügt:
 „Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Endet die Mitgliedschaft vorzeitig, gilt § 6 Satz 4 entsprechend.“
- c) Abs. 3 und 5 werden ersatzlos gestrichen; Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2014 in Kraft.

H a m b u r g, 29.11.2013

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Die vollständige amtliche Lesefassung des vorstehenden Diözesangesetzes finden Sie im Internet auf der Webseite des Erzbistums, dort unter der Rubrik Verwaltung im Downloadbereich der Rechtsabteilung.

Art.: 147

Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO)

Vom 29.11.2013

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO)

Die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO) vom 2.2.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 36, S. 44 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30.5.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 7, Art. 70, S. 81 f., v. 15. Juni 2001) sowie am 28.2.2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 28 f., v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26.2.2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 29, S. 32 ff., v. 15. März 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Pfarrei sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben. Für die Wahl zum Pfarrgemeinderat kann der Wahlvorstand bezüglich des Wohnortes Ausnahmen zulassen für Katholiken, die am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen. Dies ist der Heimatpfarrei mitzuteilen.“
2. In § 2 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze als Satz 3 und 4 eingefügt:
 „Über Ausnahmen entscheidet die Wahlkommission. Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Pfarrei müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates darstellen.“
3. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Mindestanzahl“ ersetzt.
4. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz als Abs. 3 eingefügt:
 „(3) Genügt ein Ergänzungsvorschlag den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, weist die Wahlkommission den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Zurückweisung ist dem Kandidaten bekannt zu geben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder von ihm beauftragte Personen aus der Pfarrei, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein.“

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.“

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Wahlzeiten

(1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst, der in einer Kirche der Pfarrei stattfindet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags.

(2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Raum so zu organisieren, dass eine doppelte Stimmabgabe nicht möglich ist.“

7. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gilt § 7 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Worte „unbeschadet der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Besonderheiten“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Amtszeit“ ein Komma und das Wort „Ersatzmitglieder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrgemeinderäte“ die Worte „in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR)“ eingefügt.

c) In Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze als Satz 2 und 3 eingefügt:

„Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung gemäß § 23 Abs. 1. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der

nächsten Wahl fort.“

d) Nach Abs. 2 werden die folgenden Absätze als Abs. 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Pfarrgemeinderat die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrei.

(5) Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt das Nachrücken innerhalb des Kontingents. Ist innerhalb des Kontingents kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zu wählende Person vornehmlich aus dem Gebiet der Pfarrei stammen muss, für das das Mitgliederkontingent festgesetzt worden ist.“

10. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst

(1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind von dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates zur konstituierenden Sitzung des einzuladen. Diese darf frühestens sechs Wochen nach dem Wahltag (Unanfechtbarkeit gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4) und nicht vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Pfarrgemeinderates stattfinden, spätestens jedoch drei Monate nach dem Wahltag.

(2) Die gewählten Mitglieder können durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Der Beginn der Amtszeit bleibt davon unberührt.“

11. Nach § 23 wird folgender § 24 neu eingefügt:

„§ 24 Mitteilungspflichten

Die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Name des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des vom Kirchenvorstand in den Pfarrgemeinderat entsandten Mitglieds sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat jeweils unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt für während der Amtszeit eingetretene Veränderungen entsprechend.“

12. § 24 wird § 25.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2014 in Kraft.

H a m b u r g, 29.11.2013

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Die vollständige amtliche Lesefassung des vorstehenden Diözesengesetzes finden Sie im Internet auf der Webseite des Erzbistums, dort unter der Rubrik Verwaltung im Downloadbereich der Rechtsabteilung.

Art.: 148

Gesetz zur Änderung der Satzung
für Kirchengemeinderäte
in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR)

Vom 29.11.2013

Artikel 1

**Änderung der Satzung für Kirchengemeinderäte
in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR)**

Die Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR) vom 31.1.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 34 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30.5.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 7, Art. 68, S. 80, v. 15. Juni 2001) sowie am 28.2.2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg. Nr. 3, Art. 31, S. 29, v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26.2.2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 32, S. 35, v. 15. März 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 und § 18 Abs. 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg gelten entsprechend.“
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Amtszeit, Ehrenamt

 - (1) Die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zu konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
 - (2) Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengemeinderates um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.
 - (3) Das Amt der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates ist ein Ehrenamt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2014 in Kraft.

H a m b u r g, 29.11.2013

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Die vollständige amtliche Lesefassung des vorstehenden Diözesengesetzes finden Sie im Internet auf der Webseite des Erzbistums, dort unter der Rubrik Verwaltung im Downloadbereich der Rechtsabteilung.

Art.: 149

Gesetz zur Änderung der Wahlordnung
für Kirchengemeinderäte
in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO)

Vom 29.11.2013

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO)

Die Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO) vom 2.2.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 37, S. 48 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30.5.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 7 Art. 70, S. 81 f., v. 15. Juni 2001) sowie am 28.2.2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg., Nr. 3, Art. 32, S. 30, v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26.2.2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 33, S. 35 f., v. 15. März 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2)Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)Wählbar mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Abs. 2 genannten Personen ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe dieser Wahlordnung auch Katholiken der Erzdiözese in den Kirchengemeinderat gewählt werden,

die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
3. in einem Ausschuss des Kirchengemeinderates als gemäß § 24 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) hinzugezogenes Mitglied mitarbeitet.

Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeinderates darstellen.“

3. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Mindestanzahl“ ersetzt.
4. In § 8 wird nach Abs. 2 folgender Absatz als Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Genügt ein Ergänzungsvorschlag den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, weist die Wahlkommission den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Zurückweisung ist dem Kandidaten bekannt zu geben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder von ihm beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.“

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst, der in einer Kirche der Pfarrei stattfindet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags.

- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Raum so zu organisieren, dass eine doppelte Stimmabgabe nicht möglich ist.“

7. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz als Satz 2 neu eingefügt:

„Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gilt § 7 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.“

8. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Worte „unbeschadet der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Besonderheiten“ eingefügt.

- b) Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Amtszeit“ ein Komma und das Wort „Ersatzmitglieder“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze als Satz 2 und 3 neu eingefügt:

„Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung gemäß § 23 Abs. 1. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.“

- c) Nach Abs. 2 werden folgende Absätze als Abs. 3 bis 5 neu eingefügt:

„(3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchengemeinderat die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

- (5) Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt das Nachrücken innerhalb des Kontingents. Ist innerhalb des Kontingents kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zu wählende Person vornehmlich aus dem Gebiet der Kirchengemeinde stammen muss, für das das Mitgliederkontingent festgesetzt worden ist.“

11. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst

(1) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind von dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zur konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates einzuladen. Diese darf frühestens sechs Wochen nach dem Wahltag (Unanfechtbarkeit gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4) und nicht vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Kirchengemeinderates stattfinden, spätestens jedoch drei Monate nach dem Wahltag.

(2) Die gewählten Mitglieder können durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Der Beginn der Amtszeit bleibt davon unberührt.“

12. Nach § 23 wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24 Mitteilungspflichten

Neben den Mitteilungspflichten gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) sind während der Amtszeit eintretende Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates und in der Besetzung der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Rendanten dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.“

13. § 24 wird § 25.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2014 in Kraft.

H a m b u r g, 29.11.2013

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Die vollständige amtliche Lesefassung des vorstehenden Diözesengesetzes finden Sie im Internet auf der Webseite des Erzbistums, dort unter der Rubrik Verwaltung im Downloadbereich der Rechtsabteilung.

Art.: 150

Inkraftsetzung der Änderungen der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“

Die 13. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 15. Oktober 2013 auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverband e.V. vom 16. Oktober 2003 in der Fassung vom 18. Oktober 2005 Änderungen der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“, die für das Erz-

bistum Hamburg mit Wirkung zum 1. April 2010 in Kraft gesetzt ist (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16.Jg., Nr.6, Art. 67, S. 78ff, vom 15. Juni 2010), beschlossen. Durch die Änderungen werden § 7 und § 19 der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“ (AK-Ordnung) neu gefasst; § 15 Absatz 6 AK-O fällt ersatzlos weg.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wird hiermit gemäß can. 391 Codex Juris Canonici die Änderung der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“ für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird mit Wirkung zum 01. Januar 2014 wie folgt geändert:

1. „§ 7 Beratung beider Seiten

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

2. § 15 Abs. 6 AK-Ordnung entfällt ersatzlos.

3. „§ 19 Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere

- die Kosten für die durch eine Freistellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstel-

lungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten,

- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse,
 - die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission,
 - die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten,
 - die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten,
 - die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten,
 - weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
 - die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.“

H a m b u r g, 2. Dezember 2013

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 151

**Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Ost der Arbeits-
rechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes vom 15. Oktober 2013
(SkF e.V. Kiel)**

Einrichtungsspezifische Regelung
nach § 11 AK-Ordnung

Am 15. Oktober 2013 hat die gemäß § 11 Absatz 4 AK-Ordnung zu dem Antrag 08/2013/RK Ost einge-

richtete Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den nachfolgenden Beschluss gefasst:

**„Beschluss zu Antrag Nr. 08/2013/RK Ost
SkF e.V. Kiel, Mulusstr.67, 24103 Kiel**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der oben genannten Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 2/3 reduzierte Weihnachtswahlleistung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 32 und 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 2/3 reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Die Fälligkeit der durch Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses einbehaltenen Beträge (2/3 der Weihnachtswahlleistung bzw. 2/3 der Jahressonderzahlung) wird auf den 30.06.2014 verschoben. Die UK entscheidet bis zum 30.06.2014 über die Auszahlung des Restbetrags nach Vorlage des vorläufigen Jahresabschlusses 2013. Soweit bis 30.06.2014 kein vorläufiger Jahresabschluss 2013 vorgelegt wird, sind die nach Ziffer 1 und 2 einbehaltenen Beträge mit der Vergütung für den Monat Juni 2014 an die von Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auszusahlen.
4. Die Ziffern 8 (Information der Mitarbeitervertretung), 9 und 10 (Wirtschaftsausschuss) und 11 (Kündigungsschutz) aus dem Beschluss vom 19.12.2012 werden auch auf diesen Beschluss angewandt.
5. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 30.06.2014.
6. Die Änderung tritt am 15.10.2013 in Kraft.“

Hamburg, den 15. Oktober 2013

gez. Andreas Jaster

Vorsitzender der Unterkommission der Regionalkommission zu Antrag Nr. 08/2013/RK Ost

Der vorstehende Beschluss wird mit Wirkung vom 15. Oktober 2013 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 2. Dezember 2013

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 152

**Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Ost der Arbeits-
rechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes vom 12. November 2013
(Caritas Hamburg gGmbH)**

Einrichtungsspezifische Regelung
nach § 11 AK-Ordnung

Am 12. November 2013 hat die gemäß § 11 Absatz 4 AK-Ordnung zu dem Antrag 11/2013/RK Ost eingerichtete Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss zu Antrag Nr. 11/2013/RK Ost

**Caritas Hamburg – Wohnen &
Soziale Dienstleistungen GmbH,
Danziger Straße 66, 20099 Hamburg**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas Hamburg – Wohnen & Soziale Dienstleistungen GmbH, Danziger Straße 66, 20099 Hamburg, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 50 v. H. reduzierte Weihnachtswahlleistung gezahlt.
2. Mit leitenden Mitarbeitern, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, wird eine vergleichbare Regelung getroffen.
3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas Hamburg – Wohnen & Soziale Dienstleistungen GmbH, Danziger Straße 66, 20099 Hamburg, die unter Anlage 30 zu den AVR fallen, wird das Tabellenentgelt nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR für den Zeitraum vom 01.11.2013 bis 30.06.2014 um 4,9 v. H. gekürzt.
4. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas Hamburg – Wohnen & Soziale Dienstleistungen GmbH, Danziger Straße 66, 20099 Hamburg, die unter Anlage 31 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 50 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
5. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas Hamburg – Wohnen & Soziale Dienstleistungen GmbH, Danziger Straße 66, 20099 Hamburg, die unter Anlage 32 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 50 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
6. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas Hamburg – Wohnen & Soziale Dienstleistungen GmbH, Danziger Straße 66, 20099 Hamburg, die unter Anlage 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 50 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
7. Der noch ausstehende Beschluss bzw. Spruch der Regionalkommission Ost bzw. des (erweiterten) Vermittlungsausschusses über die Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission vom 28.06.2012 wird bis zum 31.12.2013 nicht umgesetzt, soweit er eine Erhöhung der Dienstbezüge beinhaltet. Soweit Einmalzahlungen für den Zeitraum 2012-2013 festgesetzt werden, kommen diese nicht zur Auszahlung.
8. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltene Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Dies gilt auch für Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter/innen, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.
9. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
10. Für die oben genannte Einrichtung wird ein paritätisch besetzter Wirtschaftsausschuss eingerichtet. Dieser tagt mindestens vierteljährlich und hat in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht. Die Mitarbeitervertretung kann einen Wirtschaftsberater ihres Vertrauens zu Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hinzuziehen.
11. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

12. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2013 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

13. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 30.06.2014.

14. Die Änderung tritt am 01.11.2013 in Kraft.“

Berlin, den 12.11.2013

gez. Volker Keitsch

Vorsitzende/r der Unterkommission der Regionalkommission Ost zu Antrag Nr. 11/2013/RK Ost

Der vorstehende Beschluss wird mit Wirkung vom 1. November 2013 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 2. Dezember 2013

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 153

**Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Ost der Arbeits-
rechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes vom 13. November 2013
(Caritashaus St. Josef gGmbH)**

**Einrichtungsspezifische Regelung
nach § 11 AK-Ordnung**

Am 13. November 2013 hat die gemäß § 11 Absatz 4 AK-Ordnung zu dem Antrag 10/2013/RK Ost eingerichtete Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss zu Antrag Nr. 10/2013/RK Ost

**Caritashaus St. Josef gGmbH,
Wohnen und Pflege für Senioren,
Hindenburgstr. 22, 25524 Itzehoe**

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, inklusive der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vorgenannten Einrichtung, die unter Anlage

2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 die Fälligkeit der Weihnachtswahl auf den 31.03.2014 verschoben.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, inklusive der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 32 und 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 die Fälligkeit der Jahressonderzahlung auf den 31.03.2014 verschoben.

3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltene Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Dies gilt auch für Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter/innen, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

5. Beim Vorliegen eines individuellen Härtefalles entscheiden die Geschäftsführung und die Mitarbeitervertretung gemeinsam, ob von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 im Einzelfall abgewichen werden kann.

6. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.

7. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 31.03.2014.

8. Die Änderung tritt am 13.11.2013 in Kraft.“

Berlin, den 13.11.2013

gez. Andreas Jaster

Vorsitzender der Unterkommission der Regionalkommission Ost zu Antrag Nr. 10/2013/RK Ost

Der vorstehende Beschluss wird mit Wirkung vom 13. November 2013 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 2. Dezember 2013

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 154

**Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Ost der Arbeits-
rechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes vom 13. November 2013
(Caritashaus St. Vinzenz gGmbH)**

Einrichtungsspezifische Regelung
nach § 11 AK-Ordnung

Am 13. November 2013 hat die gemäß § 11 Absatz 4 AK-Ordnung zu dem Antrag 10/2013/RK Ost eingerichtete Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss zu Antrag Nr. 10/2013/RK Ost

**Caritashaus St. Vincenz gGmbH,
Wohnen und Pflege für Senioren,
Herrenstr.21, 24768 Rendsburg**

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, inklusive der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vorgenannten Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 80 % gekürzte Weihnachtsspendenzahlung gezahlt. Für den Restbetrag der Weihnachtsspendenzahlung wird die Fälligkeit auf den 31.03.2014 verschoben.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, inklusive der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 32 und 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 80 % gekürzte Jahressonderzahlung gezahlt. Für den Restbetrag der Jahressonderzahlung wird die Fälligkeit auf den 31.03.2014 verschoben.
3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Aus-

nahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltene Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Dies gilt auch für Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter/innen, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
5. Beim Vorliegen eines individuellen Härtefalles entscheiden die Geschäftsführung und die Mitarbeitervertretung gemeinsam, ob von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 im Einzelfall abgewichen werden kann.
6. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.
7. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 31.03.2014.
8. Die Änderung tritt am 13.11.2013 in Kraft.“

Berlin, den 13.11.2013

gez. Andreas Jaster

Vorsitzender der Unterkommission der Regionalkommission Ost zu Antrag Nr. 10/2013/RK Ost

Der vorstehende Beschluss wird mit Wirkung vom 13. November 2013 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 2. Dezember 2013

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 155

Ordnung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA-Ordnung)

Vom 29.11.2013

Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, werden zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende auf der Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 beschlossene Regelungen erlassen:

§ 1

Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich

Die Zentral-KODA wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2

Organe der Zentral-KODA

- (1) Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch
 - a) die Zentrale Kommission (ZK) und
 - b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).
- (2) Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchengesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

§ 3

Aufgaben der Zentralen Kommission

- (1) Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitsschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
- (2) Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.
- (3) Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

§ 4

Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Kommission.

§ 5

Zusammensetzung der Zentralen Kommission

- (1) Der Zentralen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.

(2) Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:

- a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
- b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
- c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
- d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg
4 Mitglieder
- e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder

Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt. Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. Die Dienstnehmer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.
- (4) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.

§ 6

Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der

Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission. Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.

- (2) Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensoberversammlung (DOK) sowie des Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 7

Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus den Reihe der Dienstgeberverepnter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. § 11 Abs. 3 findet Anwendung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) Die/der Vorsitzender der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

§ 8

Rechtsstellung

Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

§ 9

Freistellung

Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen

Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 10 Beratung

Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 11 Arbeitsweise der Zentralen Kommission

- (1) Die/der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Sie/er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt ein, wenn
 - a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - b) eine nach Art. 7 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,
 - d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertra-

gung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.

- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. Im Einvernehmen zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (8) In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

§ 12 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. Der Bedarf wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. Er/sie entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3 – 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzge-

bungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission

- (1) Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.
- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.
- (4) Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (5) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.
- (6) Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.
- (7) Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

§ 14 Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder

Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.

- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 15 Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervertreter getrennt je einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. Wählt eine Seite keinen/keine Vorsitzenden/Vorsitzende, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern in der Zentralen Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen

Kommission ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. Dazu gilt das Verfahren nach Abs.1.

§ 17

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der/die Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 18

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) Scheidet der/die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/die andere leitende(r) Vorsitzender. Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/die Vorsitzende im Sinne

des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 18 gewählt ist.
- (6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 19

Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 20

Vorbereitung der Sitzungen

Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen des Zentralen Kommission vor.

§ 21

Ausschüsse

Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 22 Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.
- (3) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

H a m b u r g, 29.11.2013

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 156

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 6. Juni 2013 - Neufassung des § 18 DVO -

In der Sitzung am 6. Juni 2013 in Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wird:

Neufassung des § 18 DVO und Erhöhung des Leistungsentgelts

1. § 18 DVO wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

¹ Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub (§ 26), soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalen-

- (1) Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die Effektivität und Effizienz des kirchlichen Dienstes weiter zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.
- (2) Ab dem 1. Oktober 2009 wird ein Leistungsentgelt eingeführt. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.
- (3) Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einer Regelung eines höheren Vmhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen
 - ab 1. Januar 2010 1,25 v. H.
 - ab 1. Januar 2011 1,50 v. H.
 - ab 1. Januar 2012 1,75 v. H.
 - ab 1. Januar 2013 2,00 v. H.

der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte¹ aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. Für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2009 beträgt das erstmalig für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 1 v. H. der ständigen Monatsentgelte der Mitarbeiter in diesem Zeitraum.

- (4) In der Regel wird das Leistungsentgelt pauschaliert gezahlt. Die Höhe des Anteils jedes Mitarbeiters ergibt sich aus dem Verhältnis der Jahressumme seiner ständigen Monatsentgelte zur Jahressumme der ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers bezogen auf das in Abs. 3 definierte Gesamtvolumen des jeweiligen Jahres; das entspricht einem Leistungsentgelt in Höhe der Jahressumme seiner ständigen Monatsentgelte, vervielfältigt mit dem in Abs. 3 genannten Vmhundertsatz.
- (5) Der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember des jeweiligen Jahres fortbesteht, erwirbt einen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils am pauschalierten Leistungsentgelt gemäß Absatz 4. Das pauschalierte Leistungsentgelt wird im März des Folgejahres zum selben Zeitpunkt wie das Entgelt für diesen Monat (§ 24 Abs. 1 Satz 2) zur Auszahlung fällig; Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Scheidet der Mitarbeiter zum 31. Dezember oder früher aus dem Arbeitsverhältnis aus, so entsteht ein Anspruch auf Auszahlung

derjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Mitarbeiter. Unständige Entgeltbestandteile können einrichtungsbezogen einbezogen werden.

des pauschalierten Leistungsentgeltes im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das pauschalierte Leistungsentgelt wird zum selben Zeitpunkt wie das Entgelt für den letzten Abrechnungszeitraum des Arbeitsverhältnisses zur Auszahlung fällig. Gleiches gilt ggf. für das Leistungsentgelt für das Jahr davor, wenn der Fälligkeitszeitpunkt gemäß Abs. 5 noch nicht erreicht ist.

- (7) Erhält ein Mitarbeiter, der einen Anspruch auf Auszahlung des pauschalierten Leistungsentgeltes nach Absatz 4 erwirbt, absehbar zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß Absatz 5 kein Tabellenentgelt, weil er

- die Ableistung von freiwilligem Wehrdienst oder Freiwilligendienst angetreten hat,
- Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG unterliegt,
- Elternzeit nach dem BEEG in Anspruch nimmt und am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat,
- nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes einen Krankengeldzuschuss nicht gezahlt erhält,

so kann der Dienstgeber bezüglich der Fälligkeit Abs. 6 entsprechend anwenden.

- (8) Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Zahlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

- (9) In Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, kann von den Regelungen in Absatz 4 ff. durch Dienstvereinbarung nach § 38 MAVO für alle unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter dieser Einrichtung abgewichen werden. In diesem Fall entspricht das zu verteilende Gesamtvolumen der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte der vom Geltungsbereich der Dienstvereinbarung umfassten Mitarbeiter, herabgesetzt auf den in Absatz 3 bestimmten Vomhundertsatz. Das Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte, frühestens jedoch ab dem Jahr 2011. Das Nähere regelt die Dienstvereinbarung.

- (10) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

2. Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung mit Wirkung ab 1. Januar 2013.“

H a m b u r g, 26. November 2013

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 157

Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg

Vom 29.11.2013

Artikel 1

Änderung der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg

Die Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 7, Art. 68, S. 78 ff., v. 18. August 2008) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Die Förderung ehrenamtlichen Engagements kann in Arbeitshilfen zum Ehrenamt im Einzelnen geregelt werden. Der Generalvikar kann Regelungen zur finanziellen Förderung der Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher erlassen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16.12.2013 in Kraft.

H a m b u r g, 29.11.2013

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 158

Arbeitshilfe zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2014 „Brüderlichkeit – Grundlage und Weg für den Frieden“

Zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2014 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe veröffentlicht. Sie steht unter dem von Papst Franziskus ausgegebenen Leitwort „Brüderlichkeit – Grundlage und Weg für den Frieden“. Der Weltfriedenstag wird in der katholischen Kirche weltweit am 1. Januar begangen.

In seiner Ankündigung zum Weltfriedenstag 2014 hat Papst Franziskus eine „Globalisierung der Brüderlichkeit“ gefordert, die er als Gegenmodell zur heute vorherrschenden „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ versteht. Ähnliche Worte hatte er bereits bei seinem Besuch der Flüchtlinge auf der Mittelmeerinsel Lampedusa gefunden, um eine neue Haltung gegenüber den Armen und Leidenden dieser Welt anzumahnen. In seinem Geleitwort zur Arbeitshilfe schreibt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, dass das Leitwort des Weltfriedenstages „sowohl unsere globale wie auch

lokale Verantwortung“ hervorhebe. Alle Menschen und besonders die Christen seien aufgerufen, „in geschwisterlicher Verbundenheit den Weg für den Frieden zu bereiten und gemeinsam gegen Armut, Umweltzerstörung, organisierte Kriminalität und Ausbeutungspraktiken anzugehen“.

Die Arbeitshilfe enthält Beiträge von Theologen verschiedener Disziplinen, zum Beispiel des Münsteraner Neutestamentlers Professor Thomas Söding und des Mainzer Sozialethikers Professor Gerhard Kruij, aber auch Praxisberichte aus der kirchlichen Arbeit für Arme und Ausgestoßene in Deutschland und weltweit. Außerdem legt Kardinal Rainer Maria Woelki (Berlin) einen Predigtvorschlag zum Weltfriedenstag vor.

Die Arbeitshilfe will vor allem die Kirchengemeinden sowie katholische Verbände und Initiativen zum Nachdenken über die christlichen Wege zum Frieden anregen. Sie bietet darüber hinaus Empfehlungen für die Feier des Weltfriedestages und das persönliche und gemeinschaftliche Gebet.

Hinweis: Die Arbeitshilfe „Brüderlichkeit – Grundlage und Weg für den Frieden. Welttag des Friedens (1. Januar 2014)“ kann unter www.dbk-shop.de, per E-Mail unter dbk@azn.de oder telefonisch unter Telefon 0228 – 103 111 bestellt werden.

H a m b u r g, 5. Dezember 2013

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 159

Hinweise zum Weltmissionstag der Kinder, (mit Krippenopfer) und zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014

1. Weltmissionstag der Kinder 2013/14 - Krippenopfer „Kinder helfen Kindern - und ich bin dabei“

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. „Kinder helfen Kindern“ - mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest „Erscheinung des Herrn“, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2013 - 6. Januar 2014). Hierzu erhalten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen - in

diesem Jahr wieder als Bastelbogen für eine Krippenszene sowie Aktionsplakate und Arbeitshilfe.

Das Thema des kommenden Weltmissionstags der Kinder ist die Sicherung der Ernährung für Kinder in Notgebieten am Beispiel Kolumbiens. Viele Kinder sind auf Mahlzeiten angewiesen, die sie in der Schule bekommen. Die Spenden der deutschen Kinder helfen, die Schulspeisungen sicherzustellen.

2. Aktion Dreikönigssingen 2013/2014 „Segen bringen, Segen sein - Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit“

Zum 56. Mal werden rund um den 6. Januar 2014 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. In allen 27 deutschen Bistümern ziehen wieder Kinder und Jugendliche in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür. Seit ihrem Start 1959 hat sich die Aktion zur weltweit größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder entwickelt. Sie wird getragen vom Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Jährlich können mit den gesammelten Spenden rund 2.000 Projekte für Not leidende Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa unterstützt werden.

Unter dem Leitwort „Segen bringen, Segen sein - Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit!“ steht das Thema Flucht im Mittelpunkt. Nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) waren im vergangenen Jahr weltweit 45,2 Millionen Menschen auf der Flucht. 46 Prozent davon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Beispielhaft vorgestellt wird die Situation der Kinder im Flüchtlingslager in Dzaleka in Malawi (Ostafrika). Knapp 17.000 Menschen leben in dem Lager, in dem die Sternsinger Schulprojekte und Programme zur Traumatherapie unterstützen.

Zusätzliche Aktionsmaterialien wie Gottesdienstbausteine, Arbeitshilfen für die Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule, Hinweisplakate und Spendenkästchen sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 02 41/44 61-44; Bestell-Fax: 02 41/44 61-88, bestellung@kindermissionswerk.de www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit den Hinweisen auf „Weltmissionstag der Kinder“, „Krippenopfer“ und „Dreikönigssingen“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

H a m b u r g, 5. Dezember 2013

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 160

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Nord- und Ostseeküste des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Auf Anordnung des Generalvikars muss von jedem Urlaubsvertretungspriester, der nicht im Erzbistum Hamburg inkardiniert ist, ein Zelebrat bzw. eine Bischöfliche Bescheinigung der jeweiligen Diözese vorgelegt werden. Dies dient der Sicherheit, um Missbrauch vorzubeugen.

Die Liste der Urlaubsorte mit Angabe der Ansprechpartner und näherer Einzelheiten kann als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter der Rubrik „Erzbischöfliche Kurie“ im Downloadbereich abgerufen werden:

http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste_2014.pdf

Sie können die Liste auch beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (Email: leitemann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

H a m b u r g, 4. Dezember 2013

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 161

Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kentenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

Termin: Mittwoch, 01.01.2014, 18 Uhr, bis Freitag,
03.01.2014, 13.00 Uhr

Ort: Priester- und Bildungshaus Berg Moriah
56337 Simmern / Westerwald
Informationen zur Anreise: www.moriah.de

Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind jeweils selber zu tragen.

Anmeldung bei:

Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33, 73054 Eislungen; Tel.: 07161-98433-14; E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eislungen.de (Schönstatt-Institut Diözesanpriester)

oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg; Tel.: 02826-226; E-Mail: Christoph.Scholten@web.de (Schönstatt-Priesterbund)

H a m b u r g, 5. Dezember 2013

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 162

Besondere Geburtstage 2014 Besondere Geburtstage im Jahr 2014 nach der Jubiläumsordnung

Januar

02.01.1949 Henryk Kuczera
(65 Jahre)
Pfarrer

24.01.1954 Peter Moskopf
(60 Jahre)
Pfarrer

Februar

01.02.1954 Angelika Jäckel
(60. Geburtstag)
Gemeindereferentin

01.02.1924 Gertrud Bartosch
(90. Geburtstag)
Gemeindereferentin

05.02.1939 Werner Busch
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

06.02.1934 Rosa Flögel
(80. Geburtstag)
Gemeindereferentin

17.02.1949 Christian Woermann
(65. Geburtstag)
Diakon

28.02.1954 Dr. Kazimierz Sekala
(60. Geburtstag)
Pfarrer

März

09.03.1939 Anton Jansen
(75. Geburtstag)
Pfarrer

- | | | | |
|--------------|---|------------------|--|
| 15.03.1944 | Paul Boon
(70. Geburtstag)
Pfarrer | 03.06.1929 | Heribert Brodmann
(85. Geburtstag)
Domkapitular em. |
| 18.03.1944 | Peter Porath
(70. Geburtstag)
Pfarrer i.R. | 20.06.1954 | Pater Martin Walz OFM
(60. Geburtstag) |
| 24.03.1954 | Helmut Röhrbein-Viehoff
(60. Geburtstag)
Pastoralreferent | Juli | |
| 28.03.1944 | Heinrich Schröder
(70. Geburtstag)
Dechant | 02.07.1944 | Albert Sprock
(70. Geburtstag)
Pastor |
| April | | 08.07.1944 | Rudolf Läken
(70. Geburtstag)
Pfarrer |
| 11.04.1939 | P. Hermann-Josef Lentze OFM
(75. Geburtstag)
Pfarrer | 16.07.1939 | Bernhard Szymanski
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R. |
| 13.04.1039 | Hans Hingst
(75. Geburtstag)
Diakon | 26.07.1944 | Christoph-Franz Dziwisch
(70. Geburtstag)
Pfarrer i.R. |
| 14.04.1944 | Pater Lucjan Puzon OP
(70. Geburtstag) | August | |
| 19.04.1949 | Wolfgang Lenz
(65. Geburtstag)
Diakon | 01.08.1945 | Peter Rawalski
(65. Geburtstag)
Diakon |
| 23.04.1939 | Gerhard Bollweg
(75. Geburtstag)
Pfarrer | 18.08.1954 | Martin Reinecke
(60. Geburtstag)
Pfarrer |
| 24.04.1939 | Edith Niepel
(75. Geburtstag)
Gemeindereferentin | September | |
| 25.04.1949 | Burkhard Göcke
(65. Geburtstag)
Pfarrer | 07.09.1934 | Heinrich Kuhlage
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R. |
| Mai | | Oktober | |
| 12.05.1939 | Gerda Krebs
(75. Geburtstag)
Gemeindereferentin | 10.10.1954 | Henryk Klein
(60. Geburtstag)
Pfarrer |
| 12.05.1934 | Gerhard Kaesbach
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R. | 25.10.1939 | Mechthild Kurth
(75. Geburtstag)
Gemeindereferentin, |
| Juni | | November | |
| 01.06.1939 | Arnold Handke
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R. | 09.11.1949 | Peter Kornmayer
(65. Geburtstag)
Pastoralreferent |
| 03.06.1944 | Maria Meyenborg
(70. Geburtstag)
Gemeindereferentin | 19.11.1929 | Gerhard Enzenroß
(85. Geburtstag)
Diakon |
| 21.06.1939 | Peter Blum
(75. Geburtstag)
Diakon | 22.11.1939 | Ursula Fimm
(75. Geburtstag)
Gemeindereferentin |
| | | 23.11.1944 | P. Hans-Theodor Mehring SJ
(70. Geburtstag)
Pfarrer |

24.11.1934 Dr. Heribert Rücker
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

Dezember

02.12.1924 Gerhard Mangelsdorf
(90. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

25.12.1939 Pater Leo Overmeyer OSB
(75. Geburtstag)

18.12.1934 Albrecht Hey
(80. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

12.12.1939 Roland Seider
(75. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

Art.: 163

Weihjubiläen von Priestern und Diakonen im Jahr 2014 (nach der Jubiläumsordnung)

Januar

08.01.1989 Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke
(25-jähriges Bischofsjubiläum)

Februar

01.02.1964 Geistlicher Rat Bernd Habenschaden
(50-jähriges Weihjubiläum)

01.02.1964 Dompropst em. Nestor Kuckhoff
(50-jähriges Weihjubiläum)

März

31.03.1974 Pfarrer Pal Rastovac
(40-jähriges Weihjubiläum)

Mai

25.05.1974 Pfarrer Henryk Kucera
(40-jähriges Weihjubiläum)

Juni

02.06. 1974 Pater Ansgar Stukenborg OSB
(40-jähriges Weihjubiläum)

04.06.1989 Pfarrer Jan Kurcap
(25-jähriges Weihjubiläum)

07.06.1963 Pfarrer i.R. Günter Hirt
(50-jähriges Weihjubiläum)

16.06.1989 Pfarrer Gereon Lemke
(25-jähriges Weihjubiläum)

24.06.1989 Pfarrer Ralph Sobania
(25-jähriges Weihjubiläum)

24.06.1989 Pfarrer Michael Elsner
(25-jähriges Weihjubiläum)

Juli

01.07.1964 Weihbischof Norbert Werbs
(50-jähriges Weihjubiläum)

25.07.1954 Pater Wilhelm Gemke SAC
(60-jähriges Weihjubiläum)

25.07.1964 Pater Rudolph Stertenbrink OP
(50-jähriges Priesterjubiläum)

26.07.1954 Pfarrer i.R. Bernhard Tholen
(60-jähriges Priesterjubiläum)

August

27.08.1964 Pater Dr. Willibald Kuhnigh OSB
(50-jähriges Priesterjubiläum)

27.08.1964 Pater Heribert Kötter OSB
(50-jähriges Priesterjubiläum)

September

21.09.1974 Diakon Paul Kaiser
(40-jähriges Diakonenjubiläum)

21.09.1974 Diakon Werner Keitsch
(40-jähriges Diakonenjubiläum)

November

16.11.1974 Pfarrer i.R. Hubert Fischer
(40-jähriges Weihjubiläum)

Dezember

09.12.1989 Pfarrer Joachim Kirchhoff
(25-jähriges Weihjubiläum)

31.12.1989 Pater Moozhayil Kuriakose
(25-jähriges Weihjubiläum)

Sendungsjubiläen:

16.09.1989 Georg Hillenkamp, (25 Jahre)
Gemeindereferent

16.09.1989 Gerhard Lüssing, (25 Jahre)
Pastoralreferent

16.09.1989 Elisabeth Meyer-Schwidersky, (25 Jahre)
Gemeindereferentin

H a m b u r g, 11. November 2013

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 164

Familiensonntag 2014: Themenheft „Ehe und Familie - Liebe miteinander leben“

Unter dem Titel „Drahtseilakt Ehe“ stellt die katholische Kirche in Deutschland mit ihrem Familiensonntag am 19. Januar 2014 die Ehe in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Dazu sind jetzt ein Themenheft und ein Plakat für die Gemeinden erschienen.

Mit dem provokanten Titel „Drahtseilakt Ehe“ bietet die katholische Kirche einen Beitrag zu einer aktuellen Debatte in der Gesellschaft. Stärker als früher stehen Ehen heute in der Spannung zwischen Gelingen und Misslingen. Eine Ehe einzugehen und dabei das ganze Leben in den Blick zu nehmen, erfordert Mut und Risikobereitschaft. Gerade deshalb gilt es, einen offenen Blick zu wahren: Es geht um die aufrichtige Liebe zwischen Mann und Frau- heute und morgen. Und es geht darum, der Sehnsucht nach Bindung und Treue im Leben Raum zu geben. Wo die Liebe der Ehepartner zueinander lebendig bleibt, können sie sich miteinander entfalten und gemeinsam die „Drahtseilakte des Lebens“ meistern. Zugleich ist die Liebe, die man einander verspricht, ein spürbares Zeichen der Liebe Gottes zur Welt. Der Familiensonntag 2014 will daran erinnern: Die Ehe ist etwas Besonderes und nicht nur irgendeine beliebige Form des Zusammenlebens.

Zum Familiensonntag 2014 stellt das Themenheft zahlreiche Anregungen zum Nachdenken und Diskutieren zur Verfügung. Themenheft und Plakat, beides im DIN A4-Format erschienen, können unter www.dbk-shop.de, per E-Mail oder telefonisch unter Telefon 0228 - 103 111 bestellt werden. Weitere Informationen zum Familiensonntag finden Sie unter www.ehe-familie-kirche.de.

H a m b u r g, 5. Dezember 2013

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 165

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg Satzungen der Caritasverbände im Erzbistum Hamburg

Art.: 166

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg „Miteinander und füreinander im Gebet“ Eucharistische Anbetung im Erzbistum Hamburg 2014

Art.: 167

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg Termine 2014

Art.: 168

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg Diözesane und überdiözesane Termine 2014

Personalchronik Hamburg Entwicklung Pastorale Räume Entpflichtungen

11. November 2013

D i e d e r i c h, Markus, Kaplan, (ab 1. Dezember 2013 Pfarrer der Pfarrei St. Benedikt in Geesthacht); Entpflichtung zum 30. November 2013 als stellvertretender Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Hamburg-Nord (Drei-Einigkeit).

Beauftragungen

5. Dezember 2013

V e r f ü r t h, Berthold, Diakon, Referent für Jugendarbeit und Jugendpastoral im Katholischen Jugendbüro in Plön; zusätzlich zum stellvertretenden Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Flensburg-Kappeln beauftragt.

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

Der Erzbischof von Hamburg, Dr. Werner Thissen, erteilte am 30. November 2013 im St. Marien-Dom zu Hamburg folgenden Kandidaten die Diakonenweihe (Ständige Diakone mit Zivilberuf):

A l e x, Adam, geb. 25.06.1977 in Ostrowo (Polen)

K l e i n w i e s e, Jörg, geb. 10.02.1961 in Pinneberg

N e u g e b a u e r, Lutz, geb. 18.11.1971 in Hamburg-Harburg

R i e d e l, Tobias, geb. 27.09.1973 in Hamburg

W i l l, Andreas, geb. 13.04.1965 in Hamburg

W ü s t, Gernot Klaus, geb. 13.09.1967 in Salzburg

21. Oktober 2013

H a n e k l a u s, Msgr. Hermann, Domkapitular; ab 1. Januar 2014 als Mitglied des Hamburger Domkapitels emeritiert

1. November 2013

F e l l a, Daniela, Pastoralassistentin im Vorbereitungsdienst in der Pfarrei Heilig Kreuz in Hamburg-Volksdorf; ab 1. November 2013 aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg ausgeschieden

7. November 2013

K h a e m b a CSSp, P.Edward, Pastor; rückwirkend zum 1. September 2013: Mitarbeit in der Pastoral der Pfarreien des Dekanates Rostock

11. November 2013

S c h ö n m ü l l e r, Robert, Kaplan; bisher Kaplan in der Pfarrei St. Martin in Rendsburg und beauftragt zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei St. Peter und Paul in Eckernförde; ab 15. Dezember 2013 Pastor zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei Jesus Guter Hirt in Bad Bramstedt

20. November 2013

S o m b r i o SVD, P. Eufemio; bisher Seelsorger der philippinischen Katholiken im Erzbistum Hamburg und beauftragt zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei Heilig-Kreuz in Hamburg-Neugraben; ab 1. Dezember 2013 Abberufung durch den Ordensoberen

B o i s e r SVD, P. Simon Eric; ab 1. Dezember 2013 Seelsorger der philippinischen Katholiken im Erzbistum Hamburg

P e t r a u s c h, Andreas, Diakon; bisher Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Bergedorf mit einem Einsatz in der Notfallseelsorge in Hamburg; ab 1. Dezember 2013 hauptberuflicher Diakon mit 75 % Diözesanbeauftragter für die Notfallseelsorge im Erzbistum Hamburg und mit 25 % Diakon in der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Bergedorf

22. November 2013

B e c k e r, Dr., Michael; bisher mit halber Stelle Referent für liturgische Bildung in der Pastoralen Dienststelle im Erzbistum Hamburg; ab 1. Dezember 2013 zusätzlich mit halber Stelle Referent in der Fachstelle missio/Weltkirche der Pastoralen Dienststelle

29. November 2013

M e i r i t z, Marc, Diakon; als hauptberuflicher Diakon Landesbeauftragter für die Polizeiseelsorge in der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Diözesanbeauftragter für die Polizei- und Notfallseelsorge im Erzbistum Hamburg; ab 1. Dezember 2013 Veränderung des Aufgabenbereiches: Leiter des Fachbereiches Polizei- und Notfallseelsorge im Referat „Diakonische Pastoral“ der Pastoralen Dienststelle unter Beibehaltung der Beauftragung als Landesbeauftragter für die Polizeiseelsorge in der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein

G r a n d t, Michael; bisher Referent für die Jugendpastoral in Schleswig-Holstein und Referent in der Landesstelle der Katholischen Jugend Schleswig-Holstein; ab 1. Februar 2014 Geschäftsführer des Familienzentrums St. Ansgar, Itzehoe

U l a t o w s k i, Adam, Pastor; bisher Kaplan in der Pfarrei St. Josef/St. Lukas in Neubrandenburg und beauftragt zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei St. Paulus in Stavenhagen; ab 15. Dezember 2013 Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei Propstei St. Nikolaus in Kiel sowie im Pastoralen Raum Kiel

A d a m c z y k, Sebastian, Kaplan; rückwirkend zum 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014: Kaplan zur Mithilfe in der Polnischen Mission Hamburg

M a r t i s SAC, P.Clement; ab 1. Dezember 2013 Mitarbeit in der Pastoral der Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Hamburg-Rahlstedt und Heilig Geist in Hamburg-Farmsen

30. November 2013

A l e x, Adam, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Maria-Grün in Hamburg-Blankenese

K l e i n e w i e s e, Jörg, Diakon mit Zivilberuf in der Dompfarrei St. Marien in Hamburg-St. Georg

N e u g e b a u e r, Lutz, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Maria-St. Joseph in Hamburg-Harburg

R i e d e l, Tobias, Diakon; Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Answer in Ratzeburg

W i l l, Andreas, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg

W ü s t, Gernot Klaus, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Bonifatius in Lübeck

Todesfälle

21. November 2013

J a n s e n, Msgr., Dr. theol., Alois, Dompropst em., geb. 11.05.1929 in Sögel

Berichtigung Personalchronik Amtsblatt Oktober 2013

25. September 2013

R ö h r b e i n - V i e h o f f, Helmut; ab 1. Januar 2014 Pastoralreferent für die Projektstelle an der Pfarrkirche St. Ansgar (Kleiner Michel) und Pastoralreferent mit Lehraufträgen an Hochschulen (Die Angabe Rektoratskirche der Jesuiten - Kleiner Michel war unzutreffend.)

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Ansgar Medien GmbH
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

1.

Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. (Neufassung vom 8. November 2013)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr des Diözesan-Caritasverbandes
- § 2 Verbandszweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organisation
- § 5 Mitglieder der Diözesan-Caritasverbandes
- § 6 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder
- § 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Diözesan-Caritasverbandes
- § 9 Vorstand
- § 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 11 Vertretung des Diözesan-Caritasverbandes
- § 12 Direktorium
- § 13 Rechte und Pflichten des Direktoriums
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Direktoriums
- § 15 Diözesan-Caritasrat (fakultativ)
- § 16 Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritasrates
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates
- § 18 Vertreterversammlung
- § 19 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung
- § 20 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung
- § 21 Geheimhaltungspflicht
- § 22 Zuordnung und Aufsicht
- § 23 Satzungsänderung und Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes
- § 24 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes
- § 25 Inkrafttreten der Satzung / Übergangsregelung

Sofern in dieser Satzung für Begriffe mit personalem Bezug nur die maskuline Sprachform verwandt wird, sind hiermit gleichwohl stets weibliche wie männliche Personen angesprochen.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zu der unverzichtbaren Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Anliegen des ganzen Erzbistums Hamburg. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Erzbischofs von Hamburg. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz des Erzbischofs von Hamburg. Der Caritasverband wirkt in seinem Auftrag in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die Caritas der katholischen Kirche auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft bei.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr des Diözesan-Caritasverbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V."
- (2) Der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. („Diözesan-Caritasverband“, kurz DiCV) ist die vom Erzbischof von Hamburg berufene und anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas im Erzbistum Hamburg und untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg.
- (3) Der Diözesan-Caritasverband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes (DCV). Er führt das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz „Caritas“).
- (4) Der Diözesan-Caritasverband hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle. Verbandsgebiet ist das Erzbistum Hamburg.
- (5) Der Diözesan-Caritasverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Der Diözesan-Caritasverband verfolgt ausschließ-

lich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Diözesan-Caritasverbandes ist die

1. die Förderung des Wohlfahrtswesens,
2. die Förderung mildtätiger Zwecke,
3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
4. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
7. Verfolgung kirchlicher Zwecke,

jeweils im Bereich des Erzbistums Hamburg.

Zweck des Verbandes ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln i.S.v. § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung der in den Ziffer 1. bis 7. genannten Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere die Caritasverbände für Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein (im Folgenden: Caritasverbände) und solche steuerbegünstigte Körperschaften, die dem Diözesanverband als Mitglieder angeschlossen sind, und sonstige steuerbegünstigte Körperschaften.

Darüber hinaus koordiniert der Diözesan-Caritasverband die Caritasverbände und die caritativen Fachverbände im Erzbistum Hamburg und initiiert gemeinsame Projekte und Maßnahmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln i.S.v. § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung der in Ziff. 1. bis 7. genannten Zwecke für die in Satz 2 genannten Körperschaften.

Der Verbandszweck wird zudem nach § 3 verwirklicht durch die ausgewogene Förderung des Engagements der Caritasverbände mit deren Gliederungen sowie der im Bereich des Erzbistums tätigen, vom Erzbischof von Hamburg anerkannten caritativen Fachverbände und Vereinigungen, die sich der Erfüllung der caritativen Aufgaben im Erzbistum Hamburg widmen.

- (3) Der Diözesan-Caritasverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Diözesan-Caritasverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesan-Caritasverbandes. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Mitgliedern um

steuerbegünstigte Körperschaften nach der Abgabenordnung bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt und die zugewendeten Mittel im Sinne von § 58 Nr. 2 AO für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesan-Caritasverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Diözesan-Caritasverband kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.
- (7) Bei der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann sich der Diözesan-Caritasverband auch einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO bedienen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Diözesan-Caritasverband und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Diözesan-Caritasverbandes anzusehen ist. Er kann ferner im Rahmen der Aufgabenerfüllung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere den Caritasverbänden und caritativen Fachverbänden sowie etwaigen Beteiligungsgesellschaften, zusammenarbeiten und dadurch selbst seine eigenen steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.
- (8) Der Diözesan-Caritasverband ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Diözesan-Caritasverband vertritt als die institutionelle Zusammenfassung der Caritas im Erzbistum Hamburg die Interessen der Organisationen und Einrichtungen gegenüber dem Erzbistum Hamburg. Er ist Empfänger und Verwalter derjenigen Mittel, die vom Erzbistum Hamburg für die Förderung der Arbeit der verbandlichen Caritas bereitgestellt werden. Er kann des Weiteren für das Erzbistum Hamburg die Verwaltung von Geldern für caritative und soziale Zwecke übernehmen. Darüber hinaus bemüht sich der Diözesan-Caritasverband darum, private und öffentliche Mittel für die satzungsgemäßen Zwecke einzuwerben.

Die Verwendung der Mittel, die vom Erzbistum Hamburg für die Förderung der Arbeit der verbandlichen Caritas bereitgestellt werden, sowie die Verwendung der sonstigen Mittel ist unter der Abwägung der Bedürfnisse und Aufgaben in den Regionen des Erzbistums Hamburg festzulegen, wobei den Weisungen der Mittelgeber zu entsprechen ist.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist fachlich-inhaltlich durch den Diözesan-Caritasverband durch angemessene Maßnahmen zu begleiten und im Rahmens eines jährlichen Verwendungsnachweises (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) nachzuweisen.

- (2) Der Diözesan-Caritasverband koordiniert die fachliche und rechtliche Beratung, Begleitung und Vertretung der sozial-caritativen Arbeit seiner Mitglieder. Für die einzelnen Sachgebiete können hierzu Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (3) Unter Wahrung der Subsidiarität im Hinblick auf die Aktivitäten seiner Mitglieder nimmt der Diözesan-Caritasverband Aufgaben sozial-caritativer Hilfe insbesondere dadurch wahr, dass er
 1. die Werke der Caritas im Erzbistum Hamburg sachkundig anregt und planmäßig fördert und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Vereinigungen und Einrichtungen im Erzbistum herbeiführt. Insbesondere koordiniert er die Arbeit und Aktivitäten der Caritasverbände und trägt Sorge für eine Abstimmung der Caritasverbände untereinander.
 2. zur Fortentwicklung der sozial-caritativen Facharbeit und ihrer Methode beiträgt;
 3. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeiter/innen der sozial-caritativen Hilfe wahrnimmt oder vermittelt und durch Schrifttum und Publikationen die caritative Arbeit wissenschaftlich und praktisch unterstützt;
 4. soziale Berufe weckt und fördert und die ehrenamtliche Mitarbeit anregt und vertieft;
 5. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt, Angebote, und Bedeutung caritativer Arbeit informiert;
 6. die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertritt und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleistet;
 7. in Organisationen mitwirkt, soweit Angelegenheiten sozial-caritativer Hilfe von diözesaner Bedeutung berührt werden;
 8. Aktionen und Werke von diözesaner Bedeutung zum Beispiel bei außerordentlichen Notständen, im Zusammenwirken mit den Caritasverbänden und den im Erzbistum tätigen, vom Erzbischof anerkannten caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführt;
 9. Maßnahmen der Auslandshilfe in Abstimmung mit dem Deutschen Caritasverband anregt, koordiniert und durchführt.

§ 4 Organisation

- (1) Der Diözesan-Caritasverband gliedert sich in die drei Caritasverbände für Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein. Die Caritasverbände gliedern sich nach Maßgabe ihrer Satzungen.
- (2) Dem Diözesan-Caritasverband sind die im Erzbistum Hamburg tätigen, vom Erzbischof von Hamburg anerkannten, caritativen Fachverbände und Vereinigungen angeschlossen. Sie ordnen sich auf der jeweiligen Ebene den Caritasverbänden im Erzbistum Hamburg zu.
- (3) Im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes gebildete Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung können – soweit erforderlich – als diözesane Fach-Arbeitsgemeinschaften vom Erzbischof von Hamburg anerkannt werden. Hinsichtlich der Zuordnung dieser Fach-Arbeitsgemeinschaften gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verbände, Vereinigungen und Facharbeitsgemeinschaften über ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.
- (5) Die Mitgliedschaft im Diözesan-Caritasverband richtet sich ausschließlich nach § 5 dieser Satzung.

§ 5 Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes

- (1) Der Diözesan-Caritasverband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Die persönliche Mitgliedschaft wird ausschließlich durch die Mitgliedschaft in einer der Untergliederungen des Diözesan-Caritasverbandes erworben.
- (3) Korporative Mitglieder sind die Caritasverbände im Erzbistum Hamburg sowie die im Erzbistum Hamburg tätigen, vom Erzbischof von Hamburg anerkannten caritativen Fachverbände, jeweils einschließlich ihrer jeweiligen Untergliederungen und korporativen Mitglieder.
Korporative Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes können daneben jene Träger von Einrichtungen und Diensten werden, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Caritasaufgaben in Einbindung in die katholische Kirche erfüllen und innerhalb des Erzbistums Hamburg länderübergreifend strukturiert sind.
- (4) Der Diözesan-Caritasverband kann von den korporativen Mitgliedern nach Absatz 3 Umlagen und Beiträge erheben, deren Festsetzung, Verteilung und Höhe in einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsgebührenordnung geregelt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

- (1) Die korporativen Mitglieder haben im Rahmen der Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes (§ 3) das Recht auf Unterstützung, Vertretung, Information und fachliche Beratung. Sie müssen als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der AO anerkannt sein.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
 1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
 2. in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne katholisch-kirchlicher Caritas zu dienen,
 3. die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich in ihrer Satzung zu übernehmen,
 4. mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes" (AVR) oder nach anderen, auf der Grundlage des Art. 7 der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" zustande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung abzuschließen,
 5. in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden,
 6. dem Diözesan-Caritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,
 7. in ihrer Satzung die Mitgliedschaft im Diözesan-Caritasverband festzulegen,
 8. in ihrer Satzung sich der allgemeinen Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg zu unterstellen,
 9. das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,
 10. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
 11. den Diözesan-Caritasverband über Änderungen der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Gesellschafterwechsel sowie

über Wechsel bzw. Ausscheiden der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs zu informieren sowie dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge und jede Änderung derselben in Abschrift einzureichen,

12. sich von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.

§ 7

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das Direktorium, im Falle seines Bestehens der Diözesan-Caritasrat. Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 1 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Direktoriums – im Falle seines Bestehens hiervon abweichend: auf Beschluss des Diözesan-Caritasrates – wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 dieser Satzung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Diözesan-Caritasverbandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Ausschließungsbeschluss das Recht auf Berufung zu, die an den Generalvikar des Erzbistums Hamburg zu richten ist. Dieser entscheidet abschließend innerhalb einer angemessenen Frist. Bis zur Entscheidung des Generalvikars des Erzbistums Hamburg ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Zuwendungen, die einem Mitglied im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Diözesan-Caritasverbandes für das laufende Kalenderjahr gewährt werden, können im Fall des Ausscheidens zurückgefordert werden.

§ 8

Organe des Diözesan-Caritasverbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. der Vorstand,
 2. das Direktorium,
 3. der Diözesan-Caritasrat (fakultativ),
 4. die Vertreterversammlung.

- (2) Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes können dem (fakultativen) Diözesan-Caritasrat und der Vertreterversammlung nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht allein aus einem hauptamtlich tätigen Diözesan-Caritasdirektor.
- (2) Der Diözesan-Caritasdirektor wird vom Erzbischof von Hamburg ernannt und abberufen.
- (3) Bei Ausscheiden des Diözesan-Caritasdirektors bestellt der Erzbischof von Hamburg schnellstmöglich einen neuen Diözesan-Caritasdirektor. In der Vakanz übernimmt der Generalvikar des Erzbistums Hamburg oder eine von ihm benannte Person kommissarisch die Funktionen des Diözesan-Caritasdirektors.
- (4) Der Diözesan-Caritasdirektor muss der katholischen Kirche angehören und darf in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (5) Dem Diözesan-Caritasdirektor gegenüber vertritt der Generalvikar des Erzbistums Hamburg, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Diözesan-Caritasverband. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung eines Dienstvertrages mit dem Diözesan-Caritasdirektor.
- (6) Der hauptamtliche Diözesan-Caritasdirektor erhält für seine Tätigkeit als Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes eine angemessene Vergütung.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes (§ 3) Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte des Diözesan-Caritasverbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Organe des Diözesan-Caritasverbandes. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung (insbesondere §§ 13, 16 und 19) das Direktorium, der Diözesan-Caritasrat oder die Vertreterversammlung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihm
1. die Geschäftsführung und die Vertretung des Diözesan-Caritasverbandes im Sinne von § 26 BGB gemäß § 11 der Satzung;
 2. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Diözesan-Caritasver-

- bandes sowie die Umsetzung des Leitbildes;
3. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesan-Caritasverbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen innerhalb des Verbandsgebietes, zu den Caritasverbänden, zu allen im Erzbistum Hamburg tätigen, vom Erzbischof von Hamburg anerkannten, caritativen Fachverbänden und Vereinigungen sowie zu allen im Erzbistum Hamburg gebildeten Zusammenschlüssen katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung, die als diözesane Fach-Arbeitsgemeinschaften anerkannt sind, sowie zu den Institutionen und Gremien im Erzbistum Hamburg, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden auf Bundesebene. Insbesondere koordiniert er die Arbeit und Aktivitäten der Caritasverbände und trägt Sorge für eine Abstimmung der Caritasverbände untereinander.
 4. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums, des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung;
 5. die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und gegebenenfalls des Lageberichtes in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und für den Fall, dass ein Diözesan-Caritasrat nicht gebildet ist, in Abstimmung mit dem Generalvikar des Erzbistums Hamburg die Bestellung einer Person für die Prüfung des Jahresabschlusses und – ebenfalls in Abstimmung mit dem Generalvikar des Erzbistums Hamburg – die Pflicht, über Art und Umfang von Prüfungshandlungen zu entscheiden;
 6. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage und des Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses, gegebenenfalls mit Lagebericht an die Vertreterversammlung;
 7. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an die Vertreterversammlung.
- (2) Der Vorstand hat der Größe des Diözesan-Caritasverbandes entsprechend ausreichende Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und –vermeidung zu treffen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
- (4) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Diözesan-Caritasverbandes.
- (5) Der Vorstand stellt dem Direktorium, dem Diö-

zesan-Caritasrat sowie der Vertreterversammlung bzw. den von diesen jeweils gebildeten Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11 Vertretung des Verbandes

Der Diözesan-Caritasverband wird im Sinne des § 26 BGB durch den Diözesan-Caritasdirektor gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus
 1. dem Diözesan-Caritasdirektor und
 2. den geschäftsführenden Vorständen der Caritasverbände im Verbandsgebiet.
- (2) Vorsitzender des Direktoriums ist der Diözesan-Caritasdirektor.

§ 13 Rechte und Pflichten des Direktoriums

- (1) Dem Direktorium obliegt es,
 1. eine fruchtbare Zusammenarbeit sämtlicher Mitglieder des Verbandes zu fördern sowie eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Diözesan-Caritasverbandes mit den im Verbandsgebiet auf caritativem Gebiet Tätigen herbeizuführen,
 2. Hinweise und Anregungen für die Caritativität aufzugreifen und zu geben,
 3. Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken sowie
 4. unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsgebiet und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten,
 5. strategische Ziele des Diözesan-Caritasverbandes sowie der Caritasverbände festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen der Caritasverbände zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden.
- (2) Weiterhin hat das Direktorium das Recht und die Pflicht,
 1. den Vorstand zu unterstützen,
 2. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht über seine Tätigkeit vorzulegen,

3. über diejenigen Maßnahmen der Caritasverbände zu beschließen, die nach den jeweiligen Satzungen der Caritasverbände von Organen derselben zur Beschlussfassung dem Direktorium vorgelegt werden müssen.
4. einen konsolidierten Wirtschaftsplan für die gesamte Caritas im Erzbistum Hamburg als Grundlage für die Beantragung von Mitteln beim Erzbistum Hamburg zu erarbeiten.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Direktoriums

- (1) Das Direktorium wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Es tagt mindestens viermal im Jahr. Es ist auf schriftlichen Antrag zweier geschäftsführender Vorstände der Caritasverbände einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen. Beschlüsse des Direktoriums können auch im Umlaufverfahren in Textform im Sinne des BGB gefasst werden, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Direktoriums werden von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom im Direktorium dienstältesten anwesenden Mitglied geleitet.
- (3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Direktoriums, bei dessen Verhinderung das im Direktorium dienstälteste Mitglied verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen das Direktorium zu einer 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Direktorium ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung diejenige des im Direktorium dienstältesten anwesenden Mitglieds den Ausschlag. Ein Beschluss kann nicht ohne bzw. gegen die Stimme des Diözesan-Caritasdirektors gefasst werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist dessen Stimme zum Beschlussgegenstand durch das im Direktorium dienstälteste und bei Beschlussfassung anwesende Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung einzuholen; der Diözesancaritas-Direktor hat innerhalb dieser Frist seine Stimme zum Beschlussgegenstand abzugeben. Im Falle eines

Mehrheitsbeschlusses gegen bzw. ohne die Stimme des Diözesan-Caritasdirektors, hat das Direktorium den Generalvikar des Erzbistums Hamburg anzurufen. Das Direktorium stellt dem Generalvikar des Erzbistums Hamburg die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die Mitglieder des Direktoriums sind vom Generalvikar des Erzbistums Hamburg anzuhören. Der Generalvikar des Erzbistums Hamburg entscheidet innerhalb von einem Monat seit seiner Anrufung abschließend und verbindlich über den Beschlussgegenstand. Für die Zeit der kommissarischen Vertretung des Diözesan-Caritasdirektors nach § 9 Abs. 3 ist der Erzbischof von Hamburg die Berufungsinstanz im Sinne des Vorstehenden.

- (5) Über die Beschlüsse des Direktoriums bzw. des Generalvikars des Erzbistums Hamburg ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Diözesan-Caritasrat (fakultativ)

- (1) Der Diözesan-Caritasverband kann einen Diözesan-Caritasrat errichten, sofern die Tätigkeit des Diözesan-Caritasverbandes die Errichtung eines Organs mit vornehmlich betriebswirtschaftlichem Fokus sinnvoll erscheinen lässt. Über die Bildung des Diözesan-Caritasrates entscheidet die Vertreterversammlung.
- (2) Der Diözesan-Caritasrat besteht aus
1. zwei vom Erzbistum Hamburg für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Ernennung an, entsandten Mitgliedern;
 2. zwei von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählten Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Alle Mitglieder des Diözesan-Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Diözesan-Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer, steuerrechtlicher o. ä. Kompetenz handeln. Dem Diözesan-Caritasrat können auch solche katholischen Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes bzw. der Vertreterversammlung bzw. der vertretungsberechtigten Organe eines Verbandsmitgliedes sind. Mitglied des Diözesan-Caritasrates kann nicht werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat; ein Mitglied des

Diözesan-Caritasrates scheidet mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Caritasrat aus.

- (4) Wiederwahl bzw. Wiederentsendung ist möglich. Von der Vertreterversammlung nicht gewählte Mitglieder sind Ersatzkandidaten für die von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Diözesan-Caritasrates.
- (5) Der Diözesan-Caritasdirektor nimmt beratend an den Sitzungen des Diözesan-Caritasrates teil, es sei denn, der Diözesan-Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes. Der Diözesan-Caritasdirektor ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und unter Übersendung der dem Diözesan-Caritasrat vorgelegten Unterlagen rechtzeitig einzuladen. Er kann einen von ihm Beauftragten entsenden.
- (6) Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus den von der Vertreterversammlung nicht gewählten Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl vom Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert. Sind solche Kandidaten nicht vorhanden, kooptiert der Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied seiner Wahl.
- (8) Scheidet ein vom Erzbistum Hamburg entsandtes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, entsendet das Erzbistum Hamburg für den Rest der Amtszeit eine neues Mitglied.
- (9) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates ihre Aufgaben bis zur Entsendung bzw. Wahl eines neuen Mitglieds fort.
- (10) Der Diözesan-Caritasrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (11) Der Diözesan-Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf. Gleiches gilt für eine Änderung der Geschäftsordnung.
- (12) Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Diözesan-Caritasverbandes oder seinen Mitgliedern ausüben.

§ 16

Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritasrates

- (1) Dem Diözesan-Caritasrat obliegt es

1. den Vorstand und das Direktorium in allen Fragen von wirtschaftlicher Bedeutung zu beraten;
 2. Hinweise und Anregungen für die Caritativität aufzugreifen und zu geben;
 3. unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsbereich und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
- (2) Weiterhin obliegen dem Diözesan-Caritasrat die Aufgaben,
1. den Vorstand zu unterstützen und zu überwachen;
 2. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
 3. den Wirtschaftsplan zu prüfen und zu beschließen;
 4. in wesentlichen Angelegenheiten einen Bericht des Vorstandes zu verlangen;
 5. den Vorstand zu entlasten;
 6. über Art und Umfang von Prüfungshandlungen zu entscheiden sowie eine Person für die Prüfung des Jahresabschlusses zu wählen.
- (3) Der vorherigen Zustimmung durch den Diözesan-Caritasrat bedürfen
1. Gründung, Erwerb, Übernahme, Änderung oder Aufgabe wichtiger Geschäftsbereiche;
 2. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums sowie Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, Planung und Durchführung von Bauvorhaben und Vornahme von sonstigen baulichen Investitionen einschließlich Instandsetzungsarbeiten ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000,00 EUR;
 4. Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge;
 5. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000,00 EUR;
 6. Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkenntnissen gemäß § 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000,00 EUR;

7. Aufnahme und Vergabe von Darlehen ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000,00 EUR, mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten bis zu einem Betrag von insgesamt 50.000,00 EUR, sofern diese eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten;
8. Forderungsabtretungen (einschließlich Factoringverträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchise-Verträgen ab einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR;
9. Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Diözesan-Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils).

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates

- (1) Der Diözesan-Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan). In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Diözesan-Caritasrates zustimmen.
- (2) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates werden vom Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Diözesan-Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform im Sinne des BGB gefasst werden, wenn

alle Mitglieder des Diözesan-Caritasrates diesem Verfahren zustimmen.

- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Diözesan-Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Diözesan-Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Diözesan-Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Über die Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 18

Vertreterversammlung

- (1) Der Diözesan-Caritasverband verfügt über eine Vertreterversammlung.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
1. je drei Vertretern der Caritasverbände im Erzbistum Hamburg, von denen jeweils ein Vertreter der jeweilige geschäftsführende Vorstand eines Caritasverbandes (Caritasdirektor) ist und die anderen beiden von dem jeweiligen Caritasverband nach Maßgabe seiner Satzung aus dem Kreis der Mitglieder entsandt werden, wobei diese keine hauptamtlich Beschäftigten des jeweiligen Caritasverbandes sein sollen;
 2. fünf Vertretern der im Erzbistum Hamburg tätigen, vom Erzbischof von Hamburg anerkannten caritativen Fachverbände, die von diesen unter angemessener Berücksichtigung des verbandlichen Ehrenamtes gewählt und entsandt werden;
 3. zwei vom Erzbistum Hamburg entsandten Vertretern,
 4. je ein Vertreter der diözesanen Räte im Erzbistum Hamburg,
 5. bis zu drei ehrenamtliche Persönlichkeiten, die der Erzbischof von Hamburg ernannt.
- Vertretungen nach den Ziffern 1 – 5 schließen einander aus.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter für die Vertreterversammlung beträgt drei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Vertreter benannt bzw. gewählt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit werden die Benennungsgremien vom Vorstand zur Benennung der Vertreter für die neue Amtsperiode

aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vertreters vor Ablauf der Amtszeit benennt das Benennungsgremium für den Rest der Amtszeit einen Ersatzvertreter.

- (4) Näheres zum Benennungsverfahren bzw. zu den durchzuführenden Wahlen der Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 1 – 5 regelt eine zunächst vom Generalvikar des Erzbistums Hamburg erlassene Wahl- und Verfahrensordnung, soweit nicht die entsendende Stelle für ihren Bereich hierzu Regelungen erlassen hat bzw. erlässt. Änderungen der Wahl- und Verfahrensordnung fallen ab der ersten konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung in die Zuständigkeit derselben und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Hamburg.

§ 19

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Beratung über Grundsatzfragen;
 2. die Beratung über den vom Vorstand vorgelegten Tätigkeitsbericht einschließlich des Berichtes über die wirtschaftliche Lage;
 3. die Entlastung des Vorstandes bezüglich der dem Vorstand nach § 10 der Satzung obliegenden Aufgaben, sofern kein Diözesan-Caritasrat gebildet wurde;
 4. die Wahl der gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung zu wählenden Mitglieder des Diözesan-Caritasrates;
 5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung;
 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, einschließlich Zweckänderungen, und Auflösung des Verbandes gemäß § 23 dieser Satzung;
 7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Diözesan-Caritasrat und deren Änderungen nach § 15 Abs. 11 dieser Satzung;
 8. die Vertretung des Diözesan-Caritasverbandes gegenüber Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Diözesan-Caritasverbandes gegen Mitglieder des Diözesan-Caritasrates; die Vertreterversammlung benennt für ihre Amtszeit einen Vertreter und einen Stellvertreter aus ihren Reihen, der die Rechte des Diözesan-Caritasverbandes und der Vertreterversammlung gegenüber dem Diözesan-Caritasrat und seinen einzelnen Mitgliedern wahrnimmt. Diese Personen dürfen weder Mitglied des Diözesan-Caritasrates noch der Vorstand sein.

- (2) Näheres zu den gemäß Absatz 1 Ziff. 4 dieser Satzung durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, die der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Hamburg bedarf.
- (3) Der Vorstand und die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates nehmen – soweit nicht das Stimmrecht bereits als gleichzeitiges Mitglied der Vertreterversammlung besteht – an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil, es sei denn, die Vertreterversammlung bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.

§ 20

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Mitglieder, die nicht der Vertreterversammlung angehören und einen Einberufungsantrag gestellt haben, haben ein Anhörungsrecht in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail, sofern diese E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens drei Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Sitzungsleiter der Vertreterversammlung ist der Vorstand. Im Verhinderungsfalle wählt die Vertreterversammlung aus ihren Reihen für die jeweilige Sitzung einen Sitzungsleiter.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des

Abs. 4 Satz 3 und des § 23 bleiben unberührt.

- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 21

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Diözesan-Caritasrat, Direktorium und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Diözesan-Caritasverband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Diözesan-Caritasverband fort.

§ 22

Zuordnung und Aufsicht

- (1) Der Diözesan-Caritasverband steht unter dem Schutz und unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband erkennt die vom Erzbischof von Hamburg erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 29. Oktober 1993, Seite 252 ff. in der Fassung vom 1. Oktober 2011) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Hamburg (Amtsblatt des Erzbistums Hamburg vom 19. Januar 2009, Seite 6 ff. in der Fassung vom 1. September 2011) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit folgende Maßnahmen:
1. alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) des Vorstands;
 2. Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000,00 €;
 3. Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000,00 €;
 4. Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkredit-

- rahmens ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000.000,00 € sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen;
5. Forderungsabtretungen (einschließlich Factoringverträge) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen;
 6. Erwerb, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 7. Belastung von (Rechten an) Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000.000,00 €;
 8. Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge,
 9. erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes,
 10. Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils),
 11. der Wirtschaftsplan bezüglich des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen.
- (4) Der Erzbischof von Hamburg hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Diözesan-Caritasverbandes und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
 - (5) Der Diözesan-Caritasverband informiert den Erzbischof von Hamburg frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.

§ 23

Satzungsänderung und Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes

- (1) Änderungen der Satzung, einschließlich solche des Satzungszwecks, oder die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Vertreterversammlung beschlossen werden, wenn mit dem/der Vorsitzenden mindestens drei Viertel der

Mitglieder anwesend sind.

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die Vertreterversammlung zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit der/die Vorsitzende anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung zu der Wiederholungssitzung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst. § 22 Abs. 3 Ziffer 9 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 24

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Erzbistum Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung/Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt damit an die Stelle der Satzung, die am 7. Dezember 2007 durch den Diözesan-Caritasrat beschlossen, am 4. März 2008 durch den Erzbischof von Hamburg genehmigt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg am 15. März 2008 in Kraft getreten ist.
- (3) Bis zur Neukonstituierung der Organe des Diözesan-Caritasverbandes nehmen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Organe die Aufgaben nach dieser Satzung kommissarisch wahr.

Hamburg, 8. November 2013

Kirchliche vereinsaufsichtliche Zustimmung

Am 8. November 2013 hat der Diözesan-Caritasrat im Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. im Rahmen einer Beschlussfassung nach § 17 der Satzung des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. in der Fassung vom 7. Dezember 2007 eine Neufassung der Satzung beschlossen.

Diese Neufassung der Satzung bedarf nach § 17 Satz 3 der bisherigen Satzung zu ihrer Rechtswirksamkeit der förmlichen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg und tritt gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung

(n.F.) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg in Kraft.

Die kirchliche vereinsaufsichtliche Zustimmung wird hiermit erteilt.

Die Satzung des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. soll in der kirchlich vereinsaufsichtlich zugestimmten Fassung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg veröffentlicht werden.

H a m b u r g, 2. Dezember 2013

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

2.

Satzung des Caritasverbandes für Hamburg e.V.

(Neufassung vom 15. November 2013)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organisation und Gliederung
- § 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Assoziierung im Verband, Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger
- § 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Vorstand
- § 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 11 Vertretung des Verbandes
- § 12 Caritasrat
- § 13 Rechte und Pflichten des Caritasrates
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates
- § 15 Vertreterversammlung
- § 16 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung
- § 18 Geheimhaltungspflicht
- § 19 Zuordnung und Aufsicht
- § 20 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

§ 21 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

§ 22 Inkrafttreten der Satzung/Übergangsregelung
Sofern in dieser Satzung für Begriffe mit personalem Bezug nur die maskuline Sprachform verwandt wird, sind hiermit gleichwohl stets weibliche wie männliche Personen angesprochen.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zu der unverzichtbaren Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Anliegen des ganzen Erzbistums. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Erzbischofs von Hamburg. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz des Erzbischofs von Hamburg. Der Caritasverband wirkt in seinem Auftrag in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die Caritas der katholischen Kirche auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft bei.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landes-Caritasverband („Verband“) trägt den Namen „Caritasverband für Hamburg e. V.“.
- (2) Der Caritasverband für Hamburg e.V. ist die vom Erzbischof von Hamburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Freien und Hansestadt Hamburg („Verbandsgebiet“) und untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg.
- (3) Der Caritasverband für Hamburg e.V. ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. (im Folgenden: Diözesan-Caritasverband). Er führt das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz „Caritas“).
- (4) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (5) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (im Folgenden: AO).

(2) Zweck des Verbandes ist

1. die Förderung des Wohlfahrtwesens
2. die Förderung mildtätiger Zwecke;
3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
4. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens;
5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
7. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsopfer;
8. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
9. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
10. die Verfolgung kirchlicher Zwecke;

jeweils im Verbandsgebiet.

Zweck des Verbandes ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere an den Diözesan-Caritasverband sowie andere Caritasverbände im Erzbistum Hamburg sowie solche steuerbegünstigte Körperschaften, die dem Verband als Mitglieder angeschlossen sind.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Beratung, Betreuung, Pflege und Erziehung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen sowie Schwangeren und Familien;
2. den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- u. Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesstätten;
3. die ideelle und finanzielle Unterstützung von Alten- u. Pflegeeinrichtungen sowie der teilstationären und ambulanten Altenpflege;
4. ambulante und stationäre Angebote in der Obdachlosenhilfe, z.B. Angebot einer Krankenstube für Obdachlose;
5. die ideelle und finanzielle Unterstützung ambulanter und stationärer Behindertenarbeit;

6. Angebote der Sucht-, Drogen und Schuldnerberatung;

7. Migrationsarbeit, z.B. Beratung in Fragen des täglichen Lebens;

8. die ideelle und finanzielle Unterstützung der Straffälligenhilfe;

9. Förderung des Ehrenamtes, insbesondere in den Pfarreien des Verbandsgebiets;

10. durch die Beschaffung von Mitteln zur unmittelbaren oder mittelbaren Verwirklichung seiner in Abs. 2 Ziff. 1 bis 10. dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere den Diözesan-Caritasverband sowie andere Caritasverbände im Erzbistum Hamburg sowie solche steuerbegünstigte Körperschaften, die dem Verband als Mitglieder angeschlossen sind, sowie durch die Förderung sonstiger steuerbegünstigter Körperschaften, verwirklichen.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Mitgliedern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt und die zugewendeten Mittel im Sinne von § 58 Nr. 2 AO für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verband kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.

(8) Bei der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann sich der Verband auch einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO bedienen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verband und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Verbandes anzusehen ist. Er kann ferner im Rahmen der Aufgabenerfüllung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere anderen Caritasverbänden und caritativen Fachverbänden sowie etwaigen Beteiligungsgesellschaften, zusammenarbeiten und dadurch selbst seine eigenen steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

(9) Der Verband ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Ver-

bandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (1) Er soll in seinem Verbandsgebiet die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke grundsätzlich im Zusammenwirken mit den Pfarreien (Pastoralen Räumen) und den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen. Er soll insbesondere
1. die Werke der Caritas sachkundig anregen und planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen und Einrichtungen herbeiführen;
 2. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methode beitragen;
 3. im Verbund mit der Kirche die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern der sozialen und caritativen Arbeit wahrnehmen oder vermitteln und mit Publikationen die Arbeit wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
 4. soziale Berufe fördern und ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen;
 5. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
 6. die Öffentlichkeit informieren;
 7. die Caritas vertreten und auf Landesebene die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organisationen gewährleisten;
 8. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Bereiche berührt werden;
 9. Aktionen im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei Katastrophen und außerordentlichen Notständen, durchführen;
 10. mit Stiftungen zusammenarbeiten und finanzielle Mittel für die caritative Arbeit organisieren.

§ 4 Organisation und Gliederung

- (1) Der Verband umfasst
1. alle im Verbandsgebiet in den Pfarreien (Pastoralen Räumen) gebildeten Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;
 2. alle im Verbandsgebiet bestehenden örtlichen

Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;

3. alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverband e.V. (im Folgenden: Deutscher Caritasverband) gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereich nicht wesentlich über das Verbandsgebiet hinausgeht.
- (2) Auf Ebene eines Dekanates oder eines Pastoralen Raumes gebildete Zusammenschlüsse der Mitglieder sind ebenso wie solche auf Bezirks- oder Ortsebene unselbständige Gliederungen des Verbandes.
- (3) Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft richtet sich ausschließlich nach § 5.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Verbände und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Assoziierung, Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
1. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
 2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsgebiet Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein.

Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne katholisch-kirchlicher Caritas zu dienen;
- c) die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich in ihrer Satzung zu übernehmen,
- d) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes" (AVR) oder

- nach anderen, auf der Grundlage des Art. 7 der “Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse” zustande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung abzuschließen,
- e) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden,
 - f) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Verband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Verband abzustimmen,
 - g) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 - h) in ihrer Satzung sich der allgemeinen Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg zu unterstellen,
 - i) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,
 - j) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
 - k) den Verband und den Diözesan-Caritasverband über Änderungen der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Gesellschaftswechsel sowie über Wechsel bzw. Ausscheiden der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs zu informieren sowie dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge und jede Änderung derselben in Abschrift einzureichen,
 - l) sich aufgrund entsprechender Weisungen des Diözesan-Caritasverbandes von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer Steuerberater prüfen zu lassen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes und der Verband selbst anerkennen für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes und des Diözesan-Caritasverbandes, die für sie geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften und die für sie geltenden spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben i. S. der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes.
- (3) Der Verband stellt sicher, dass den neuen Mitgliedern bei Aufnahme die entsprechenden Anforderungen in § 5 Abs. 2 sowie die Mitgliedschaftskriterien gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung als zu beachtendes Verbandsrecht sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber dem Diözesan-Caritasverband aufgegeben werden.
- (4) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 hat der Caritasrat des Verbandes nach Abstimmung mit dem Vorstand und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes zu entscheiden. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dadurch nicht zwingende kirchliche Rechtsvorgaben abbedungen werden.
- (5) Die im Verbandsgebiet gelegenen Pfarreien (Pastoralen Räume) sowie die Rechtsträger von im Verbandsgebiet gelegenen caritativen Diensten und Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse sind, sind Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 erloschen ist.
- (6) Die Mitglieder des Verbandes sind unter den jeweiligen Voraussetzungen der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sowie des Deutschen Caritasverbandes. Sie werden vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten.
- Die Mitglieder des Verbandes sind nur dann berechtigt das Verbandszeichen zu führen, wenn ihnen dieses Recht vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes schriftlich verliehen worden ist. Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes entscheidet auch über den Entzug der Berechtigung.
- (7) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.
- (8) Der Verband und seine Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Diözesan-Caritasverband und die spitzenverbandliche Vertretung.
- (9) Körperschaften, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden (sog. assoziierte Träger). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein.
- Die Assoziierung erfolgt auf Antrag der Körperschaft durch Beschluss des Caritasrats, welcher der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg bedarf.
- Eine Assoziierung ist ausgeschlossen, wenn die Körperschaft bereits korporatives Mitglied des Verbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 für korporative Mitglieder nicht mehr erfüllt. Eine Assoziierung

ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die den Antrag stellende Körperschaft die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 für korporative Mitglieder erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechtes oder sonstigen kirchlichen Rechtes die Form der Assoziierung wählt.

Assoziierte Träger werden vom Verband über dessen Aktivitäten informiert. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes, des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

- (10) Näheres hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern kann in vom Caritasrat in Abstimmung mit dem Vorstand zu erlassenden Aufnahmekriterien geregelt werden. Diese Regelung der Aufnahmekriterien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes. Eine vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes verabschiedete Ordnung zu den Aufnahmekriterien ist als Mindestregelung zu übernehmen.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Caritasrat nach vorheriger Erörterung mit dem Vorstand. Im Falle des § 5 Abs. 5 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Caritasrates wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 dieser Satzung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an das Direktorium des Diözesan-Caritasverbandes zu. Dieses beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Bei assoziierten Trägern gilt § 6 Abs. 2 für den Ausschluss sinngemäß.

- (4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.

§ 8

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
1. der Vorstand,
 2. der Caritasrat und
 3. die Vertreterversammlung.
- (2) Mitarbeiter des Verbandes können dem Caritasrat nicht angehören.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Dieses kann den Titel „Caritasdirektor“ bzw. „geschäftsführender Vorstand“ führen.
- (2) Der Vorstand wird vom Erzbischof von Hamburg auf Vorschlag des Caritasrates bestellt und abberufen. Bei Ausscheiden des Vorstands bestellt der Erzbischof von Hamburg auf Vorschlag des Caritasrates einen kommissarischen Vorstand sowie schnellstmöglich einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand muss der katholischen Kirche angehören und darf in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Näheres über die Rechte und Pflichten des Vorstands kann in einer vom Caritasrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden, die auch Näheres bezüglich der Informationspflichten des Vorstandes gegenüber dem Caritasrat und den von diesem gebildeten Ausschüssen enthält. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Caritasrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Verband. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied. § 19 Abs. 7 Ziff. 1 ist zu beachten.
- (6) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des gültigen Tarifwerkes des Verbandes. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Caritasrat gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 9 dieser Satzung.

§ 10**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Caritasrates, des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes und der Vertreterversammlung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung (insbesondere § 13 und § 16) der Caritasrat oder die Vertreterversammlung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihm
1. die Verbandsgeschäftsführung und die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB gemäß § 11 der Satzung;
 2. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes sowie die Umsetzung des Leitbildes;
 3. die Wahrnehmung der Beziehungen des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsgebietes, zum Diözesan-Caritasverband und zu den örtlichen caritativen Fachverbänden;
 4. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
 5. die Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung jeweils im Benehmen mit der aufsichtführenden Behörde und nach Entscheidung des Caritasrates gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3;
 6. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses beim Caritasrat;
 7. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Caritasrat bzw. – in Eil- und Notfällen – an den Vorsitzenden des Caritasrates bzw. seinen Stellvertreter;
 8. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes;
 9. die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO sowie die Ernennung von leitenden Mitarbeitern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO, jeweils im Einvernehmen mit dem Caritasrat.

- (2) Der Vorstand hat der Größe des Verbandes entsprechend ausreichende Maßnahmen zur Risiko-früherkennung und –vermeidung zu treffen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
- (4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat und den von diesem gebildeten Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11**Vertretung des Verbandes**

Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12**Caritasrat**

- (1) Der Caritasrat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
 1. einem vom Erzbischof von Hamburg ernannten Mitglied als Vorsitzendem des Caritasrates,
 2. dem Diözesan-Caritasdirektor und
 3. drei für die Dauer von vier Jahren von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Alle Mitglieder des Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer o. ä. Kompetenz handeln. Dem Caritasrat können auch solche katholischen Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. der Mitgliederversammlung des Verbandes bzw. der vertretungsberechtigten Organe des Verbandsmitgliedes sind. Mitglied des Caritasrates kann nicht werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat; ein Mitglied des Caritasrates scheidet mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Caritasrat aus.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- (4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.
- (5) Die Mitglieder des Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates für die Dauer der Amtszeit.

- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus den nicht gewählten Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl vom Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert. Sind solche Kandidaten nicht vorhanden, kooptiert der Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (7) Der Caritasrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (8) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes bedarf.
- (9) Die Mitglieder der Caritasrates dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Verbandes ausüben.

§ 13

Rechte und Pflichten des Caritasrates

- (1) Dem Caritasrat obliegt es, unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsgebiet und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und zu entscheiden.
- (2) Weiterhin hat der Caritasrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis das Recht und die Pflicht,
1. den Vorstand zu beraten und zu unterstützen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes zu überwachen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und -vermeidung;
 2. strategische Ziele des Verbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Vorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
 3. gegebenenfalls über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen zu entscheiden;
 4. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
 5. den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses festzustellen;
 6. den Vorstand zu entlasten;
 7. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage vorzulegen;
8. den Wirtschaftsplan zu beschließen, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
 9. über alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes zu entscheiden;
 10. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über die Abgabe von Bürgschaft-, Garantie- und Patronatserklärungen zu entscheiden;
 11. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB zu entscheiden;
 12. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens sowie Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden;
 13. über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen zu entscheiden;
 14. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu entscheiden;
 15. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen zu entscheiden. Ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen;
 16. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden;

17. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie über Unternehmenskaufverträge zu entscheiden;
18. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 zu entscheiden;
19. einer Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderungen gemäß § 9 Abs. 4 zuzustimmen;
20. das Vorschlagsrecht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 auszuüben;
21. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden;
22. über die Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden.

Die Rechte und Pflichten gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 10 bis 13, 15 und 17 finden nur dann Berücksichtigung, wenn eine für den jeweiligen Fall in der Geschäftsordnung des Caritasrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

- (3) Entscheidungen des Caritasrates bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes, sofern und soweit sie darauf zielen,
 1. strategische Ziele des jeweiligen Caritasverbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Caritasvorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
 2. über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 500.000,00 € hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden;
 3. über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von 500.000,00 € zu entscheiden. Ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen;
 4. über die Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR zu entscheiden;
 5. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von

Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden;

6. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie über Unternehmenskaufverträge zu entscheiden;
 7. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von verbands- und kirchenpolitischer Bedeutung zu entscheiden;
 8. über die Aufnahme, Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden.
- (4) Für die Vertretung der Entscheidungen des Caritasrates gegenüber dem Vorstand gilt § 9 Abs. 5 der Satzung.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Caritasrat ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen sowie gegebenenfalls Mitteilung über das Votum des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes. In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
- (2) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden des Caritasrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform im Sinne des BGB gefasst werden, sofern kein Mitglied des Caritasrates dem Verfahren widerspricht.

- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder des Verbandes nehmen ihre in § 16 aufgeführten satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
1. den Dechanten in Hamburg, die sich durch einen anderen Geistlichen vertreten lassen können;
 2. je einer weiteren Person aus jedem Dekanat, die von der Pastoralkonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt wird; wird diese während der Mandatszeit abberufen, so braucht keine Ersatzperson gewählt zu werden; für die Dekanate sind nur die Personen aktiv oder passiv wahlberechtigt, die in Hamburg ihren Wohnsitz haben.
 3. bis zu drei Personen pro Pfarrei bzw. Pastoralem Raum;
 4. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes.

Vertretungen nach den Ziffern 1 – 4 schließen einander jeweils aus.

- (3) Mit Ausnahme der Dechanten und Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 2 ist für jeden Vertreter ein Ersatzvertreter zu benennen. Das Benennungsrecht für die Vertreter bzw. Ersatzvertreter der in Abs. 2 genannten Gruppen obliegt:
1. bei den Pfarreien bzw. Pastoralen Räumen (Abs. 2 Ziff. 3): dem Pfarrgemeinderat durch schriftliche Wahl;
 2. bei den korporativen Mitgliedern (Abs. 2 Ziff. 4): dem jeweils vertretungsberechtigten Organ des jeweiligen korporativen Mitgliedes.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter für die Vertreterversammlung – mit Ausnahme der Dechanten – beträgt drei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt,

bis neue Vertreter benannt bzw. gewählt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit werden die Benennungsgremien vom Vorstand zur Benennung der Vertreter bzw. Ersatzvertreter für die neue Amtsperiode aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vertreters vor Ablauf der Amtszeit benennt das Benennungsgremium, soweit nicht anders geregelt, für den Rest der Amtszeit einen Ersatzvertreter, soweit ein Ersatzvertreter nicht mehr vorhanden ist.

- (5) Näheres zum Benennungsverfahren bzw. zu den durchzuführenden Wahlen der Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 1 – 4 sowie Abs. 3 regelt eine vom Caritasrat zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, soweit nicht die entsendende Stelle für ihren Bereich hierzu Regelungen erlassen hat bzw. erlässt. Die Wahl- und Verfahrensordnung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 16

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Beratung über Grundsatzfragen;
 2. die Beratung über den vom Caritasrat vorgelegten Tätigkeitsbericht einschließlich des Berichtes über die wirtschaftliche Lage sowie die Entlastung des Caritasrates bezüglich der dem Caritasrat nach § 13 dieser Satzung obliegenden Aufgaben;
 3. die Wahl der gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Satzung zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
 4. die Wahl und die Abberufung der in die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu entsendenden Vertreter;
 5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 7 dieser Satzung;
 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes gemäß § 20 dieser Satzung;
 7. die Vertretung des Verbandes gegenüber Caritasratsmitgliedern, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Verbandes gegen Caritasratsmitglieder; die Vertreterversammlung benennt für ihre Amtszeit einen Vertreter und einen Stellvertreter aus ihren Reihen, der die Rechte der Vertreterversammlung gegenüber dem Caritasrat wahrnimmt. Diese Personen dürfen weder Mitglied des Caritasrates noch Vorstand sein.
- (2) Näheres zu den gemäß Absatz 1 Ziff. 3 und 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der

Vertreterversammlung des Caritasverbandes zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, die der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Hamburg bedarf.

- (3) Der Vorstand und die Mitglieder des Caritasrates nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil, es sei denn, die Vertreterversammlung bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates beantragt. Mitglieder, die nicht der Vertreterversammlung angehören und einen Einberufungsantrag gestellt haben, haben ein Anhörungsrecht in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail, sofern diese E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens drei Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungsleitung liegt beim Vorstand. Im Verhinderungsfalle und für den Fall eines Ausschlusses im Einzelfall nach § 16 Abs. 3 wählt die Vertreterversammlung aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter für die Dauer der Verhinderung bzw. des Ausschlusses.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 3 und des § 20 bleiben unberührt.

- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Caritasrat sowie der Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 19 Zuordnung und Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter dem Schutz und unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg.
- (2) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Erzbischöfliche Generalvikariat des Erzbistums Hamburg.
- (3) Der Verband erkennt die vom Erzbischof von Hamburg erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 29. Oktober 1993, Seite 252 ff. in der Fassung vom 1. Oktober 2011) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Hamburg (Amtsblatt des Erzbistums Hamburg vom 19. Januar 2009, Seite 6 ff. in der Fassung vom 1. September 2011) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (4) Der Verband und seine verbundenen Unternehmen lassen sich gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 prüfen und übersenden dem Erzbischof von Hamburg und dem Diözesan-Caritasdirektor jeweils eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Prüfungsbericht des Prüfers.
- (5) Der Erzbischof von Hamburg und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (6) Der Verband informiert den Erzbischof von Hamburg und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung und sonstige für die Aufsicht relevante Maßnahmen.
- (7) Folgende Maßnahmen bedürfen zur Rechtswirk-

samkeit der über den Diözesan-Caritasverband einzuholenden vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg:

1. alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) des Vorstands;
2. Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000,00 €;
3. Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000,00 €;
4. Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000.000,00 € sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen;
5. Forderungsabtretungen (einschließlich Factoringverträge) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen;
6. Erwerb, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
7. Belastung von (Rechten an) Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000.000,00 €;
8. Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge;
9. erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes;
10. Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils);
11. Wirtschaftsplan bezüglich des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter. § 19 Abs. 6 Ziff. 9 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 21

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesan-Caritasverband (Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.), ersatzweise an das Erzbistum Hamburg, der bzw. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung/Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).
- (2) Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung vom 15. November 2013 einstimmig beschlossen und am 2. Dezember 2013 durch den Erzbischof von Hamburg genehmigt.
- (3) Bis zur Neukonstituierung der Organe des Verbandes nehmen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Organe die Aufgaben nach dieser Satzung kommissarisch wahr.

Hamburg, 3. Dezember 2013

Kirchliche vereinsaufsichtliche Zustimmung

Am 15. November 2013 hat die Mitgliederversammlung des Caritasverband für Hamburg e.V. im Rahmen einer Beschlussfassung nach § 15 der Satzung des Caritasverband für Hamburg e.V. in der Fassung vom 13. Februar 2006 eine Neufassung der Satzung beschlossen. Diese Neufassung der Satzung bedarf nach § 15 Satz 2 der bisherigen Satzung zu ihrer Rechtswirksamkeit der förmlichen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg und tritt gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung (n.F.) mit der kirchlichen vereinsaufsichtlichen Zustimmung durch den Erzbischof von Hamburg und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die kirchliche vereinsaufsichtliche Zustimmung wird hiermit erteilt.

Die Satzung des Caritasverband für Hamburg e.V. soll in der kirchlich vereinsaufsichtlich zugestimmten Neufassung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg veröffentlicht werden.

H a m b u r g, 2. Dezember 2013

**L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**

3.
Satzung des Caritas Mecklenburg e. V.
 (Neufassung vom 9. November 2013)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organisation und Gliederung
- § 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Assoziierung im Verband Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger
- § 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Vorstand
- § 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 11 Vertretung des Verbandes
- § 12 Caritasrat
- § 13 Rechte und Pflichten des Caritasrates
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates
- § 15 Vertreterversammlung
- § 16 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung
- § 18 Geheimhaltungspflicht
- § 19 Zuordnung und Aufsicht
- § 20 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes
- § 21 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes
- § 22 Inkrafttreten der Satzung/Übergangsregelung

Sofern in dieser Satzung für Begriffe mit personalem Bezug nur die maskuline Sprachform verwandt wird, sind hiermit gleichwohl stets weibliche wie männliche Personen angesprochen.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zu der unverzichtbaren Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen

Werken helfend den Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Anliegen des ganzen Erzbistums. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Erzbischofs von Hamburg. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz des Erzbischofs von Hamburg. Der Caritasverband wirkt in seinem Auftrag in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die Caritas der katholischen Kirche auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft bei.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landes-Caritasverband („Verband“) trägt den Namen „Caritas Mecklenburg e. V.“.
- (2) Der Caritas Mecklenburg e. V. ist die vom Erzbischof von Hamburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas im Bereich des Erzbischöflichen Amtes Schwerin bzw. in Mecklenburg („Verbandsgebiet“) und untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg.
- (3) Der Caritas Mecklenburg e. V. ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e. V. (im Folgenden: Diözesan-Caritasverband). Er führt das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz „Caritas“).
- (4) Der Verband hat seinen Sitz in Schwerin. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (5) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (im Folgenden: AO).
- (2) Zweck des Verbandes ist
 - 1. die Förderung des Wohlfahrtwesens
 - 2. die Förderung mildtätiger Zwecke;
 - 3. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe;
 - 4. die Förderung des Gesundheitswesens;

6. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 7. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements;
 8. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsopfer;
 9. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 10. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 11. die Verfolgung kirchlicher Zwecke;
- jeweils im Verbandsgebiet.

Der Verband kann seine Zwecke unmittelbar oder mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der in Abs. 2 Ziff. 1 bis 7 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere den Diözesan-Caritasverband sowie andere Caritasverbände im Erzbistum Hamburg sowie solche steuerbegünstigte Körperschaften, die dem Verband als Mitglieder angeschlossen sind, sowie durch die Förderung sonstiger steuerbegünstigter Körperschaften, verwirklichen.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 2. Beratung, Betreuung, Pflege und Erziehung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen sowie Schwangeren und Familien;
 3. Einrichtungen der Kinder- u. Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesstätten;
 4. Alten- u. Pflegeeinrichtungen sowie die teilstationäre und ambulante Altenpflege;
 5. ambulante und stationäre Angebote in der Obdachlosenhilfe;
 6. ambulante und stationäre Behindertenarbeit;
 7. Angebote der Sucht-, Drogen und Schuldnerberatung;
 8. Migrationsarbeit;
 9. Straffälligenhilfe;
 10. Förderung des Ehrenamtes, insbesondere in den Pfarreien des Verbandsgebiets.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Mitgliedern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt und die zugewendeten Mittel im Sinne von § 58 Nr. 2 AO für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verband kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.

(8) Bei der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann sich der Verband auch einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO bedienen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verband und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Verbandes anzusehen ist. Er kann ferner im Rahmen der Aufgabenerfüllung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere anderen Caritasverbänden und caritativen Fachverbänden sowie etwaigen Beteiligungsgesellschaften, zusammenarbeiten und dadurch selbst seine eigenen steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

(9) Der Verband ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.

(2) Er soll in seinem Verbandsgebiet die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke grundsätzlich im Zusammenwirken mit den Pfarreien (Pastoralen Räumen) und den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen. Er soll insbesondere

1. die Werke der Caritas sachkundig anregen und planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen und Einrichtungen herbeiführen;
2. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methode beitragen;

3. im Verbund mit der Kirche die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern der sozialen und caritativen Arbeit wahrnehmen oder vermitteln und mit Publikationen die Arbeit wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
4. soziale Berufe fördern und ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen;
5. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
6. die Öffentlichkeit informieren;
7. die Caritas vertreten und auf Landesebene die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organisationen gewährleisten;
8. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Bereiche berührt werden;
9. Aktionen im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei Katastrophen und außerordentlichen Notständen, durchführen;
10. mit Stiftungen zusammenarbeiten und finanzielle Mittel für die caritative Arbeit organisieren.

§ 4

Organisation und Gliederung

(1) Der Verband umfasst

1. alle im Verbandsgebiet in den Pfarreien (Pastoralen Räumen) gebildeten Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;
 2. alle im Verbandsgebiet bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 3. alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverband e.V. (im Folgenden: Deutscher Caritasverband) gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereich nicht wesentlich über das Verbandsgebiet hinausgeht.
- (2) Auf Ebene eines Dekanates oder eines Pastoralen Raumes gebildete Zusammenschlüsse der Mitglieder sind ebenso wie solche auf Kreis- oder Ortsebene unselbständige Gliederungen des Verbandes.
- (3) Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft richtet sich ausschließlich nach § 5.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Verbände und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5

Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Assoziierung, Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger

(1) Mitglieder des Verbandes können sein:

1. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsgebiet Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein.

Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne katholisch-kirchlicher Caritas zu dienen;
- c) die “Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse” in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich in ihrer Satzung zu übernehmen,
- d) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den “Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes” (AVR) oder nach anderen, auf der Grundlage des Art. 7 der “Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse” zustande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung abzuschließen,
- e) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden,
- f) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Verband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Verband abzustimmen,
- g) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
- h) in ihrer Satzung sich der allgemeinen Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg zu unterstellen,
- i) das Zusammenwirken aller an der katholischen

- Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,
- j) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- k) den Verband und den Diözesan-Caritasverband über Änderungen der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Gesellschaftswechsel sowie über Wechsel bzw. Ausscheiden der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs zu informieren sowie dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge und jede Änderung derselben in Abschrift einzureichen,
- l) sich aufgrund entsprechender Weisungen des Diözesan-Caritasverbandes von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes und der Verband selbst anerkennen für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes und des Diözesan-Caritasverbandes, die für sie geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften und die für sie geltenden spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben i. S. der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes.
- (3) Der Verband stellt sicher, dass den neuen Mitgliedern bei Aufnahme die entsprechenden Anforderungen in § 5 Abs. 2 sowie die Mitgliedschaftskriterien gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung als zu beachtendes Verbandsrecht sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber dem Diözesan-Caritasverband aufgegeben werden.
- (4) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 hat der Caritasrat des Verbandes nach Abstimmung mit dem Vorstand und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes zu entscheiden. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dadurch nicht zwingende kirchliche Rechtsvorgaben abbedungen werden.
- (5) Die im Verbandsgebiet gelegenen Pfarreien (Pastoralen Räume) sowie die Rechtsträger von im Verbandsgebiet gelegenen caritativen Diensten und Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse sind, sind Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 erloschen ist.
- (6) Die Mitglieder des Verbandes sind unter den jeweiligen Voraussetzungen der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sowie des Deutschen Caritasverbandes. Sie werden vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten.
- Die Mitglieder des Verbandes sind nur dann berechtigt das Verbandszeichen zu führen, wenn ihnen dieses Recht vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes schriftlich verliehen worden ist. Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes entscheidet auch über den Entzug der Berechtigung.
- (7) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.
- (8) Der Verband und seine Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Diözesan-Caritasverband und die spitzenverbandliche Vertretung.
- (9) Körperschaften, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden (sog. assoziierte Träger). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein.
- Die Assoziierung erfolgt auf Antrag der Körperschaft durch Beschluss des Caritasrats, welcher der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg bedarf.
- Eine Assoziierung ist ausgeschlossen, wenn die Körperschaft bereits korporatives Mitglied des Verbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 für korporative Mitglieder nicht mehr erfüllt. Eine Assoziierung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die den Antrag stellende Körperschaft die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 für korporative Mitglieder erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechtes oder sonstigen kirchlichen Rechtes die Form der Assoziierung wählt.
- Assoziierte Träger werden vom Verband über dessen Aktivitäten informiert. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes, des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.
- (10) Näheres hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern kann in vom Caritasrat in Abstimmung mit dem Vorstand zu erlassenden Aufnahmekriterien geregelt werden. Diese Regelung der Aufnahmekriterien bedarf

der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes. Eine vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes verabschiedete Ordnung zu den Aufnahmekriterien ist als Mindestregelung zu übernehmen.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Caritasrat nach vorheriger Erörterung mit dem Vorstand auf Empfehlung des zuständigen Kreisverbandes. Im Falle des § 5 Abs. 5 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Caritasrates wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 dieser Satzung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an das Direktorium des Diözesan-Caritasverbandes zu. Dieses beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Bei assoziierten Trägern gilt § 6 Abs. 2 für den Ausschluss sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.

§ 7a

Kreisverband

- (1) Es werden Kreisverbände gebildet, deren Grenzen vom Vorstand mit Rücksicht auf die kirchlichen und politischen Gegebenheiten festgesetzt werden. Näheres wird durch die vom Vorstand zu erlassende Satzung für den Kreisverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt.

- (2) Der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes obliegt die Beratung von Grundfragen der Caritas in der Region. Sie kann Empfehlungen an den Vorstand des Verbandes, die Vertreterversammlung des Verbandes oder an die mit der Geschäftsführung des Kreisverbandes betrauten Personen richten.

Jedes Mitglied eines Kreisverbandes hat bei der Mitgliederversammlung seines Kreisverbandes eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann der Verhinderte sein Stimmrecht schriftlich übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes wählt je einen Vertreter der persönlichen und der korporativen Mitglieder der Kreisverbandes in die Vertreterversammlung des Verbandes für die Dauer von drei Jahren; die korporativen Mitglieder und die persönlichen Mitglieder wählen ihren Vertreter je getrennt.

§ 8

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. der Vorstand,
 2. der Caritasrat und
 3. die Vertreterversammlung.
- (2) Mitarbeiter des Verbandes können dem Caritasrat nicht angehören.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Dieses kann den Titel „Caritasdirektor“ bzw. „geschäftsführender Vorstand“ führen.
- (2) Der Vorstand wird vom Erzbischof von Hamburg auf Vorschlag des Caritasrates bestellt und aberufen. Bei Ausscheiden des Vorstands bestellt der Erzbischof von Hamburg auf Vorschlag des Caritasrates einen kommissarischen Vorstand sowie schnellstmöglich einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand muss der katholischen Kirche angehören und darf in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Näheres über die Rechte und Pflichten des Vorstands kann in einer vom Caritasrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden, die auch Näheres bezüglich der Informationspflichten des Vorstandes gegenüber dem Caritasrat und den von diesem gebildeten Ausschüssen enthält. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates.

- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Caritasrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Verband. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied. § 19 Abs. 7 Ziff. 1 ist zu beachten.
- (6) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des gültigen Tarifwerkes des Verbandes. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Caritasrat gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 9 dieser Satzung.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Caritasrates, des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes und der Vertreterversammlung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung (insbesondere § 13 und § 16) der Caritasrat oder die Vertreterversammlung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihm

1. die Verbandsgeschäftsführung und die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB gemäß § 11 der Satzung;
2. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes sowie die Umsetzung des Leitbildes;
3. die Wahrnehmung der Beziehungen des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsgebietes, zum Diözesan-Caritasverband und zu den örtlichen caritativen Fachverbänden;
4. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung jeweils im Benehmen mit der aufsichtführenden Behörde und nach der Entscheidung des Caritasrates gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3;
6. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses beim Caritasrat;
7. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Caritasrat bzw. – in Eil- und Notfällen – an den Vorsitzenden des Caritasrates bzw.

seinen Stellvertreter;

8. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes,
 9. die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO sowie die Ernennung von leitenden Mitarbeitern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO, jeweils im Einvernehmen mit dem Caritasrat.
- (2) Der Vorstand hat der Größe des Verbandes entsprechend ausreichende Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und –vermeidung zu treffen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
- (4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat und den von diesem gebildeten Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12

Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
1. einem vom Erzbischof von Hamburg ernannten Mitglied als Vorsitzendem des Caritasrates,
 2. dem Diözesan-Caritasdirektor und
 3. drei für die Dauer von vier Jahren von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Alle Mitglieder des Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer o. ä. Kompetenz handeln. Dem Caritasrat können auch solche katholischen Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. der Mitgliederversammlung des Verbandes bzw. der vertretungsberechtigten Organe des Verbandsmitgliedes sind. Mitglied des Caritasrates kann nicht werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat; ein Mitglied des Caritasrates scheidet mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Caritasrat aus.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

- (4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.
- (5) Die Mitglieder des Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates für die Dauer der Amtszeit.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus den nicht gewählten Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl vom Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert. Sind solche Kandidaten nicht vorhanden, kooptiert der Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (7) Der Caritasrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (8) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes bedarf.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Verbandes ausüben.

§ 13

Rechte und Pflichten des Caritasrates

- (1) Dem Caritasrat obliegt es, unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsgebiet und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und zu entscheiden.
- (2) Weiterhin hat der Caritasrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis das Recht und die Pflicht,
 1. den Vorstand zu beraten und zu unterstützen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes zu überwachen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und -vermeidung;
 2. strategische Ziele des Verbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Vorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
 3. gegebenenfalls über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen zu entscheiden;
4. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
5. den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses festzustellen;
6. den Vorstand zu entlasten;
7. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage vorzulegen;
8. den Wirtschaftsplan zu beschließen, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
9. über alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes zu entscheiden;
10. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über die Abgabe von Bürgschaft-, Garantie- und Patronatserklärungen zu entscheiden;
11. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB zu entscheiden;
12. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens sowie Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden;
13. über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen zu entscheiden;
14. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu entscheiden;
15. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen zu entscheiden. Ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen;
16. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die

Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden;

17. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie über Unternehmenskaufverträge zu entscheiden;
18. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 zu entscheiden;
19. einer Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderungen gemäß § 9 Abs. 4 zuzustimmen;
20. das Vorschlagsrecht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 auszuüben;
21. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden;
22. über die Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden.

Die Rechte und Pflichten gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 10 bis 13, 15 und 17 finden nur dann Berücksichtigung, wenn eine für den jeweiligen Fall in der Geschäftsordnung des Caritasrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

- (3) Entscheidungen des Caritasrates bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes, sofern und soweit sie darauf zielen,
 1. strategische Ziele des jeweiligen Caritasverbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Caritasvorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
 2. über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 500.000,00 € hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden;
 3. über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von 500.000,00 € zu entscheiden. Ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen;
 4. über die Vornahme sonstiger Investitionen

ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR zu entscheiden;

5. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden;
 6. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie über Unternehmenskaufverträge zu entscheiden;
 7. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von verbands- und kirchenpolitischer Bedeutung zu entscheiden;
 8. über die Aufnahme, Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden.
- (4) Für die Vertretung der Entscheidungen des Caritasrates gegenüber dem Vorstand gilt § 9 Abs. 5 der Satzung.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Caritasrat ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen sowie gegebenenfalls Mitteilung über das Votum des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes. In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
- (2) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden des Caritasrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als

die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform im Sinne des BGB gefasst werden, sofern kein Mitglied des Caritasrates dem Verfahren widerspricht.

- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder des Verbandes nehmen ihre in § 16 aufgeführten satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
1. einem Vertreter der persönlichen Mitglieder eines jeden Kreisverbandes, der von den persönlichen Mitgliedern des jeweiligen Kreisverbandes mehrheitlich bestimmt wird; dieser darf nicht in einem Dienstverhältnis mit dem Verband stehen;
 2. einem Vertreter der korporativen Mitglieder eines jeden Kreisverbandes, der von den korporativen Mitgliedern des jeweiligen Kreisverbandes mehrheitlich bestimmt wird;
 3. einem Vertreter der caritativ tätigen Ordensgemeinschaften, der von den caritativ tätigen Ordensgemeinschaften mehrheitlich bestimmt wird;
 4. einem Vertreter der auf dem Gebiet der Caritas Mecklenburg ansässigen und tätigen Fachverbände, der von den entsprechenden Fachverbänden mehrheitlich bestimmt wird.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu benennen. Das Bestimmungsrecht entspricht demjenigen aus Abs. 2.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter für die Vertreterversammlung beträgt drei Jahre. Sie bleiben so lange im

Amt, bis neue Vertreter benannt bzw. gewählt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit werden die Benennungsgremien vom Vorstand zur Benennung der Vertreter bzw. Ersatzvertreter für die neue Amtsperiode aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vertreters vor Ablauf der Amtszeit benennt das Benennungsgremium für den Rest der Amtszeit einen Ersatzvertreter, soweit ein Ersatzvertreter nicht mehr vorhanden ist.

- (5) Näheres zum Benennungsverfahren bzw. zu den durchzuführenden Wahlen der Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 3 und 4 sowie Abs. 3 regelt eine vom Caritasrat zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, soweit nicht die entsendende Stelle für ihren Bereich hierzu Regelungen erlassen hat bzw. erlässt. Die Wahl- und Verfahrensordnung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 16

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Beratung über Grundsatzfragen;
 2. die Beratung über den vom Caritasrat vorgelegten Tätigkeitsbericht einschließlich des Berichtes über die wirtschaftliche Lage sowie die Entlastung des Caritasrates bezüglich der dem Caritasrat nach § 13 dieser Satzung obliegenden Aufgaben;
 3. die Wahl der gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Satzung zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
 4. die Wahl und die Abberufung der in die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu entsendenden Vertreter;
 5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 7 dieser Satzung;
 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes gemäß § 20 dieser Satzung;
 7. die Vertretung des Verbandes gegenüber Caritasratsmitgliedern, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Verbandes gegen Caritasratsmitglieder; die Vertreterversammlung benennt für ihre Amtszeit einen Vertreter und einen Stellvertreter aus ihren Reihen, der die Rechte der Vertreterversammlung gegenüber dem Caritasrat wahrnimmt. Diese Personen dürfen weder Mitglied des Caritasrates noch Vorstand sein.
- (2) Näheres zu den gemäß Absatz 1 Ziff. 3 und 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes zu

erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, die der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Hamburg bedarf.

- (3) Der Vorstand und die Mitglieder des Caritasrates nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil, es sei denn, die Vertreterversammlung bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates beantragt. Mitglieder, die nicht der Vertreterversammlung angehören und einen Einberufungsantrag gestellt haben, haben ein Anhörungsrecht in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail, sofern diese E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens drei Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungsleitung liegt beim Vorstand. Im Verhinderungsfalle und für den Fall eines Ausschlusses im Einzelfall nach § 16 Abs. 3 wählt die Vertreterversammlung aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter für die Dauer der Verhinderung bzw. des Ausschlusses.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 3 und des § 20 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzuneh-

men, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Caritasrat sowie der Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 19

Zuordnung und Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter dem Schutz und unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg.
- (2) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Erzbischöfliche Generalvikariat des Erzbistums Hamburg.
- (3) Der Verband erkennt die vom Erzbischof von Hamburg erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 29. Oktober 1993, Seite 252 ff. in der Fassung vom 1. Oktober 2011) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Hamburg (Amtsblatt des Erzbistums Hamburg vom 19. Januar 2009, Seite 6 ff. in der Fassung vom 1. September 2011) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (4) Der Verband und seine verbundenen Unternehmen lassen sich gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 prüfen und übersenden dem Erzbischof von Hamburg und dem Diözesan-Caritasdirektor jeweils eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Prüfungsbericht des Prüfers.
- (5) Der Erzbischof von Hamburg und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (6) Der Verband informiert den Erzbischof von Hamburg und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung und sonstige für die Aufsicht relevante Maßnahmen.
- (7) Folgende Maßnahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der über den Diözesan-Caritasverband

einzuholenden vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg:

1. alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) des Vorstands;
2. Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000,00 €;
3. Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000,00 €;
4. Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000.000,00 € sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen;
5. Forderungsabtretungen (einschließlich Factoringverträge) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen;
6. Erwerb, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
7. Belastung von (Rechten an) Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000.000,00 €;
8. Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge ;
9. erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes;
10. Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils),
11. Wirtschaftsplan bezüglich des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter. § 19 Abs. 6 Ziff. 9 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 21

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesan-Caritasverband (Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.), ersatzweise an das Erzbistum Hamburg, der bzw. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung/Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).
- (2) Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung vom 9. November 2013 einstimmig beschlossen und am 2. Dezember 2013 durch den Erzbischof von Hamburg genehmigt.
- (3) Bis zur Neukonstituierung der Organe des Verbandes nehmen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Organe die Aufgaben nach dieser Satzung kommissarisch wahr.

Schwerin, den 3. Dezember 2013

Kirchliche vereinsaufsichtliche Zustimmung

Am 9. November 2013 hat die Vertreterversammlung des Caritas Mecklenburg e.V. im Rahmen einer Beschlussfassung nach § 19 der Satzung der Caritas Mecklenburg e.V. in der Fassung vom 10. November 1994 eine Neufassung der Satzung beschlossen.

Diese Neufassung der Satzung bedarf nach § 18 Absatz 2 Ziffer 3 der bisherigen Satzung zu ihrer Rechtswirksamkeit der förmlichen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg und tritt nach § 22 Abs. 1 der Satzung (n.F.) mit der kirchlichen vereinsaufsichtlichen Zustimmung durch den Erzbischof von Hamburg und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Zustimmung wird hiermit erteilt.

Die Satzung des Caritas Mecklenburg e.V. soll in der kirchlich vereinsaufsichtlich zugestimmten Neufassung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg veröffentlicht werden.

H a m b u r g, 2. Dezember 2013

**L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**

4.

**Satzung des Caritasverbandes
für Schleswig-Holstein e.V.**
(Neufassung vom 30. November 2013)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organisation und Gliederung
- § 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Assoziierung im Verband Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger
- § 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Vorstand
- § 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 11 Vertretung des Verbandes
- § 12 Caritasrat
- § 13 Rechte und Pflichten des Caritasrates
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates
- § 15 Vertreterversammlung
- § 16 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung
- § 18 Geheimhaltungspflicht
- § 19 Zuordnung und Aufsicht
- § 20 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes
- § 21 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes
- § 22 Inkrafttreten der Satzung/Übergangsregelung

Sofern in dieser Satzung für Begriffe mit personalem Bezug nur die maskuline Sprachform verwandt wird, sind hiermit gleichwohl stets weibliche wie männliche Personen angesprochen.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zu der unverzichtbaren Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auf-

trages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Anliegen des ganzen Erzbistums. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Erzbischofs von Hamburg. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz des Erzbischofs von Hamburg. Der Caritasverband wirkt in seinem Auftrag in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die Caritas der katholischen Kirche auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft bei.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landes-Caritasverband („Verband“) trägt den Namen „Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.“.
- (2) Der Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. ist die vom Erzbischof von Hamburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas im Land Schleswig-Holstein („Verbandsgebiet“) und untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg.
- (3) Der Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. (im Folgenden: Diözesan-Caritasverband). Er führt das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz „Caritas“).
- (4) Der Verband hat seinen Sitz in Kiel. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (5) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (im Folgenden: AO).
- (2) Zweck des Verbandes ist
 1. die Förderung des Wohlfahrtswesens;
 2. die Förderung mildtätiger Zwecke;
 3. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe;

4. die Förderung des Gesundheitswesens;
5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements;
7. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsoffer;
8. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
9. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
10. die Verfolgung kirchlicher Zwecke; jeweils im Verbandsgebiet.

Der Verband kann seine Zwecke unmittelbar oder mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der in Abs. 2 Ziff. 1 bis 10 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere den Diözesan-Caritasverband sowie andere Caritasverbände im Erzbistum Hamburg sowie solche steuerbegünstigte Körperschaften, die dem Verband als Mitglieder angeschlossen sind, sowie durch die Förderung sonstiger steuerbegünstigter Körperschaften, verwirklichen.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 2. Beratung, Betreuung, Pflege und Erziehung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen sowie Schwangeren und Familien;
 3. Einrichtungen der Kinder- u. Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesstätten;
 4. ideelle und finanzielle Unterstützung der Familienhilfe, insbesondere von Mutter-Kind Kurhäusern;
 5. ideelle und finanzielle Unterstützung von Alten- u. Pflegeeinrichtungen sowie der teilstationären Altenpflege und Betrieb von Einrichtungen der ambulanten Altenpflege;
 6. ambulante und stationäre Angebote in der Obdachlosenhilfe;
 7. ambulante und stationäre Behindertenarbeit;
 8. Angebote der Sucht-, Drogen und Schuldnerberatung;
 9. Migrationsarbeit, z.B. Beratung in Fragen des

täglichen Lebens;

10. Straffälligenhilfe;
 11. Förderung des Ehrenamtes, insbesondere in den Pfarreien des Verbandsgebiets.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Mitgliedern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt und die zugewendeten Mittel im Sinne von § 58 Nr. 2 AO für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verband kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.
- (8) Bei der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann sich der Verband auch einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO bedienen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verband und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Verbandes anzusehen ist. Er kann ferner im Rahmen der Aufgabenerfüllung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere anderen Caritasverbänden und caritativen Fachverbänden sowie etwaigen Beteiligungsgesellschaften, zusammenarbeiten und dadurch selbst seine eigenen steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.
- (9) Der Verband ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll in seinem Verbandsgebiet die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke grundsätzlich im Zusammenwirken mit den Pfarreien (Pastoralen Räumen) und den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen. Er soll insbesondere
 1. die Werke der Caritas sachkundig anregen und

planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen und Einrichtungen herbeiführen;

2. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methode beitragen;
3. im Verbund mit der Kirche die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern der sozialen und caritativen Arbeit wahrnehmen oder vermitteln und mit Publikationen die Arbeit wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
4. soziale Berufe fördern und ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen;
5. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrts- pflege anregen und beeinflussen;
6. die Öffentlichkeit informieren;
7. die Caritas vertreten und auf Landesebene die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organisationen gewährleisten;
8. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Bereiche berührt werden;
9. Aktionen im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei Katastrophen und außerordentlichen Notständen, durchführen;
10. mit Stiftungen zusammenarbeiten und finanzielle Mittel für die caritative Arbeit organisieren.

§ 4

Organisation und Gliederung

(1) Der Verband umfasst

1. alle im Verbandsgebiet in den Pfarreien (Pastoralen Räumen) gebildeten Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;
2. alle im Verbandsgebiet bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
3. alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverband e.V. (im Folgenden: Deutscher Caritasverband) gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereich nicht wesentlich über das Verbandsgebiet hinausgeht.

(2) Auf Ebene eines Dekanates oder eines Pastoralen Raumes gebildete Zusammenschlüsse der Mitglieder sind ebenso wie solche auf Kreis- oder Ortsebene unselbständige Gliederungen des Verbandes.

(3) Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft richtet sich ausschließlich nach § 5.

(4) Die in Absatz 1 genannten Verbände und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5

Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Assoziierung, Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger

(1) Mitglieder des Verbandes können sein:

1. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsgebiet Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein.

Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne katholisch-kirchlicher Caritas zu dienen;
- c) die “Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse” in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich in ihrer Satzung zu übernehmen,
- d) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den “Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes” (AVR) oder nach anderen, auf der Grundlage des Art. 7 der “Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse” zustande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung abzuschließen,
- e) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden,
- f) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Verband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Verband abzustimmen,

- g) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
- h) in ihrer Satzung sich der allgemeinen Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg zu unterstellen,
- i) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,
- j) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- k) den Verband und den Diözesan-Caritasverband über Änderungen der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Gesellschaftswechsel sowie über Wechsel bzw. Ausscheiden der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs zu informieren sowie dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge und jede Änderung derselben in Abschrift einzureichen,
- l) sich aufgrund entsprechender Weisungen des Diözesan-Caritasverbandes von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes und der Verband selbst anerkennen für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes und des Diözesan-Caritasverbandes, die für sie geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften und die für sie geltenden spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben i. S. der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes.
- (3) Der Verband stellt sicher, dass den neuen Mitgliedern bei Aufnahme die entsprechenden Anforderungen in § 5 Abs. 2 sowie die Mitgliedschaftskriterien gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung als zu beachtendes Verbandsrecht sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber dem Diözesan-Caritasverband aufgegeben werden.
- (4) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 hat der Caritasrat des Verbandes nach Abstimmung mit dem Vorstand und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes zu entscheiden. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dadurch nicht zwingende kirchliche Rechtsvorgaben abbedungen werden.
- (5) Die im Verbandsgebiet gelegenen Pfarreien (Pastoralen Räume) sowie die Rechtsträger von im Verbandsgebiet gelegenen caritativen Diensten und Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse sind, sind Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 erloschen ist.
- (6) Die Mitglieder des Verbandes sind unter den jeweiligen Voraussetzungen der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sowie des Deutschen Caritasverbandes. Sie werden vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten.
- Die Mitglieder des Verbandes sind nur dann berechtigt das Verbandszeichen zu führen, wenn ihnen dieses Recht vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes schriftlich verliehen worden ist. Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes entscheidet auch über den Entzug der Berechtigung.
- (7) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.
- (8) Der Verband und seine Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Diözesan-Caritasverband und die spitzenverbandliche Vertretung.
- (9) Körperschaften, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden (sog. assoziierte Träger). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein.
- Die Assoziierung erfolgt auf Antrag der Körperschaft durch Beschluss des Caritasrats, welcher der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg bedarf.
- Eine Assoziierung ist ausgeschlossen, wenn die Körperschaft bereits korporatives Mitglied des Verbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 für korporative Mitglieder nicht mehr erfüllt. Eine Assoziierung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die den Antrag stellende Körperschaft die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 für korporative Mitglieder erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechtes oder sonstigen kirchlichen Rechtes die Form der Assoziierung wählt.
- Assoziierte Träger werden vom Verband über dessen Aktivitäten informiert. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes, des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

- (10) Näheres hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern kann in vom Caritasrat in Abstimmung mit dem Vorstand zu erlassenden Aufnahmekriterien geregelt werden. Diese Regelung der Aufnahmekriterien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes. Eine vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes verabschiedete Ordnung zu den Aufnahmekriterien ist als Mindestregelung zu übernehmen.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Caritasrat nach vorheriger Erörterung mit dem Vorstand. Im Falle des § 5 Abs. 5 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Caritasrates wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 dieser Satzung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an das Direktorium des Diözesan-Caritasverbandes zu. Dieses beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Bei assoziierten Trägern gilt § 6 Abs. 2 für den Ausschluss sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.

§ 8

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand,
2. der Caritasrat und
3. die Vertreterversammlung.

- (2) Mitarbeiter des Verbandes können dem Caritasrat nicht angehören.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Dieses kann den Titel „Caritasdirektor“ bzw. „geschäftsführender Vorstand“ führen.
- (2) Der Vorstand wird vom Erzbischof von Hamburg auf Vorschlag des Caritasrates bestellt und abberufen. Bei Ausscheiden des Vorstands bestellt der Erzbischof von Hamburg auf Vorschlag des Caritasrates einen kommissarischen Vorstand sowie schnellstmöglich einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand muss der katholischen Kirche angehören und darf in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Näheres über die Rechte und Pflichten des Vorstandes kann in einer vom Caritasrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden, die auch Näheres bezüglich der Informationspflichten des Vorstandes gegenüber dem Caritasrat und den von diesem gebildeten Ausschüssen enthält. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Caritasrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Verband. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied. § 19 Abs. 7 Ziff. 1 ist zu beachten.
- (6) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des gültigen Tarifwerkes des Verbandes. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Caritasrat gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 9 dieser Satzung.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Caritasrates, des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes und der Vertreterversammlung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung (insbesondere § 13 und § 16) der Caritasrat oder

die Vertreterversammlung zuständig ist.

Insbesondere obliegen ihm

1. die Verbandsgeschäftsführung und die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB gemäß § 11 der Satzung;
 2. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes sowie die Umsetzung des Leitbildes;
 3. die Wahrnehmung der Beziehungen des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsgebietes, zum Diözesan-Caritasverband und zu den örtlichen caritativen Fachverbänden;
 4. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
 5. die Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung jeweils im Benehmen mit der aufsichtführenden Behörde und nach der Entscheidung des Caritasrates gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3;
 6. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses beim Caritasrat;
 7. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Caritasrat bzw. – in Eil- und Notfällen – an den Vorsitzenden des Caritasrates bzw. seinen Stellvertreter;
 8. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes,
 9. die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO sowie die Ernennung von leitenden Mitarbeitern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO, jeweils im Einvernehmen mit dem Caritasrat.
- (2) Der Vorstand hat der Größe des Verbandes entsprechend ausreichende Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und –vermeidung zu treffen.
 - (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
 - (4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat und den von diesem gebildeten Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12

Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
 1. einem vom Erzbischof von Hamburg ernannten Mitglied als Vorsitzendem des Caritasrates,
 2. dem Diözesan-Caritasdirektor und
 3. drei für die Dauer von vier Jahren von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Alle Mitglieder des Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer o. ä. Kompetenz handeln. Dem Caritasrat können auch solche katholischen Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. der Mitgliederversammlung des Verbandes bzw. der vertretungsberechtigten Organe des Verbandes sind. Mitglied des Caritasrates kann nicht werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat; ein Mitglied des Caritasrates scheidet mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Caritasrat aus.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- (4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.
- (5) Die Mitglieder des Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates für die Dauer der Amtszeit.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus den nicht gewählten Kandidaten mit der nächst höheren Stimmzahl vom Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert. Sind solche Kandidaten nicht vorhanden, kooptiert der Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (7) Der Caritasrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen

und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.

- (8) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes bedarf.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Verbandes ausüben.

§ 13

Rechte und Pflichten des Caritasrates

- (1) Dem Caritasrat obliegt es, unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsgebiet und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und zu entscheiden.
- (2) Weiterhin hat der Caritasrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis das Recht und die Pflicht,
1. den Vorstand zu beraten und zu unterstützen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes zu überwachen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und -vermeidung;
 2. strategische Ziele des Verbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Vorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
 3. gegebenenfalls über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen zu entscheiden;
 4. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
 5. den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses festzustellen;
 6. den Vorstand zu entlasten;
 7. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage vorzulegen;
 8. den Wirtschaftsplan zu beschließen, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
 9. über alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes zu entscheiden;
 10. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über die Abgabe von Bürgschaft-, Garantie- und Patronatserklärungen zu entscheiden;
 11. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB zu entscheiden;
 12. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens sowie Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden;
 13. über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen zu entscheiden;
 14. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu entscheiden;
 15. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen zu entscheiden. Ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen;
 16. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden;
 17. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie über Unternehmenskaufverträge zu entscheiden;
 18. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 zu entscheiden;
 19. einer Geschäftsordnung für den Vorstand und

deren Änderungen gemäß § 9 Abs. 4 zuzustimmen;

20. das Vorschlagsrecht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 auszuüben;
21. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden;
22. über die Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden.

Die Rechte und Pflichten gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 10 bis 13, 15 und 17 finden nur dann Berücksichtigung, wenn eine für den jeweiligen Fall in der Geschäftsordnung des Caritasrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

- (3) Entscheidungen des Caritasrates bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes, sofern und soweit sie darauf zielen,
 1. strategische Ziele des jeweiligen Caritasverbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Caritasvorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
 2. über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 500.000,00 € hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden;
 3. über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von 500.000,00 € entscheiden. Ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen;
 4. über die Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 100.000,00 € zu entscheiden;
 5. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden;
 6. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebsübertra-

gungs, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie über Unternehmenskaufverträge zu entscheiden;

7. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von verbands- und kirchenpolitischer Bedeutung zu entscheiden;
 8. über die Aufnahme, Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden.
- (4) Für die Vertretung der Entscheidungen des Caritasrates gegenüber dem Vorstand gilt § 9 Abs. 5 der Satzung.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Caritasrat ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen sowie gegebenenfalls Mitteilung über das Votum des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes. In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
- (2) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden des Caritasrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform im Sinne des BGB gefasst werden, sofern kein Mitglied des Caritasrates dem Verfahren widerspricht.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in

der nächsten Sitzung des Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

- (6) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder des Verbandes nehmen ihre in § 16 aufgeführten satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.

- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus

1. den Dechanten in Schleswig-Holstein, die sich durch einen anderen Geistlichen vertreten lassen können;
2. je einer weiteren Person aus jedem Dekanat, die jeweils von der Pastoralkonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt wird; wird diese während der Mandatszeit abberufen, so braucht keine Ersatzperson gewählt zu werden; für die Dekanate sind nur die Personen aktiv oder passiv wahlberechtigt, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben. .
3. bis zu drei Vertretern der in der Mitgliederliste des Verbandes verzeichneten Pfarreien bzw. Pastoralen Räume,
4. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes,
5. einem Vertreter der persönlichen Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1.
6. einem Vertreter des Diözesan-Caritasverbandes.

Vertretungen nach den Ziffern 1 – 6 schließen einander aus.

- (3) Mit Ausnahme der Dechanten und Vertreter nach Abs. 2 Ziff 2 ist für jeden Vertreter ein Ersatzvertreter zu benennen. Das Benennungsrecht für die Vertreter bzw. Ersatzvertreter der in Abs. 2 genannten Gruppen obliegt:

1. bei den Pfarreien bzw. Pastoralen Räumen (Abs. 2 Ziff. 3): dem Pfarrgemeinderat durch schriftliche Wahl; besteht kein Pfarrgemeinderat, erfolgt die Benennung durch das entsprechende Ersatzgremium.
2. bei den korporativen Mitgliedern (Abs. 2 Ziff. 4): dem jeweils vertretungsberechtigten Organ des jeweiligen korporativen Mitgliedes.
3. bei den persönlichen Mitgliedern (Abs. 2 Ziff. 5): der Versammlung der persönlichen Mitglieder. Diese Versammlung wird vom Vorstand per Brief alle drei Jahre sechs Wochen vor der Vertreterversammlung einberufen.

- (4) Die Amtszeit der Vertreter für die Vertreterversammlung – mit Ausnahme der Dechanten – beträgt drei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Vertreter benannt bzw. gewählt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit werden die Benennungsgremien vom Vorstand zur Benennung der Vertreter bzw. Ersatzvertreter für die neue Amtsperiode aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vertreters vor Ablauf der Amtszeit benennt das Benennungsgremium, soweit nicht anders geregelt, für den Rest der Amtszeit einen Ersatzvertreter, soweit ein Ersatzvertreter nicht mehr vorhanden ist.

- (5) Näheres zum Benennungsverfahren bzw. zu den durchzuführenden Wahlen der Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 1 – 6 sowie Abs. 3 regelt eine vom Caritasrat zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, soweit nicht die entscheidende Stelle für ihren Bereich hierzu Regelungen erlassen hat bzw. erlässt. Die Wahl- und Verfahrensordnung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes.

- (6) Die Vertreter haben ihr Vertretungsberechtigung in der Vertreterversammlung nachzuweisen. Art und Weise dieses Nachweises wird in der im vorstehenden Absatz erwähnten Wahl- und Verfahrensordnung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben geregelt.

§ 16

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen

1. die Beratung über Grundsatzfragen;
2. die Beratung über den vom Caritasrat vorgelegten Tätigkeitsbericht einschließlich des Berichtes über die wirtschaftliche Lage sowie die Entlastung des Caritasrates bezüglich der dem Caritasrat nach § 13 dieser Satzung obliegenden Aufgaben;
3. die Wahl der gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Satzung zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
4. die Wahl und die Abberufung der in die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu entsendenden Vertreter;
5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 7 dieser Satzung;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes gemäß § 20 dieser Satzung;
7. die Vertretung des Verbandes gegenüber Caritasratsmitgliedern, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Verbandes gegen Caritasratsmitglieder; die

Vertreterversammlung benennt für ihre Amtszeit einen Vertreter und einen Stellvertreter aus ihren Reihen, der die Rechte der Vertreterversammlung gegenüber dem Caritasrat wahrnimmt. Diese Personen dürfen weder Mitglied des Caritasrates noch Vorstand sein.

- (2) Näheres zu den gemäß Absatz 1 Ziff. 3 und 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, die der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Hamburg bedarf.
- (3) Der Vorstand und die Mitglieder des Caritasrates nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil, es sei denn, die Vertreterversammlung bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates beantragt. Mitglieder, die nicht der Vertreterversammlung angehören und einen Einberufungsantrag gestellt haben, haben ein Anhörungsrecht in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail, sofern diese E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens drei Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungsleitung liegt beim Vorstand. Im Verhinderungsfalle und für den Fall eines Ausschlusses im

Einzelfall nach § 16 Abs. 3 wählt die Vertreterversammlung aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter für die Dauer der Verhinderung bzw. des Ausschlusses.

- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 3 und des § 20 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Caritasrat sowie der Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 19 Zuordnung und Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter dem Schutz und unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg.
- (2) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Erzbischöfliche Generalvikariat des Erzbistums Hamburg.
- (3) Der Verband erkennt die vom Erzbischof von Hamburg erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 29. Oktober 1993, Seite 252 ff. in der Fassung vom 1. Oktober 2011) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Hamburg (Amtsblatt des Erzbistums Hamburg vom 19. Januar 2009, Seite 6 ff. in der Fassung vom 1. September 2011) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (4) Der Verband und seine verbundenen Unternehmen lassen sich gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 prüfen und übersenden dem Erzbischof von Hamburg und dem Diözesan-Caritasdirektor jeweils eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Prüfungsbericht des Prüfers.
- (5) Der Erzbischof von Hamburg und der Diözesan-

Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

- (6) Der Verband informiert den Erzbischof von Hamburg und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung und sonstige für die Aufsicht relevante Maßnahmen.
- (7) Folgende Maßnahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der über den Diözesan-Caritasverband einzuholenden vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg:
1. alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) des Vorstands;
 2. Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000,00 €;
 3. Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000,00 €;
 4. Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000.000,00 € hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen;
 5. Forderungsabtretungen (einschließlich Factoringverträge) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen;
 6. Erwerb, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 7. Belastung von (Rechten an) Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000.000,00 €;
 8. Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge;
 9. erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes;
 10. Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und

sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils),

11. Wirtschaftsplan bezüglich des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter. § 19 Abs. 6 Ziff. 9 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 21

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesan-Caritasverband (Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.), ersatzweise an das Erzbistum Hamburg, der bzw. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung/Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).
- (2) Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung vom 30. November 2013 (mit 18 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 4 Enthaltungen) beschlossen und am 2. Dezember 2013 durch den Erzbischof von Hamburg genehmigt.
- (3) Bis zur Neukonstituierung der Organe des Verbandes nehmen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Organe die Aufgaben nach dieser Satzung kommissarisch wahr.

Kiel, den 3. Dezember 2013

Kirchliche vereinsaufsichtliche Zustimmung

Am 30. November 2013 hat die Vertreterversammlung des Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. im Rahmen einer Beschlussfassung nach § 14 der Satzung des Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. in der Fassung vom 16. Oktober 1999 eine Neufassung der Satzung beschlossen. Diese Neufassung der Satzung bedarf nach § 17 der bisherigen Satzung zu ihrer Rechtswirksamkeit der förmlichen Zustimmung

des Erzbischofs von Hamburg und tritt gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung (n.F.) mit der kirchlichen vereinsaufsichtlichen Zustimmung durch den Erzbischof von Hamburg und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die kirchliche vereinsaufsichtliche Zustimmung wird hiermit erteilt.

Die Satzung des Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. soll in der kirchlich vereinsaufsichtlich zugestimmten Neufassung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg veröffentlicht werden.

H a m b u r g, 2. Dezember 2013

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Weihnachtsgruß von Erzbischof Dr. Werner Thissen

Liebe Mitbrüder, liebe Schwestern und Brüder
im pastoralen und kirchlichen Dienst und in den Gremien!

Es ist guter Brauch geworden, dass ich Ihnen zum Weihnachtsfest einen persönlichen Gruß schreibe und ihn über das Amtsblatt Ihnen zusende. Persönlich und Amtsblatt – darüber komme ich ins Grübeln. Kann denn etwas zugleich persönlich und amtlich sein? Das ist ja eine Frage, die Sie auch manchmal beschäftigen wird.

Sie tun Ihren Dienst, hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich, aber eben amtlich, im Auftrag der Kirche. Und sie tun ihn zugleich sehr persönlich. Das gehört zum Geheimnis der Kirche: dass das Amtliche und Persönliche sich nicht ausschließen. Ja, weit mehr noch: dass das Amtliche dann besonders wirksam werden kann, wenn es auch persönlich vollzogen wird.

Darin sehe ich auch einen Grund für die enorme Zustimmung, die unser Papst Franziskus findet. Aus seinen Worten und oft mehr noch aus seinen Gesten lässt sich erspüren, dass Amt und Person eine Einheit sind.

Ich weiß nicht, wieweit Sie schon Gelegenheit hatten, das Apostolische Schreiben „Evangelii Gaudium“ von Papst Franziskus, datiert vom 24.11.2013, zu lesen. Es liegt mir zurzeit erst als Internetfassung vor. In den Medien hat es ja schon für viele Kommentare gesorgt.

Erstaunt und froh stelle ich fest, wie positiv unser Papst in den Medien dargestellt wird. Ich finde es überaus dankenswert, dass wir mit Papst Franziskus und Papst Benedikt so reich beschenkt sind, trotz oder auch wegen der unterschiedlichen Charismen der beiden.

Kürzlich wurde mir über einen Journalisten berichtet, der gefragt wurde, warum er sich so positiv über den Papst äußert. Er soll geantwortet haben: Den jubele ich jetzt so hoch wie ich nur kann, damit ich ihn anschließend umso tiefer fallen lassen kann.

Wie dem auch sei, ich freue mich über das augenblickliche gute Medienecho. Aber weitaus wichtiger finde ich, was uns Papst Franziskus mitgeteilt hat. Schon der Titel seines Schreibens „Freude am Evangelium“ ist ja ein Programm.

Wir empfinden oft die Last, die uns mit dem Evangelium auferlegt ist. Je mehr wir uns beim Tragen dieser Last gegenseitig stützen, desto mehr erfahren wir auch die Freude.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich zum Studium der Papstbotschaft für mehrere Stunden zurückziehen können. Entweder allein oder – besser noch – mit einigen anderen, um sich auch darüber auszutauschen. Vielleicht kann das in den Tagen nach Weihnachten gelingen. Der Text liest sich nicht besonders schwer, aber der Inhalt hat enormes Gewicht.

Schon die Einleitung hat es in sich. Nachdem von der Freude die Rede ist, die uns durch Jesus Christus immer neu geschenkt wird, kommt Franziskus auf eine Gefahr zu sprechen. Er sieht sie in einer individualistischen Traurigkeit, „die aus einem bequemen, begehrlichen Herzen hervorgeht, aus der krankhaften Sucht nach oberflächlichen Vergnügungen, aus einer abgeschotteten Geisteshaltung.“ Wir hätten viele Vergnügungsangebote, aber oft nur wenig Freude (7).

Im ersten Teil, wo es um „die missionarische Umgestaltung der Kirche“ geht, kommt der Papst auch auf seinen eigenen Dienst zu sprechen: „Meine Aufgabe als Bischof von Rom ist es, offen zu bleiben für die Vorschläge, die darauf ausgerichtet sind, dass eine Ausübung meines Amtes ... den gegenwärtigen Notwendigkeiten der Evangelisierung entspricht“ (32). Der Papst bezieht sich mit ein, wenn er von uns ein Umdenken fordert.

Der zweite Teil trägt die Überschrift „In der Krise des gemeinschaftlichen Engagements“. Er kritisiert eine „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ (54), für die er Beispiele nennt, aber auch Gegenmittel.

Der dritte Teil „Die Verkündigung des Evangeliums“ spricht vom „Volk der vielen Gesichter“ (115) und gibt Hinweise zum Umgang mit dem Wort Gottes, sowohl dienstlich (135 ff) als auch persönlich (149 ff).

Im vierten Teil schließlich kommt Papst Franziskus auf „Die soziale Dimension der Evangelisierung“ zu sprechen. „Wir lieben diesen herrlichen Planeten, auf den Gott uns gesetzt hat, und wir lieben die Menschheit, die ihn bewohnt ...“ (183). Aber diese Liebe hat vielfältige Konsequenzen, die dann konkret benannt werden.

Mehrmals spricht Papst Franziskus davon, dass der Inhalt seines Schreibens für ihn wie ein Traum von Kirche und Gesellschaft ist (27.192). Ich bin sicher, liebe Schwestern und Brüder, dass Sie Teile dieses Traums auch selbst schon geträumt haben. Jetzt kann aus dem Traum Wirklichkeit werden.

Mit dem Apostolischen Schreiben von Papst Franziskus nehmen viele Impulse des II. Vatikanischen Konzils wieder neu Fahrt auf. Wenn wir uns gegenseitig stützen, muss niemand ins Schleudern kommen.

Während ich Ihnen das alles schreibe, sehe ich Gesichter von Ihnen vor mir, mit denen ich in diesem Jahr mehr Kontakt hatte. Ich bewundere Ihren Einsatz für das Evangelium. Ich danke Ihnen allen für Ihren treuen Dienst.

Weil so viele von Ihnen sich um die Pastoralen Räume mühen, bin ich zuversichtlich, dass die Gedanken von Papst Franziskus und die Veränderungen, die durch die Pastoralen Räume angestoßen werden, bestens zueinander passen. Ich bin sicher, dass Sie noch froher und bereitwilliger Ihren Auftrag erfüllen, wenn Sie sich auf diese Botschaft von Papst Franziskus einlassen.

Gott segne Sie und alle, um die Sie sich sorgen. Gott schenke Ihnen in reichem Maße die Freude am Evangelium. Gott vergelte Ihnen all das Gute, das Sie in diesem Jahr getan haben.

Herzlich denke ich an Sie. Froh und dankbar grüße ich Sie, auch im Namen unserer Weihbischöfe Norbert und Hans-Jochen. Frohe Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr!

Ihr



Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Diözesane und überdiözesane Termine 2014

2. - 9. Februar	St. Ansgar-Woche, Hamburg
3. Februar	Patronatsfest des Erzbistums Hamburg, Pontifikalamt im St. Marien-Dom, Hamburg
9. Februar	Familihtag der Ansgar-Woche
12./13. Februar	Priesterrat im St. Ansgar-Haus, Hamburg
14./15. Februar	Diözesanpastoralrat im St. Ansgar-Haus, Hamburg
8. März	Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe im St. Marien-Dom, Hamburg
26./27. März	Einkehrtage für Priester und Diakone im Kloster Nütschau
27. März	Kirchensteuerrat im St. Ansgar-Haus, Hamburg
5. April	Diakonenweihe im St. Marien-Dom, Hamburg
14. April	Missa Chrismatis im St. Marien-Dom, Hamburg
27. April	Heiligsprechung von Papst Johannes XIII. und Papst Johannes Paul II.
28. Mai - 1. Juni	Katholikentag 2014 in Regensburg
5. Juni	Priesterrat im Kloster Nütschau
7. Juni	Priesterweihe im St. Marien-Dom, Hamburg
9. Juni	Feier der Erwachsenenfirmung im St. Marien-Dom, Hamburg
14. Juni	Diözesanpastoralrat im St. Ansgar-Haus, Hamburg
25. Juni	Gedenktag der Seligen Lübecker Märtyrer
28. Juni	Kirchweihfest des St. Marien-Dom, Hamburg
4. Juli	Kirchensteuerrat im St. Ansgar-Haus, Hamburg
6. September	Sendungsfeier für die GemeindereferentInnen im St. Marien-Dom, Hamburg
11. September	Kirchensteuerrat im St. Ansgar-Haus, Hamburg
12./13. September	„Im Heute glauben“ Dialogprozess 2014 der DBK, Jahrestreffen
14. September	Ansverus-Wallfahrt
17./18. September	Priesterrat im Edith-Stein-Haus, Parchim
19./20. September	Diözesanpastoralrat im Edith-Stein-Haus, Parchim
20. September	11. Nacht der Kirchen in Hamburg
23. - 25. September	Diözesankonferenz der GemeindereferentInnen im Kloster Nütschau
22./23. Oktober	Priestertag
10. November	Todestag der Sel. Lübecker Blutzeugen
13. November	Priesterrat im St. Ansgar-Haus, Hamburg
15. November	Diözesanpastoralrat im St. Ansgar-Haus, Hamburg
21. November	Ökumenischer Gottesdienst zum Gedenken des Ökumenismusdekretes
28. November	Kirchensteuerrat im St. Ansgar-Haus, Hamburg

Termine 2014

Tage mit bestimmter Widmung

Mi. 1. Januar	Weltfriedenstag
So. 5. Januar	Afrikatag
So. 19. Januar	Welttag des Migranten und Flüchtlings
So. 26. Januar	ökumenischer Bibelsonntag
Di. 11. Februar	Welttag der Kranken (Hl. Maria von Lourdes)
Fr. 7. März	Weltgebetstag der Frauen
So. 6. April	MISEREOR – Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt
So. 11. Mai	Weltgebetstag für geistliche Berufe
So. 8. Juni	RENOVABIS (Pfingsten)
So. 14. September	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag)
So. 21. September	Caritassonntag
Fr. 26. September	Tag des Flüchtlings
So. 26. Oktober	Welttag der Weltmission
So. 16. November	Diaspora- Sonntag
Mi./Do. 24./25.12.	ADVENIAT – Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

Sa. 18. - So. 25. Januar	Weltgebetswoche für die Einheit der Christen
So. 9 - So. 16. März	Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüd.)
Sa. 3. - Sa. 10. Mai	Woche für das Leben
Fr. 30. Mai - So. 8. Juni	Pfingstnovene für die Einheit der Christen
So. 21. - Sa. 27. September	Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche
So. 9. - Mi. 19. November	Ökumenische FriedensDekade

„Miteinander und füreinander im Gebet“ - Eucharistische Anbetung im Erzbistum Hamburg 2014 -

Datum	Taganbetung	Nachtanbetung	Datum	Taganbetung	Nachtanbetung
Januar					
01. Mi	HOCHFEST DER GOTTES-MUTTER MARIA		09. Son	Boizenburg, Hl. Kreuz Malchin, Maria Hilfe der Christen	
02. Do		Flensburg, Dienerinnen vom Hl. Blut Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Kiel, St. Antonius-Haus Nütschau, Kloster	13. Do	Hamburg-Finkenwerder, St. Petrus	
03. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Reinbek, Elisabeth-Schwestern - Herz-Jesu		20. Do		Reinbek, Elisabeth-Schwestern
06. Mo	ERSCHEINUNG DES HERRN		23. Son	Neumünster, St. Bartholomäus Wittenburg, Christus König	
10. Fr		Kiel, St. Elisabeth-Krankenhaus	24. Mo	Heide, St. Josef	
12. Son	TAUFE DES HERRN Röckwitz, Hl. Johannes Evangelist		27. Do		Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Nütschau, Kloster
16. Do		Niendorf, Kurheim St. Johann Reinbek, Elisabeth-Schwestern Nütschau, Kloster	März		
17. Fr			02. Son	Krakow, Allerheiligen Rendsburg, St. Michael	
18. Sa	Flensburg, Schmerzhafte Mutter		05. Mi	ASCHERMITTWOCH	
19. Son	Hamburg-Allermöhe, St. Edith-Stein Hamburg-Tonndorf, St. Agnes Kröpelin, St. Josef		06. Do	Hamburg-Ochsenzoll, St. Annen Hamburg-Wandsbek, St. Joseph	Flensburg, Dienerinnen vom Hl. Blut
23. Do		Hamburg-Mitte, Marienkrankenhaus	07. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Reinbek, Elisabeth-Schwestern	
25. Sa	BEKEHRUNG DES APOSTELS PAULUS		09. Son	Bad Segeberg, St. Johannes der Täufer Hamburg-Volksdorf, Hl. Kreuz Marlow, St. Paulus Teterow, St. Petrus Wedel, Unbeflecktes Herz Mariens	
26. Son	Glinde, Zu den hl. Engeln Itzehoe, St. Ansgar Norderstedt, St. Hedwig		13. Do		Niendorf, Kurheim St. Johann
29. Mi		Hamburg-Rahlstedt, Kinderkrankenhaus Wilhelmstift	16. Son	Goldberg, Hl. Familie Neubrandenburg, St. Josef - St. Lukas	
30. Do		Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Nütschau, Kloster	17. Mo	Hamburg-Harburg, St. Franz-Joseph	
Februar					
02. Son	DARSTELLUNG DES HERRN Kiel, Dreieinigkeit Warin, St. Josef	Hamburg-Mitte, Ansgar-Kapelle	19. Mi	JOSEF, BRÄUTIGAM DER GOTTESMUTTER MARIA Hamburg-Altona, St. Josef Lübeck, St. Joseph	
07. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Reinbek, Elisabeth-Schwestern Herz-Jesu		20. Do		Reinbek, Elisabeth-Schwestern
			23. Son	Hamburg Langenhorn, Hl. Familie Hamburg-Horn, St. Olaf Sternberg, St. Pius X.	

Datum	Taganbetung	Nachtanbetung	Datum	Taganbetung	Nachtanbetung
25. Di	VERKÜNDIGUNG DES HERRN			Neustrelitz, Maria Hilfe der Christen	
27. Do	Hamburg-Poppenbüttel, St. Bernhard		06. Di	Hamburg-Bramfeld, St. Wilhelm	
30. So	Brunsbüttel, Maria Meeresstern Mirow, St. Johannes Schwerin, St. Anna		08. Do		Niendorf, Kurheim St. Johann
			11. Son	Bad Bramstedt, Jesus Guter Hirt Bad Oldesloe, St. Vicelin Dassow, St. Michael Kropp, Hl. Geist List - Sylt, St. Raphael	
		April	15. Do	Hamburg-Winterhude, St. Antonius	Reinbek, Elisabeth-Schwestern
03. Do	Schwarzenbek, St. Michael	Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Kiel, St. Antonius-Haus Nütschau, Kloster	18. Son	Lübz, Herz Jesu Bad Schwartau, Maria Königin	
04. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Reinbek, Elisabeth-Schwestern		25. Son	Hamburg-Lohbrügge, St. Christophorus Rehna, St. Marien Tessin bei Rostock, St. Bernhard Tönning, St. Paulus	
05. Sa		Hamburg-Rahlstedt, Kinder- krankenhaus Wilhelmstift	29. Do	CHRISTI HIMMELFAHRT	
06. Son	Bützow, St. Antonius				Juni
12. Sa	Dahme, St. Stephanus		01. Son	Friedland, St. Norbert Gelting, Herz Jesu Kiel, Liebfrauen Lübtheen, Herz Jesu	
13. Son	PALMSONNTAG Laage, Mariä Himmelfahrt Lübeck, Hl. Geist		05. Do	BONIFATIUS, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer (754)	Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Nütschau, Kloster
17. Do	GRÜNDONNERSTAG	Reinbek, Elisabeth-Schwestern	06. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Reinbek, Elisabeth-Schwestern Lübeck, Herz Jesu	Plön, Haus St. Walburga
18. Fr	KARFREITAG		08. Son	PFINGSTEN Lütjenburg	
19. Sa	KARSAMSTAG		09. Mo	PFINGSTMONTAG	
20. Son	OSTERN		15. Son	DREIFALTIGKEITSSONNTAG Hohenwestedt, Hl. Familie	
21. Mo	OSTERMONTAG		19. Do	FRONLEICHNAM Reinbek, Elisabeth-Schwestern	
26. Sa	Trittau, Maria – Braut des Heiligen Geistes		22. So	Graal-Müritz, St. Ursula Grömitz, St. Bonifatius Husum, Christus König Quickborn, Maria – Hilfe der Christen Schleswig, St. Ansgar	
27. Son	Hamburg-Eimsbüttel, St. Bonifatius HH-Gr. Flottbek, St. Paulus -Augustinus Kronshagen, - St. Bonifatius Lübeck-Travemünde, St. Georg Rostock, St. Thomas Morus Schwerin, Kloster Maria Frieden		24. Di	GEBURT JOHANNES DES TÄUFERS	
28. Mo		Hamburg-Altona, Kinder- und Jugendhaus St. Ansgar-Stift	27. Fr	HERZ-JESU-FEST Hamburg-Mitte, Domkirche St. Marien Jugendanstalt Neustrelitz Lübeck, Herz Jesu Reinbek, Elisabeth-Schwestern	
		Mai	28. Sa	PETRUS UND PAULUS	
01. Do		Flensburg, Dienerinnen vom Hl. Blut Hamburg-Mitte, Marien- krankenhaus Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Nütschau, Kloster			
02. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Reinbek, Elisabeth-Schwestern	Kiel, Elisabeth-Krankenhaus			
03. Sa	PHILIPPUS UND JAKOBUS, APOSTEL				
04. Son	Elmshorn, Mariä Himmelfahrt Hamburg-Stellingen, St. Thomas-Morus Neumünster, St. Vicelin				

Datum	Taganbetung	Nachtanbetung	Datum	Taganbetung	Nachtanbetung
29. Son	Eutin, St. Marien Hamburg-Hamm, Herz-Jesu Hamburg-Wilhelmsburg, St. Bonifatius Neumünster, Hl. Kreu			Märtyrin und Ordensfrau, Patronin Europas (1891 – 1942)	
			10. Son	Klütz, Mariä Himmelfahrt Parchim, St. Josef Preetz, Christus Erlöser Reinbek, Herz Jesu	
			15. Fr	MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL	
			17. Son	Ahrensburg, Maria - Hilfe der Christen Bad Doberan, St. Marien - St. Bernhard Hamburg-Lurup, St. Jakobus Nordstrand, St. Knud	
			21. Do		Reinbek, Elisabeth-Schwestern
			24. Son	Flintbek, St. Josef	Hamburg-Altona, Kinder- und Jugendhaus St. Ansgar-Stift
			31. So	Hamburg-Wilhelmsburg, St. Max. Kolbe	
				September	
			04. Do		Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Nütschau, Kloster
			05. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Hamburg-Billstedt, St. Paulus Reinbek, Elisabeth-Schwestern	
			06. Sa	Geesthacht, St. Barbara	
			07. Son	Hamburg-Eidelstedt, St. Gabriel Hamburg-Mümmelmannsberg, St. Stephanus Malchow, Hl. Familie Pinneberg, St. Michael	
			08. Mo	MARIÄ GEBURT	
			11. Do	Kiel, St. Nikolaus	Niendorf, Kurheim St. Johann
			12. Fr	MARIÄ NAMEN	Kiel, Elisabeth-Krankenhaus
			13. Sa	Hamburg-Neugraben, Heilig Kreuz Kiel, St. Heinrich	
			14. Son	KREUZERHÖHUNG Hamburg-Barmbek, St. Franziskus Marne, Christus König Mölln, Heilig Kreuz Niebüll, St. Gertrud Rendsburg-St. Martin	
			17. Mi		Hamburg-Rahlstedt, Kinder- krankenhaus Wilhelmstift
			18. Do		Reinbek, Elisabeth-Schwestern
			21. Son	Hamburg-Bergedorf, St. Marien Kühlungsborn, Dreifaltigkeit Lübeck, Liebfrauen Ludwigslust, St. Helena - St. Andreas	
01. Di	Kiel, Haus Damiano				
02. Mi	MARIÄ HEIMSUCHUNG				
03. Do	THOMAS, Apostel	Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Nütschau, Kloster - vor Herz Kiel, St. Antonius-Haus			
04. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Reinbek, Elisabeth-Schwestern Timmendorfer Strand, St. Paulus				
06. Son	Malente, St. Marien Röbel, Maria Königin des Friedens				
10. Do		Niendorf, Kurheim St. Johann			
11. Fr	BENEDIKT VON NURSIA, Vater des abendländischen Möchtums (574), Patron Europas				
13. Son	Burg - Fehmarn, St. Franziskus Xaverius Großhansdorf, Heilig-Geist Schönberg (Schleswig-Holstein), St. Ansgar Stavenhagen, St. Paulus				
17. Do		Reinbek, Elisabeth-Schwestern			
20. Son	Eckernförde, St. Peter und Paul				
23. Mi	BIRGITTA VON SCHWEDEN, Ordensgründerin, Patronin Europas (1373)				
25. Fr	JAKOBUS, Apostel				
26. Sa	Neubukow, Mariä Geburt				
27. Son	Heiligenhafen, St. Ansgar				
31. Do		Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Nütschau, Kloster			
				August	
01. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Reinbek, Elisabeth-Schwestern				
03. Son	Hamburg-Harburg, St. Maria Neustadt - Holstein, St. Johannes St. Peter-Ording, St. Ulrich				
04. Mo		Raisdorf, Clarissinnen			
06. Mi	VERKLÄRUNG DES HERRN				
09. Sa	THERESIA BENE- DICTA VOM KREUZ (EDITH STEIN),	Hamburg-Mitte, Marienkrankenhaus			

Datum	Taganbetung	Nachtanbetung	Datum	Taganbetung	Nachtanbetung
28. Son	Bordesholm, Maria - Hilfe der Christen Lauenburg, St. Konrad Nortorf, St. Konrad Plön, St. Antonius von Padua Schwaan, St. Josef		07. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Reinbek, Elisabeth-Schwestern	
29. Mo	MICHAEL, GABRIEL UND RAFAEL, Erzengel		08. Sa	ALLE HEILIGEN DES ERZBISTUMS HAMBURG	
	Oktober		09. Son	WEIHE DER LATERANBASILIKA Hamburg-Altona, St. Marien Lübeck, St. Bonifatius	
02. Do	HEILIGE SCHUTZ- ENGEL Kiel, St. Birgitta	Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Nütschau, Kloster Kiel, St. Antonius-Haus	16. Son	Crivitz, St. Thomas Hagenow, St. Elisabeth Halstenbek, Herz Jesu Schwerin, St. Martin	
03. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Reinbek, Elisabeth-Schwestern		20. Do	Ratzeburg, St. Answer	Reinbek, Elisabeth-Schwestern Niendorf, Kurheim St. Johann
05. Son	Waren, Hl. Kreuz Hamburg-Steilshoop, St. Johannis Hamburg-Altona, St. Theresien Bargteheide, St. Michael Plau, St. Paulus Dömitz, Maria Rosenkranz		22. Sa	Hamburg-Harvestehude, St. Elisabeth	
12. Son	Hamburg-Blankenese, Maria Grün Hamburg-Rahlstedt, Mariä Himmelfahrt Oldenburg, St. Vicelin Ribnitz-Damgarten, Maria Hilfe der Christen Rostock, Christusgemeinde		23. Son	CHRISTKÖNIGSSONNTAG Grevesmühlen, Sel. Niels Stensen Lübeck, St. Birgitta Schwerin, St. Andreas Süderbrarup, Christ König	
16. Do		Reinbek, Elisabeth-Schwestern	30. Son	1. SONNTAG IM ADVENT Gadebusch, St. Ansgar Hamburg-Rothenburgsort, St. Erich	
18. Sa	LUKAS, Evangelist			Dezember	
19. Son	Gnoien, St. Ansgar Güstrow, Mariä Himmelfahrt Neukloster, Mariä Himmelfahrt		02. Di	Kiel, St. Joseph	
26. Son	Feldberg, Hl. Kreuz Glückstadt, St. Marien Kaltenkirchen, Heilig Geist Trappenkamp, St. Josef		04. Do		Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Nütschau, Kloster
28. Di	SIMON UND JUDAS, Apostel		05. Fr	HERZ-JESU-FREITAG Reinbek, Elisabeth-Schwestern	
29. Mi	Westerland - Sylt, St. Christopherus		07. Son	2. SONNTAG IM ADVENT Kappeln, St. Marien	
	November		08. Mo	HOCHFEST DER OHNE ERBSÜNDE EMPFANGENEN JUNGFRAU UND GOTTESMUTTER MARIA Kiel, Haus Damiano	
01. Sa	ALLERHEILIGEN Hamburg-Niendorf, St. Ansgar		14. Son	3. SONNTAG IM ADVENT Hamburg-Farmsen , Hl. Geist Hamburg-Wilhelmsburg „Groß Sand“	
02. Son	ALLERSEELEN Hamburg-Barmbek, St. Sophien Kiel, Hl. Kreuz		18. Do		Reinbek, Elisabeth-Schwestern
05. Mi		Hamburg-Rahlstedt, Kinder- krankenhaus Wilhelmstift	21. Son	4. SONNTAG IM ADVENT	
06. Do		Hamburg-Mitte, Missionaries of Charity Nütschau, Kloster	24. Mi	HL. ABEND	
			25. Do	WEIHNACHTEN	
			26. Fr	STEPHANUS, erster Märtyrer der Kirche	
			27. Sa	JOHANNES, Apostel und Evangelist	
			28. Son	FEST DER HEILIGEN FAMILIE	
			31. Mi	SILVESTER	

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 208

Erzbistum Hamburg

Dezember 2013

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu folgenden Veranstaltungen ein (jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum der Propstei St. Nikolaus, Rathausstraße 5)

24. Januar

Dr. Paula Bleckmann, Hannover: Wie werden unsere Kinder Medien-Meister statt Medien-Knechte? Erziehung im medialen Zeitalter

21. Februar

Staatssekretärin Anette Langer, Kiel: Zeitbombe Armut (im Alter) und die soziale Gerechtigkeit
Das Forum im Internet: www.forum-kg-kiel.de

Jahresprogramme

Die Fachbereiche „Katechese“ und „Frauen und Männer“ der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg haben ihre Jahresprogramme 2014 veröffentlicht. Beide Programme können im Sekretariat der Fachbereiche bei Frau Elisabeth Ringwelski angefordert werden (Telefon 040 / 24 87 72 70, E-Mail: ringwelski@egv-erzbistum-hh.de)

„Heute“ in der Bibel

Nicht nur zur Weihnachtszeit, wenn es heißt: „Heute ist euch ein Retter geboren“, kann man in biblischen Texten vom Heute hören. Was es mit dieser Betonung der Gegenwart auf sich hat, beleuchten die Autorinnen und Autoren der neusten Ausgabe der Zeitschrift „Bibel heute“. Das Spektrum der Beiträge reicht von der Verdichtung der Heilsgeschichte Israels „an diesem Tag“ im Buch Deuteronomium bis zur Erwartung des kommenden Messias im Judentum. Nicht nur biblische Bücher werden vorgestellt, sondern auch literarische Texte und ein Werk der Bildenden Kunst der Gegenwart: Stefan Balkenhol's umstrittene Altarwand in Wolfsburg-Westhagen. — Zehn kompakte Beiträge auf 30 Seiten zum „heute noch“ Lesen.

„Bibel heute“ ist die Mitgliederzeitschrift des Katholischen Bibelwerks und erscheint viermal

jährlich. Heft 196 von „Bibel heute“ kann auch als Einzelexemplar bestellt werden bei: Katholisches Bibelwerk e.V. Postfach 15 03 65 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax -77

Mehr als nur Mutter

Die Gestalt der Maria als Impuls für den interreligiösen Dialog zu sehen, ist eine der ungewohnten Sichtweisen auf die Mutter Jesu, die das neueste Heft der Zeitschrift „Bibel und Kirche“ bietet. Das Heft zeigt, wie die Entfaltung der Mariengestalt in Theologie und Frömmigkeit sich nicht nur aus biblischen Quellen speist, sondern auch auf Impulse der Umwelt reagiert.

Natürlich kommen die biblischen Zeugnisse über die gläubige Jüdin Maria nicht zu kurz: Ein genauer Blick in die vier Evangelien zeigt eine erstaunlich facettenreiche Vielfalt an Marienbildern. Diese Vielfalt wird noch durch jene Schriften des frühen Christentums vergrößert, die nicht in den Kanon der Heiligen Schrift aufgenommen wurden. Weitere Beiträge zeigen, wie die Gestalt der Maria in Liedern und Volksfrömmigkeit ausgeschmückt und dadurch eine erstaunliche Anziehungskraft erreicht wurde.

Statt die Kritik der Marienfrömmigkeit des 20. Jahrhunderts zu verstärken, plädieren einige der Autorinnen und Autoren dafür, die Chancen dieser Vielfalt zu sehen im Blick auf die Themen Inkulturation und interreligiöser Dialog. Weitere Beiträge stellen dar, wie sich die Gegenwartsliteratur mit Maria befasst und welche Sachbücher aktuell zum Thema Maria auf dem Markt sind. Bibel und Kirche, Organ der Katholischen Bibelwerke in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Heft 4/2013, 64 Seiten, 6,90 Euro, ISBN 978-3-944766-01-0, ISSN 0006-0623. Das Heft kann im Abonnement bezogen oder einzeln bestellt werden bei: Katholisches Bibelwerk e.V. Postfach 15 03 65 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax -77

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg, Verlag: Ansgar Medien GmbH
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@egv-erzbistum-hh.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
Sekretärin (m/w) der Katholischen Familienbildungsstätte Lübeck e.V. ChiffreNr. E0340S1203	Die Katholische Familienbildungsstätte e.V. in Lübeck sucht zum 01. Februar 2014 eine Sekretärin (m/w) im Rahmen einer unbefristeten Teilzeitstelle mit 15 Wochenstunden. Zu Ihren Aufgaben gehören u. A.: allgemeine Korrespondenz, Vorbereitung von Sitzungen und Besprechungen, allgemeine Bürotätigkeiten, Organisation von Veranstaltungen der Familienbildungsstätte, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung bei der Erstellung des Programms, Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten für die Familienbildungsstätte und angegliederte Projekte, Einwerbung von Haushalts- und Projektmitteln. Sie sind weiterhin zuständig für die Bearbeitung der Honorar- und Hilfskräfte, ehrenamtliche Mitarbeiter, geringfügig Beschäftigte und für die Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag der katholischen Kirche (DVO) nebst einer zusätzlichen Altersversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.	Neben einer fundierten bürokaufmännischen Ausbildung oder einer gleichwertigen Qualifikation können sie idealerweise bereits Berufserfahrung im Bereich Bürokommunikation vorweisen. Sie verfügen über gute EDV-Kenntnisse und beherrschen die MS-Office Software, haben ein ausgeprägtes Organisationstalent und Verantwortungsbewusstsein. Sie zeichnen sich durch selbstständiges, zuverlässiges und zielorientiertes Arbeiten aus und sind belastbar. Wir erwarten die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Sollten Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) in Vollzeit als Schwangerschaftsvertretung ChiffreNr. E0240S1204	Die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie in Hamburg Langenhorn sucht zum 2. Januar 2014 für ihre Montessori Kindertagesstätte einen Erzieher (m/w) in Vollzeit, 39 Stunden, als Schwangerschaftsvertretung. Wir erziehen, fördern und bilden zurzeit 72 Kinder im Alter von sechs Monaten bis zu 6 Jahren in 2 Krippen- und 2 Elementargruppen in einem neu bezogenen Haus. Für eine unserer 2 Krippengruppen suchen wir einen Erzieher/ eine Erzieherin als Gruppenleitung. Die Stelle ist zunächst zeitlich befristet. Eine spätere Festanstellung ist eventuell möglich. Wir verstehen uns als familienergänzende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet. Bei uns sollen Kinder Zuwendung, Gemeinschaft und eine individuelle Förderung im ganzheitlichen Sinne erfahren. Wir nehmen die Kinder und ihre Familien mit ihren Stärken und Schwächen an und machen Gemeinschaft erlebbar. In diesem Sinne ist das christliche Weltbild- und Menschenbild ein Fundament für unsere Arbeit. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD/DVO nebst den zusätzlichen Leistungen der Zusatzversorgungskasse. Die Anstellung ist zunächst befristet.	Wir suchen Sie, denn Sie haben Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und sind flexibel in Ihrem Handeln. Sie gehen wertschätzend und liebevoll mit den Kindern um. Sie bejahen den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten orientiert, haben Interesse an der Montessori-Pädagogik und steigen in das bestehende Konzept ein. Wir erwarten eine aktive Mitarbeit in regelmäßigen Team- und Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgesprächen, sowie Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft. Kenntnisse und Erfahrungen zum Qualitätsmanagement in Kindertagesstätten sind für Sie von Interesse. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Falls Sie weitere Angaben zu den ausgeschriebenen Stellen wünschen, steht Ihnen unsere Leiterin, Frau Renate Latus als Ansprechpartnerin von Mo. bis Do. in der Zeit zwischen 9 und 15 Uhr und am Fr. zwischen 9 und 13 Uhr telefonisch unter 040/5317363 gerne zur Verfügung.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Leiter (m/w) einer Kindertagesstätte in Neumünster ChiffreNr. E0311S1195	Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria – St. Vicelin in Neumünster sucht zum nächstmöglichen Termin einen Diplom-Sozialpädagogen (m/w) oder vergleichbare Qualifikation als Leiter/in in Teilzeit für die Katholische Kindertageseinrichtung St. Elisabeth in Neumünster mit 108 Elementar- und 50 Krippenplätzen. Wir bieten Ihnen eine unbefristete Stelle in Vollzeitbeschäftigung und tariflicher Entlohnung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.	Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Diplomsozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Erfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen, sind katholisch, identifizieren sich mit dem christlichen Glauben und engagieren sich im Gemeindeleben. Sie verfügen über Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen und arbeiten gern eigenverantwortlich. Bitte schicken Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.
Erzieher oder Sozialpädagoge (m/w) für eine Außenwohngruppe ChiffreNr. E0105S1198	Das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth ist eine katholische stationäre Einrichtung mit 73 Plätzen. Für eine unserer Außenwohngruppen mit vier Kindern zwischen 6 und 14 Jahren und einen jungen Volljährigen suchen wir zur Unterstützung der innewohnenden Mitarbeiter mit durchschnittlichen 21 Wochenstunden einen Erzieher oder Sozialpädagogen (m/w). Für die Arbeit in einer Lebensgemeinschaft gilt ein besonderes Jahres-Arbeitszeitmodell. Die Vergütung erfolgt nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes inklusive Zulagen und einer betrieblichen Altersversorgung. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.st-eli.net	Neben einer staatlich anerkannten Ausbildung sollten Sie idealerweise berufserfahren- sowie im Besitz einer Fahrerlaubnis sein. Die gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus. Haben Sie Lust, Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag zu begleiten und mit ihnen einen kleinen Zeitraum ihres Lebens zu gestalten? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Therapeut in der sozialen Betreuung (m/w) ChiffreNr. E0005S1153	Für das Bischof-Ketteler-Haus, Altenpflegeheim in Hamburg-Schnelsen mit 129 Plätzen, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Therapeut (m/w) in der Sozialen Betreuung für 20 Wochenstunden. Zu Ihren Aufgaben gehören u. A.: Kenntnisse und Umsetzung eines AEDL-orientierten ganzheitlichen Betreuungsansatzes, sozialtherapeutische Angebote für Gruppen- und Einzelarbeit entwickeln und umsetzen, individuelle Angebote zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Demenz anbieten, Biografie gestützte Planung der Angebote, Weiterentwicklung der bestehenden Betreuungskonzepte. Es erwartet Sie eine interessante und vielfältige Tätigkeit mit einem hohen Maß an Verantwortung in einer modernen nach DIN EN ISO 9001 ff. zertifizierten Pflegeeinrichtung. Die Vergütung nach AVR mit attraktiven Sozialleistungen.	Sie verfügen über eine einschlägige dreijährige abgeschlossene Ausbildung beispielsweise als Ergotherapeut (m/w) oder staatlich anerkannter Altenpfleger (m/w) mit entsprechender Zusatzausbildung und/oder entsprechender Eignung, Einfühlungsvermögen im Umgang mit älteren Menschen und deren Angehörigen, die Fähigkeit zur Kooperation mit Kolleginnen und Bereitschaft zur Weiterbildung. Besuchen Sie uns gerne auch auf unserer homepage unter www.caritas-hamburg-gmbh.de . Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Regina Wilhelm, Betriebsleiterin unter 040/5598680 zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.
Verwaltungsbeauftragter (m/w) für Kirchengemeinden ChiffreNr. E0001S1196	Das Erzbischöfliche Generalvikariat in Hamburg sucht zum nächstmöglichen Termin einen Verwaltungsbeauftragten (m/w) für Kirchengemeinden in zunächst auf ein Jahr befristeter Vollzeitstellung. Der Verwaltungsbeauftragte (m/w) arbeitet eng mit der AG Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates zusammen. Gemeinsam mit dieser ist er/sie zuständig für die Entwicklung von Verwaltungsstrukturen in den zukünftigen Pastoralen Räumen. Dies umfasst u.a. die Erarbeitung einer Stellenbeschreibung für die neue Berufs-	<ul style="list-style-type: none">• Abgeschlossenes Hochschulstudium (Dipl. Ökonom/in) oder entsprechende Qualifikation• Erfahrung in der Finanzbuchhaltung, in der Liegenschafts- und Vermögensverwaltung• Erfahrungen mit der Software SAGE KHK Classic Line wären wünschenswert• Hohes Maß an Eigenständigkeit und Fähigkeit zur Teamarbeit• Ausgeprägte Fähigkeit zur Moderation• Bereitschaft zur stellenbezogenen Fortbildung• Bereitschaft zum flexiblen Ein-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
	<p>gruppe der Verwaltungskordinatoren in den neuen Pfarreien des Erzbistums Hamburg sowie die Entwicklung einheitlicher Standards für deren Verwaltung. In den Pastoralen Räumen Hamburg-Nord und Hamburg-Nordost gilt es die zuvor entwickelten Standards in den Verwaltungsabläufen umzusetzen. Eine Weiterbeschäftigung als Verwaltungskordinator im Pastoralen Raum ist erwünscht. Zu Ihren Aufgaben gehören vorrangig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit bei der Entwicklung von Verwaltungskordinatoren in den zukünftigen Pfarreien des Erzbistums Hamburg • Projektarbeit bei der Entwicklung von Verwaltungsstandards für Pastorale Räume • Implementierung der Verwaltungsstandards in den Pastoralen Räumen HH-Nord und HH-Nordost • Leitung der Verwaltungsarbeit vor Ort in den Pastoralen Räumen Hamburg-Nord und Hamburg-Nordost • Personalverantwortung für Verwaltungsangestellte der Gemeinde, Kita-Angestellte (sofern im pastoralen Raum vorhanden) und (ehrenamtliche) Rendanten • Beratung des Kirchenvorstands und Teilnahme an deren Sitzungen • Haushaltsaufstellung, -überwachung, -bewirtschaftung sowie Rechnungslegung • Bauaufsicht • Organisation und Strukturierung der Verwaltungsabläufe 	<p>satz auch in neu zu gründen Pastoralen Räumen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zur Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten • Identifikation mit der katholischen Kirche und Teilnahme am kirchlichen Leben <p>Unser Angebot an Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vielseitige und interessante Aufgaben • bistumseigene und externe Fortbildungsangebote • flexibler Einsatzort in den Pastoralen Räumen Hamburg-Nord, Hamburg-Nordost und ggf. Kiel sowie ab Ende 2014 Rostock <p>Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung DVO nebst einer zusätzlichen Altersversorgung über die KZVK und einem Zuschuss zum Jobticket (Proficard des HVV)</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w) ChiffreNr. E0005S1152	Für unser Bischof-Ketteler-Haus, Altenpflegeheim in Schnelsen mit 129 Plätzen, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w) in Teilzeit oder Vollzeit. Zu Ihrem Aufgabenbereich gehört u. A.: Planung und Durchführung der allgemeinen und speziellen Pflegemaßnahmen auf der Basis des individuellen Pflegeprozesses, Sicherstellung der Pflegedokumentation, Durchführung von ärztlich verordneten Maßnahmen zur Unterstützung der Therapie und Diagnostik, Kontakte zu Ärzten und anderen externen Diensten, Zusammenarbeit mit Angehörigen und Bezugspersonen, Organisatorische Aufgaben im Rahmen der Schichtleitung, Teilnahme an Besprechungen, Qualitätszirkeln und Fort- und Weiterbildungen. Wir bieten Ihnen eine interessante, vielfältige Tätigkeit mit einem hohen Maß an Verantwortung, in einer modernen nach DIN EN ISO 9001:2008 zertifizierten Pflegeeinrichtung, Vergütung nach AVR mit einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.	Wir wünschen uns vom Bewerber ein Examen in der Altenpflege/Gesundheits- und Krankenpflege, einen sicheren Umgang mit dem Pflegeprozess (M. Krohwinkel), Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit Menschen mit Demenz, Motivation und Engagement für neue Konzepte und Entwicklungen in der Pflege, Erfahrungen mit QM und EDV-gestützten Programmen. Besuchen Sie uns gerne auch auf unserer homepage unter www.caritas-hamburg-gmbh.de . Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Regina Wilhelm, Betriebsleiterin unter 040 / 5598680 zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre vollständige schriftliche Bewerbung!

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher oder sozialpädagogischer Assistent (m/w) ChiffreNr. E0014S1172	<p>Sie suchen eine Herausforderung in einem aktiven und kreativen Team? Unterstützen Sie uns in unserer ganzheitlichen Bildungsarbeit und gestalten Sie den Alltag in der Kindertagesstätte oder in der GBS aktiv mit!</p> <p>Wir, die katholische Montessori Kindertagesstätte St. Annen suchen zum nächstmöglichen Termin für unsere Kindertagesstätte einen Erzieher oder sozialpädagogischen Assistenten (m/w) in Vollzeit als Elternzeitvertretung in einer Elementarganztagsgruppe. Darüber hinaus suchen wir für unseren wachsenden GBS Standort an der Katharina von Siena Schule ab sofort einen Erzieher oder sozialpädagogischen Assistenten mit Horte Erfahrung für 20 Wochenstunden am Nachmittag in vorerst befristeter Anstellung für 1 Jahr.</p> <p>Wir bieten Ihnen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein partnerschaftlich, orientiertes, vielseitiges und professionelles Arbeitsumfeld- Eine fachliche Einbindung in einem kollegialen Team- 140 Kinder im Krippen- und Elementarbereich sowie einen neuen Standort in der Schule mit 190 Kindern- Eine angenehme und christlich orientierte Arbeitsatmosphäre- Überstundenausgleich- Interne und externe Fortbildungen- Eine Bezahlung nach DVO und zusätzliche Altersversorgung	<p>Sie bringen mit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine abgeschlossene Pädagogische Fachausbildung- Verantwortungsbewusstsein, Lernbereitschaft und Eigeninitiative- Interesse an der Montessori- und der Religionspädagogik- Eine wertschätzende und motivierende Grundhaltung gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitern/innen- Teamfähigkeit sowie Sozial- und Kommunikationskompetenz- Eigenverantwortliches Arbeiten- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche- Idealerweise religionspädagogische Kompetenzen- Lust auf die Weiterentwicklung der KITA und GBS- Ideenreichtum und Kreativität für die Freizeit- und - Feriengestaltung in der GBS <p>Wenn wir zu Ihren Zielen passen und Sie zu uns, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team und freuen uns auf Ihre Bewerbung. Mehr über uns als Einrichtung erfahren Sie unter: www.katholischekitas-hamburg.de. Gerne gibt Ihnen Frau Holschemacher weitere Informationen unter Tel.: 040/5275039</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) für die Kindertagesstätte St. Joseph ChiffreNr. E0218S1175	<p>Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamburg-Wandsbek sucht zu sofort einen Erzieher (m/w) für seine Kindertagesstätte. Es handelt sich dabei um eine Teilzeitstelle, die vorerst befristet ist.</p> <p>Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Wir verstehen uns als familienunterstützende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Kirchengemeinde Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet. Hier sollen Kinder Zuwendung, Gemeinschaft und individuelle Förderung im ganzheitlichen Sinne erfahren. Unsere Arbeit ist darauf gerichtet, den Kindern Wissen zu vermitteln und gleichzeitig ihrer Neugier Raum zu geben. Wir unterstützen sie in ihrer Individualität und stärken ihr Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein. Wir legen Wert darauf, dass sie in einer kindgerechten Umgebung gesund heranwachsen können. Ganzheitliche Erziehung bedeutet für uns, das Kind in seiner Person mit seinen Bedürfnissen, Stärken und Schwächen anzunehmen und zu begleiten. In diesem Sinne ist das christliche Welt- und Menschenbild ein hervorragendes Fundament für unsere Arbeit. Inhalte und Formen christlichen Lebens sollen die Kinder in unserer Einrichtung erfahren.</p> <p>Wir bieten Ihnen ein engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team, eine interessante Tätigkeit mit einem Stellenumfang von 20-30 Wochen-</p>	<p>Sie haben einen entsprechenden Berufsabschluss als Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation und Berufserfahrung. Sie sind eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat. Wir erwarten die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag, die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist sehr wünschenswert. Sie bringen eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Hausleiter (m/w) mit Verwaltungsschwerpunkt ChiffreNr. E0080S1202	Das Erzbischöfliche Generalvikariat sucht zum nächstmöglichen Termin einen Hausleiter (m/w) für das St. Ansgar-Haus in Hamburg. Das St. Ansgar Haus ist ein Ort für Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg, Priesterseminar und Gästehaus des Erzbischofs mit 48 Gästezimmern. Die Konferenz- und Seminarräume stehen für Gruppen und Gasttagungen zur Verfügung. Ihre Hauptaufgabe als Hausleitung ist die Fortführung des Profils der christlichen Gastfreundschaft des Hauses. Sie führen das Haus betriebswirtschaftlich und entwickeln das Angebotspektrum in Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Erzbistums weiter. Sie pflegen die bestehenden Kundenbeziehungen und arbeiten aktiv an der Gewinnung neuer Kundengruppen. Zu Ihren Aufgaben gehören weiterhin: die operative Leitung, Erledigung aller anfallenden Verwaltungsaufgaben mit EDV Unterstützung, Führung und Einsatzplanung der Mitarbeiter, Koordination der Haustechnik und Instandhaltung, Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und Sonderveranstaltungen. Darüber hinaus sind Sie	Wir erwarten einen staatlich anerkannten Abschluss einer Ausbildung in der Hotellerie, Führungseigenschaften und Organisationsgeschick. Sie verfügen über einen hohen Qualitäts- und Serviceanspruch und besitzen Kenntnisse der Betriebsabläufe in Tagungshäusern. Sie bringen Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein mit und überzeugen durch Engagement, Flexibilität und Teamgeist. Die gelebte Zugehörigkeit zur katholischen Kirche setzen wir voraus. Sollten Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
	<p>Hauptansprechpartner unserer Kunden und Kontaktstelle ins Erzbistums Hamburg.</p> <p>Wir bieten Ihnen eine unbefristete Vollzeitstelle und abwechslungsreiche Aufgaben in einem engagierten Team. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag der katholischen Kirche (DVO) nebst einer zusätzlichen Altersversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse und einem Arbeitgeberzuschuss zur Proficard des HVV.</p>	
Hausmeister (m/w) ChiffreNr. E0001S1188	<p>Das Erzbischöfliche Generalvikariat sucht zum nächstmöglichen Termin einen Mitarbeiter (m/w) für den Hausmeisterdienst. Zu Ihren Aufgaben gehören u. A.: Überwachung der Ordnung des einwandfreien Gesamtzustandes des Objektes, Ausführung von Kleinreparaturen, Feststellung und Meldung von Schäden und Veranlassung von Reparaturen nach Absprache, Beaufsichtigung der von der Verwaltung beauftragten Fachfirmen, Erfassung von Zählerständen, Verantwortung für die Müllentsorgung und Kontrolle der Wertstoffbehälter, Verwaltung und Instandhaltung der Betriebsfahrzeuge, Pflege der Außenanlagen und gärtnerische Tätigkeiten. Nebst vielen und abwechslungsreichen Aufgaben bieten wir für diese Vollzeitstelle die Vergütung nach Dienstvertragsordnung (DVO) und eine Zusatzversorgung durch die KZVK.</p>	<p>Wir erwarten eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung sowie technischen Sachverstand und handwerkliches Geschick. Ihr ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Ihre guten Umgangsformen und Ihre hohe Einsatzbereitschaft qualifizieren Sie für diesen interessanten Aufgabenbereich. Sie arbeiten gerne im Team, sollten aber auch in der Lage sein selbstständig zu arbeiten und sich zu organisieren. Sie sind zuverlässig, engagiert, kommunikativ und belastbar und besitzen einen Führerschein der Klasse B. Die gelebte Zugehörigkeit zur katholischen Kirche setzen wir voraus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Psychologe (m/w) als Leiter der Beratungsstelle Kiel ChiffreNr. E0297S1163	<p>Der Fachbereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Kiel bietet ein modernes und angenehmes Arbeitsumfeld, bei dem Sie Ihre Eigenständigkeit, Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeit im Rahmen diözesaner Vorgaben einbringen können. Zum nächstmöglichen Termin wird oben genannte Position in Vollzeit und unbefristet neu besetzt.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören u. A.: die Leitung der Beratungsstelle Kiel mit allen dazugehörigen Aufgaben wie Koordination, Organisation, Verwaltung, Wahrnehmen der Dienst- und Fachaufsicht, die überregionale Mitarbeit bei Projekten im Fachbereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum Hamburg und Teilnahme an den Fachbereichskonferenzen, Kooperation mit kirchlichen und psychosozialen Netzwerken vor Ort und die Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung von qualifizierten psychologischen Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenberatungen gehören ebenso zu Ihren Aufgaben wie die fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (u.a. Sorge um regelmäßige Fortbildung und Supervision). Die Fach- und Dienstaufsicht erfolgt durch die Fachbereichsleitung. Die Vergütung erfolgt gemäß den Arbeitsrechtsregelungen im Erzbistum Hamburg.</p>	<p>Wir erwarten ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie oder eine vergleichbare fachbezogene Qualifikation. Weiterhin ist eine Zusatzausbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung oder eine vergleichbare Qualifikation (Psychotherapie) notwendig, bzw. die Bereitschaft, diese Zusatzausbildung zeitnah zu absolvieren. Besondere Verschwiegenheit und Loyalität gegenüber den Ratsuchenden ist für Sie selbstverständlich. Wir wünschen uns vom Bewerber die Bereitschaft zur Reflexion der Tätigkeit im Rahmen von Supervision und Fortbildung. Sie sollten über einen kooperativen Führungsstil und kommunikative und soziale Kompetenzen verfügen. Sie zeichnen sich durch Gestaltungsfähigkeit, Innovationskraft, Zuverlässigkeit und Teamgeist aus. Wir erwarten die Identifikation mit dem katholischen Glauben und den Aufgaben und Zielen der katholischen Kirche auf der Grundlage einer aktiven Zugehörigkeit zu dieser Konfession und Mitarbeit am seelsorglichen Auftrag der Beratungsstelle.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Hauswirtschafterin (m/w) in Teilzeit ChiffreNr. E0339S1193	Das katholische Jugendhaus „Kührener Brücke“ (37 Betten) sucht zur Verstärkung des Küchenteams zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Hauswirtschafterin / einen Hauswirtschafter mit einem Beschäftigungsumfang von 40%. Wir bieten Ihnen einen vielseitigen und anspruchsvollen Arbeitsplatz, Vergütung nach der kirchlichen DVO, Entgeltgruppe 2, zusätzlich aller Leistungen des kirchlichen Dienstes und ein freundliches Arbeitsklima.	Wir erwarten von Ihnen die Mitarbeit bei der Zubereitung der Speisen unter Einhaltung der Hygienevorschriften. Sie verfügen über ein hohes Maß an Service- und Dienstleistungsverständnis, Einsatzbereitschaft und Eigeninitiative. Sie sind teamfähig und haben Freude am Umgang mit jungen Menschen. Die Bereitschaft zu Abend- und Wochenenddiensten muss gegeben- die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche vorhanden sein. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
Sozialpädagoge (m/w) für die soziale Betreuung des SKF ChiffreNr. E0070S1201	Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Hamburg-Altona sucht zum 13.01.2014, als Vertretung in der Elternzeit zunächst befristet bis zum 12.01.2015, für die Soziale Beratungsstelle Hamburg-Mitte einen Sozialpädagogen (m/w) für folgende Arbeitsbereiche: persönliche Hilfe gemäß §68 SGBXII, Offene Beratung und Straßensozialarbeit. Die Teilzeitstelle umfasst 50% AZ / 19,5 Wochenstunden. Die Soziale Beratungsstelle Hamburg-Mitte wird in ökumenischer Trägerschaft mit „herz as – hoffnungs-orte hamburg“ geführt. Wir bieten eine interessante und vielseitige Stelle in einem engagierten Team, Fortbildung und Supervision. Die Vergütung erfolgt nach den AVR des Caritasverbandes.	Wir erwarten Kenntnisse im SGBII/III/XII und den sicheren Umgang mit MS Office. Eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten im Team setzen wir voraus. Die Ausschreibung wendet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Ausbildung zum/zur Bürokaufmann/Bürokauffrau ChiffreNr. E0001S1168	<p>Zum 01.08.2014 sucht das Generalvikariat des Erzbistums Hamburg einen Auszubildenden (m/w) zum/zur Bürokaufmann/-frau.</p> <p>Das Generalvikariat ist die zentrale kirchliche Verwaltung des Erzbistums. Die hier anfallenden Tätigkeiten umfassen Aufgaben in den Bereichen Personalverwaltung, Finanzwirtschaft, Organisation, EDV und vieles mehr. Die Ausbildung junger Menschen ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Palette der Ausbildungsberufe in katholischen Einrichtungen ist sehr vielfältig. Neben pastoralen und sozialen Ausbildungsberufen bildet das Erzbistum Hamburg auch in diesem Jahr wieder im kaufmännischen Bereich aus. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Vergütung im öffentlichen Dienst mit den üblichen Sozialleistungen.</p>	<p>Wir wünschen uns einen aufgeschlossenen und kontaktfreudigen Auszubildenden (m/w), der Spaß und Interesse an Büroarbeiten hat. Sie sollten möglichst über einen Realschulabschluss mit guten Noten oder Abitur verfügen, Freude am Umgang mit Menschen haben und ein hohes Maß an Engagement und Leistungsbereitschaft mitbringen. Darüber hinaus setzen wir voraus, dass Sie die Grundsätze der katholischen Kirche anerkennen und beachten. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist erforderlich, gern auch als aktives Mitglied der Gemeinde.</p> <p>Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen. Geben Sie dabei bitte Ihre Konfession an.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264



Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264
